



# Staatsanzeiger

## für Rheinland-Pfalz

### Amtliche Bekanntmachungen

MONTAG, DEN 15. FEBRUAR 2010

STAATSANZEIGER

NR. 5 / SEITE 229

**Hinweis: Am 22. Februar 2010 erscheint kein Staatsanzeiger.  
Nächstes Ausgabedatum ist der 1. März 2010.**

#### I N H A L T

| Seite                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Seite                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Seite                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Bekanntmachung<br>der Prüfungstermine<br>für die Abschlussprüfung<br>nach § 37 Berufsbildungsgesetz (BBiG)<br>in dem Ausbildungsberuf:<br>„Sozialversicherungsfachangestellte /<br>Sozialversicherungsfachangestellter<br>- Fachrichtung Krankenversicherung -“ . 230                                                                       | Ordnung<br>zur Änderung der Ordnung<br>für die Bachelorprüfung<br>im konsekutiven Studiengang<br>„Technisches Gebäudemanagement“<br>des Fachbereichs Technik<br>der Fachhochschule Mainz . . . . . 238                                                                                 | Satzung für den<br>Sparkassen-Stützungsfonds<br>des Sparkassenverbandes<br>Rheinland-Pfalz<br>vom 25. November 2004<br>in der Fassung vom 26. November 2009 . . 256                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <b>Struktur- und<br/>Genehmigungsdirektion Nord</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Ordnung<br>zur Änderung der Ordnung<br>für die Masterprüfung<br>im konsekutiven Studiengang<br>„Technisches Gebäudemanagement“<br>des Fachbereichs Technik<br>der Fachhochschule Mainz . . . . . 240                                                                                   | Bekanntmachung des Zweckverbands<br>SchienenPersonenNahVerkehr<br>Rheinland-Pfalz Nord (SPNV-Nord) . . . . 256                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2<br>Halbsatz 2 des Gesetzes über die<br>Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg)<br>Energiewirtschaftliches Verfahren<br>zur Zulassung des Austauschs<br>unten genannter Einzelmasten<br>der 110-kV-Hochspannungsfreileitung<br>zwischen Homburg und Biebermühle<br>(Aktenzeichen: 21-70.0-020-2009) . . . . . 230 | Ordnung<br>zur Änderung der Ordnung<br>für die Masterprüfung<br>im Weiterbildungsstudiengang<br>„Technisches Gebäudemanagement“<br>des Fachbereichs Technik<br>der Fachhochschule Mainz . . . . . 242                                                                                  | Ausschreibung von UKW-Frequenzen<br>für den Versorgungsbedarf<br>in der Region Eifel<br>für die Zuordnung an einen Veranstalter<br>eines lokalen Hörfunkprogramms<br>gemäß §§ 30 Abs. 3 und 6, 29 Abs. 1<br>Landesmediengesetz (LMG)<br>vom 14. Februar 2005 (GVBl. S. 23)<br>i.d.F. vom 17. Juni 2008 (GVBl. S. 83) . . . 256                                                                                             |
| <b>Hochschulen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Erste Ordnung<br>zur Änderung der Habilitationsordnung<br>der Deutschen Hochschule<br>für Verwaltungswissenschaften Speyer . . 244                                                                                                                                                     | Ausschreibung<br>eines analogen Kabelplatzes<br>in Trier/Bitburg und<br>Wittlich/Traben-Trarbach für den<br>Versorgungsbedarf in der Region Eifel<br>für die Zuordnung an einen Veranstalter<br>eines Fernsehprogramms<br>mit lokalen und regionalen Inhalten<br>gemäß §§ 30 Abs. 3 und 6, 29 Abs. 1<br>Landesmediengesetz (LMG)<br>vom 14. Februar 2005 (GVBl. S. 23)<br>i.d.F. vom 17. Juni 2008 (GVBl. S. 83) . . . 256 |
| Ordnung zur Änderung<br>der Fachprüfungsordnung<br>für den Bachelorstudiengang<br>Elektrotechnik und Informationstechnik<br>an der Technischen Universität<br>Kaiserslautern . . . . . 230                                                                                                                                                  | Zweite Ordnung<br>zur Änderung der Studien- und<br>Prüfungsordnung für das<br>verwaltungswissenschaftliche<br>Aufbaustudium an der<br>Deutschen Hochschule<br>für Verwaltungswissenschaften Speyer . . 245                                                                             | Auflösung des Fördervereins<br>zur Bekämpfung und Erforschung<br>rheumatischer Erkrankungen e.V. . . . . 257                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Ordnung zur Änderung<br>der Fachprüfungsordnung<br>für den konsekutiven Masterstudiengang<br>Elektrotechnik und Informationstechnik<br>an der Technischen Universität<br>Kaiserslautern . . . . . 230                                                                                                                                       | <b>Sonstige Veröffentlichungen</b>                                                                                                                                                                                                                                                     | Auflösung des Vereins<br>„MMCC Mendig-Mayener-<br>Carnevals-Club e.V.“ . . . . . 257                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Ordnung für die Prüfung<br>im Masterstudiengang<br>Elektrotechnik und Informationstechnik<br>des Fachbereiches<br>Angewandte Ingenieurwissenschaften<br>der Fachhochschule Kaiserslautern . . . . . 231                                                                                                                                     | Änderung der Satzung<br>der Unfallkasse Rheinland-Pfalz<br>vom 26. November 1997<br>(Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz<br>vom 19. Januar 1998 S. 26 ff)<br>zuletzt geändert am 10. Dezember 2008<br>(Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz<br>vom 23. Februar 2009 S. 344) . . . . . 245 | Bekanntmachung<br>des Zweckverbandes Abfallverwertung<br>Südwestpfalz (ZAS) . . . . . 257                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Ordnung zur Änderung<br>der Studienordnung<br>für den Studiengang Lehramt<br>an Grund- und Hauptschulen<br>an der Erziehungswissenschaftlichen<br>Hochschule Rheinland-Pfalz . . . . . 237                                                                                                                                                  | Auflösung des Vereins<br>für Straffälligenhilfe<br>Bad Kreuznach e.V. . . . . 256                                                                                                                                                                                                      | Auflösung des Vereins<br>„Förderverein Malteser Hilfsdienst<br>Schifferstadt e.V.“ . . . . . 257                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Auflösung des Vereins<br>SoNJA MehrGenerationenHaus e.V. . . . . 256                                                                                                                                                                                                                   | <b>Öffentliche Ausschreibungen</b> . . . . . 257                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <b>Stellenausschreibungen</b> . . . . . 260                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <b>Bekanntmachungen der Gerichte</b> . . . . . 267                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |

## Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

1161.

**Bekanntmachung der Prüfungstermine  
für die Abschlussprüfung  
nach § 37 Berufsbildungsgesetz (BBiG)  
in dem Ausbildungsberuf  
„Sozialversicherungsfachangestellte /  
Sozialversicherungsfachangestellter  
- Fachrichtung Krankenversicherung -“**

Nach § 7 Abs. 2 der Prüfungsordnung zur Durchführung von Abschlussprüfungen in den anerkannten Ausbildungsberufen des öffentlichen Dienstes vom 15. Mai 2008, gibt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als zuständige Stelle für die Berufsbildung im öffentlichen Dienst Folgendes bekannt:

Sozialversicherungsfachangestellte /  
Sozialversicherungsfachangestellter  
- Fachrichtung Krankenversicherung -“

**Abschlussprüfung Sommer 2010:**

20./21. Mai 2010 schriftliche Prüfung

24. Juni 2010

bis voraussichtlich

7. Juli 2010 mündliche Prüfung

Trier, den 2. Februar 2010

- 41 01/12 -

Aufsichts- und  
Dienstleistungsdirektion Trier  
Im Auftrag  
Judith Schnitzler

## Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

1162.

**Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2  
Halbsatz 2 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Energiewirtschaftliches Verfahren  
zur Zulassung des Austauschs  
unten genannter Einzelmasten  
der 110-kV-Hochspannungsfreileitung  
zwischen Homburg und Biebermühle  
(Aktenzeichen: 21-70.0-020-2009)

Folgende Masten sollen ausgetauscht werden:

Mast Nr. 429 auf Flurstück 405  
in der Gemarkung Mörsbach  
Mast Nr. 431 auf Flurstück 492  
in der Gemarkung Mörsbach  
Mast Nr. 432 auf Flurstück 476  
in der Gemarkung Mörsbach  
Mast Nr. 433 auf Flurstück 2768  
in der Gemarkung Großbundenbach  
Mast Nr. 434 auf Flurstück 2760  
in der Gemarkung Großbundenbach  
Mast Nr. 435 auf Flurstück 2670  
in der Gemarkung Großbundenbach  
Mast Nr. 436 auf Flurstück 2370  
in der Gemarkung Großbundenbach  
Mast Nr. 437 auf Flurstück 2340  
in der Gemarkung Großbundenbach  
Mast Nr. 438 auf Flurstück 1910  
in der Gemarkung Großbundenbach  
Mast Nr. 439 auf Flurstück 1952  
in der Gemarkung Großbundenbach  
Mast Nr. 440 auf Flurstück 2020  
in der Gemarkung Großbundenbach  
Mast Nr. 441 auf Flurstück 2020  
in der Gemarkung Großbundenbach

Mast Nr. 442 auf Flurstück 2115  
in der Gemarkung Oberauerbach  
Mast Nr. 443 auf Flurstück 717  
in der Gemarkung Kleinbundenbach  
Mast Nr. 445 auf Flurstück 945  
in der Gemarkung Niederhausen  
Mast Nr. 446 auf Flurstück 1010  
in der Gemarkung Niederhausen  
Mast Nr. 448 auf den Flurstücken 1086 und  
1090 in der Gemarkung Niederhausen  
Mast Nr. 449 auf Flurstück 128  
in der Gemarkung Niederhausen

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Planfeststellungs- und Plangenehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des energiewirtschaftlichen Verfahrens zur Zulassung des Austauschs oben genannter Einzelmaste der Hochspannungsfreileitung Homburg - Biebermühle keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Antragstellerin für das Vorhaben ist die Pfalzwerke AG, Kurfürstenstraße 29, 67061 Ludwigshafen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 und § 3c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I 2005 S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I 2009 S. 2723) hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Koblenz, den 28. Januar 2010

Struktur- und  
Genehmigungsdirektion Nord  
Im Auftrag  
Thomas Gottschling

## Hochschulen

1163.

**Ordnung  
zur Änderung der Fachprüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang  
Elektrotechnik und Informationstechnik  
an der Technischen Universität  
Kaiserslautern**

Vom 2. Februar 2010

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223 - 41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern am 28. Oktober 2009 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Änderung der Fachprüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 7. Januar 2010, Az.: 9526 Tgb. Nr. 535/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität

Kaiserslautern vom 6. November 2007 (StAnz. S. 1790), geändert durch Ordnung vom 5. März 2009 (StAnz. S. 549) wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Wird im Rahmen der Prüfungen im Hauptstudium in einer Wiederholungsprüfung, deren Prüfungsmodus schriftlich ist, eine Klausurarbeit mit einer schlechteren Note als 4,0 bewertet, so wird eine ergänzende mündliche Prüfung (Ergänzungsprüfung) abgehalten. Dies gilt nicht für die Prüfungen der Module Theoretische Elektrotechnik I und Theoretische Elektrotechnik II. Die Ergänzungsprüfung dauert in der Regel 20 Minuten. Der Termin der Ergänzungsprüfung wird vom jeweiligen Prüfer festgelegt und gleichzeitig mit der Note der Klausurarbeit durch Aushang bekannt gegeben. Die Ergänzungsprüfung muss unverzüglich, jedoch nicht früher als eine Woche nach Bekanntgabe der Note der Klausurarbeit erfolgen. Bei der Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat in dem betreffenden Fach die Note 4,0 oder eine schlechtere Note erhält. Gilt eine Klausurarbeit wegen Versäumnis oder aus anderen Gründen (s. § 19, ABPO) als nicht bestanden, so findet keine Ergänzungsprüfung statt.“

### Artikel 2

Diese Änderung der Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Kaiserslautern, den 2. Februar 2010

Der Dekan des Fachbereichs  
Elektrotechnik und Informationstechnik  
der Technischen Universität  
Kaiserslautern  
Dipl.-Ing. Prof. Dr. Gerhard Föhler

1164.

**Ordnung zur Änderung  
der Fachprüfungsordnung  
für den konsekutiven Masterstudiengang  
Elektrotechnik und Informationstechnik  
an der Technischen Universität  
Kaiserslautern**

Vom 2. Februar 2010

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223 - 41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern am 28. Oktober 2009 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Änderung der Fachprüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 7. Januar 2010, Az.: 9526 Tgb. Nr. 536/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 6. November 2007 (StAnz. S. 1792), geändert durch Ordnung vom 5. März 2009 (StAnz. S. 549) wird wie folgt geändert:

§ 9 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Wird in einer Wiederholungsprüfung, deren Prüfungsmodus schriftlich ist, eine

Klausurarbeit mit einer schlechteren Note als 4,0 bewertet, so wird eine ergänzende mündliche Prüfung (Ergänzungsprüfung) abgehalten. Die Ergänzungsprüfung dauert in der Regel 20 Minuten. Der Termin der Ergänzungsprüfung wird vom jeweiligen Prüfer festgelegt und gleichzeitig mit der Note der Klausurarbeit durch Aushang bekannt gegeben. Die Ergänzungsprüfung muss unverzüglich, jedoch nicht früher als eine Woche nach Bekanntgabe der Note der Klausurarbeit erfolgen. Bei der Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat in dem betreffenden Fach die Note 4,0 oder eine schlechtere Note erhält. Gilt eine Klausurarbeit wegen Versäumnis oder aus anderen Gründen (s. § 19, AMPO) als nicht bestanden, so findet keine Ergänzungsprüfung statt.“

#### Artikel 2

Diese Änderung der Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Kaiserslautern, den 2. Februar 2010

Der Dekan des Fachbereichs  
Elektrotechnik und Informationstechnik  
der Technischen Universität  
Kaiserslautern  
Dipl.-Ing. Prof. Dr. Gerhard F o h l e r

1165.

### **Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik des Fachbereiches Angewandte Ingenieurwissenschaften der Fachhochschule Kaiserslautern**

Vom 18. Januar 2010

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167, BS 223-41), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Errichtung der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Universitätsmedizinengesetz - UMG -) vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Elektrotechnik / Informationstechnik der Fachhochschule Kaiserslautern am 1. Juni 2005 die folgende Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Elektrotechnik und Informationstechnik“ an der Fachhochschule Kaiserslautern erlassen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft Jugend und Kultur mit Schreiben vom 6. November 2009, Az.: 9526-1 Tgb. Nr. 3254/ 09, genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

#### Inhalt

#### I. Allgemeines

- § 1 Studienziel
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Masterarbeit

#### II. Prüfungsverfahren

- § 7 Zweck, Umfang und Art der Masterprüfung
- § 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- § 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
  - § 10 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen
  - § 11 Mündliche Prüfungen
  - § 12 Schriftliche Prüfungen
  - § 13 Masterarbeit
  - § 14 Kolloquium über die Masterarbeit
  - § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten
  - § 16 Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung, Täuschung, Ordnungsverstoß
  - § 17 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
  - § 18 Freiversuch
  - § 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen
  - § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- #### III. Zeugnis und Urkunde
- § 21 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
  - § 22 Urkunde
  - § 23 Ungültigkeit der Abschlussprüfung
  - § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- #### IV. Inkrafttreten
- § 25 Inkrafttreten
- #### V. Anlage

#### I. Allgemeines

##### § 1 Studienziel

Ziel des Studiums ist es, besonders befähigten Studierenden mit abgeschlossenem erstem berufsqualifizierendem Hochschulstudium durch eine Vertiefung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen und eine Verbreiterung der Fachausbildung eine Weiterqualifizierung zu ermöglichen, die mit internationalen Standards kompatibel ist. Neben den fachlichen Kenntnissen sollen im Studium auch übergreifende Qualifikationen wie soziale Kompetenz und Kommunikationsfähigkeit entwickelt werden und damit auch die Fähigkeit, in der Gruppe erfolgreich zu arbeiten oder eine Arbeitsgruppe zu führen.

Das Studium bereitet auf anspruchsvolle Berufsfelder in Wirtschaftsunternehmen, im öffentlichen Dienst und in einer selbstständigen Tätigkeit vor. Zudem ermöglicht es die wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem anschließenden Promotionsverfahren.

##### § 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Engineering“ (abgekürzt: „M. Eng.“) verliehen.

##### § 3 Studienvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Studium setzt unbeschadet der Bestimmungen der geltenden Einschreibeordnung einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem Studiengang der Elektrotechnik / Informationstechnik oder einem hierzu gleichwertigen Studiengang mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ voraus.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber aus anderen Studiengängen mit hinreichend hohem Anteil von Fächern aus dem Bereich Elektrotechnik / Informationstechnik können bei

einer Gesamtnote von mindestens „gut“ unter Auflagen zugelassen werden. Diese werden in einer Studienberatung festgelegt und sind vor der Anmeldung zur Masterarbeit zu bringen.

##### § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt drei Semester. Dem Studium ist eine Arbeitsbelastung von 90 Anrechnungspunkten CP (credit points nach dem European credit transfer system) zugeordnet.

(2) Die angebotenen Vertiefungsrichtungen sowie der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen ist der Anlage zu entnehmen.

##### § 5 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Professoren bzw. Professorinnen,
2. eine Studentin bzw. ein Student und
3. ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet bei Bedarf dem Fachbereich über die Entwicklung der Studiendauern einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplans.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er legt die Prüfungstermine und die Bearbeitungszeiten fest und bestimmt, innerhalb welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung zu Prüfungs- und Studienleistungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Prüfungstermine, Bearbeitungszeiten und Meldefristen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig bekannt gegeben.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(5) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben an seine Mitglieder übertragen. Soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht, können ablehnende Entscheidungen nur durch den Prüfungsausschuss getroffen werden.

(6) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen zugegen zu sein.

(7) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied

oder seine Stellvertretung, und zwei weitere Mitglieder, davon mindestens eins aus der Gruppe gemäß Absatz 1 Nr. 1, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, bei dessen Abwesenheit die Stimme der Stellvertretung.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 6

### Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Masterarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende für Studien- und Prüfungsleistungen sowie Betreuende der Masterarbeit.

(2) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, Betreuenden und Beisitzenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Zu Prüfenden von Prüfungsleistungen können Professorinnen und Professoren, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie Lehrende ausländischer Hochschulen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 3 HochSchG bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG über Ausnahmen entscheiden.

(4) Für die Bestellung von Personen zur Bewertung von Studienleistungen gilt Absatz 3.

(5) Zu Betreuenden von Masterarbeiten können nur Personen gemäß Absatz 3 bestellt werden. Diese legen das Thema der jeweiligen Arbeit fest.

(6) Zum Beisitz können Personen gemäß § 25 Abs. 5 HochSchG bestellt werden.

(7) Die Studierenden können für die Masterarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(8) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 5 Abs. 8 entsprechend.

## II. Prüfungsverfahren

## § 7

### Zweck, Umfang und Art der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet den Abschluss des weiterqualifizierenden Masterstudiengangs. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die Fähigkeiten und Kenntnisse entsprechend der Ziele des Studiengangs erworben haben.

Die Masterprüfung besteht aus

1. den Prüfungs- und Studienleistungen der Module, die in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind und
2. der Masterarbeit aus einem Gebiet der Elektrotechnik/Informationstechnik mit dem zugehörigen Kolloquium.

## § 8

### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt die Frist, innerhalb derer die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Er sorgt dafür, dass den Studierenden die Meldefristen und Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Meldung bzw. der Antrag bei der vom Prüfungsausschuss bestimmten Stelle setzt voraus:

1. dass die Studierenden an der Fachhochschule Kaiserslautern in dem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Zulassung beantragt wird,
2. eine Erklärung der Studierenden, ob sie eine Prüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden,
3. eine Erklärung der Studierenden, ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten sie bereits Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden haben,
4. die Nachweise der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfungsleistung gemäß § 9.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Abschlussprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich in dem gewählten Studiengang an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gem. § 19 Abs. 1 Satz 2 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Masterprüfungen erforderlich sind.

(3) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

## § 9

### Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu einer Prüfungsleistung kann nur zugelassen werden, wer die gemäß Anlage für diese Leistung geforderten Vorleistungen (Studienleistung als Prüfungsvorleistung) erbracht und sich fristgemäß angemeldet hat.

In besonderen Fällen kann der Fachbereichsrat auf Antrag der oder des jeweils Lehrenden die in der Anlage genannten Vorleistungen ändern. Diese Änderungen sind den Studierenden rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu machen.

(2) Die Zulassung zur Masterarbeit kann nur erfolgen, wenn aus den Lehrveranstaltungen der Studienplansemester 1 bis 2 gemäß Anlage bereits mindestens 30 Credits erreicht wurden.

## § 10

### Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungen gem. § 11,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 12,
3. die Masterarbeit gem. § 13,
4. das Kolloquium über die Masterarbeit gem. § 14.

In der Regel wird ein Modul mit einer Prüfungsleistung nach Satz 1 abgeschlossen.

(2) Studienleistungen (Testate) werden (ohne Anspruch auf Vollständigkeit der Aufzählung) in Form von Übungen, Seminaren, Laborversuchen, Befragungen, Berichten, Klausuren, Hausarbeiten und/oder Referaten erbracht. Form und Zeitpunkt werden

durch die jeweiligen Lehrenden in Absprache mit dem Fachbereichsrat festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben. Studienleistungen können Vorleistungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen sein. Die Bewertung von Studienleistungen erfolgt durch die jeweiligen Lehrenden, soweit dieser die Voraussetzungen des § 25 Abs. 4 und Abs. 5 HochSchG erfüllen.

(3) Machen Studierende durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(4) Bei Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

(5) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierenden-schaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe, oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach dieser Prüfungsordnung abzuleisten sind.

(6) Die Prüfungen können auch früher als im Studienplan angegeben abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen entsprechend § 8 und § 9 erfüllt sind.

(7) Bei der Meldung zur Masterarbeit gemäß Absatz 1 Nr. 4 ist die Frist gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 zu beachten.

(8) Masterarbeiten sind fristgemäß (§ 13 Abs. 5) bei der oder dem Betreuenden abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Erfolgt die Abgabe nicht fristgerecht, gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden.

## § 11

### Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügen, Zusammenhänge erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und Lösungsansätze zu gestellten Problemen aus dem Prüfungsgebiet entwickeln können.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden gemäß § 6 Abs. 6 abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Studierende teilnehmen.

(3) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 30 Minuten je Studierender bzw. Studierendem, mindestens jedoch 15 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden gesondert) festzuhalten. Im Falle des Absatzes 2 Satz 1, 2. Halbsatz hören die Prüfenden vor der Festsetzung der Note gemäß § 15 Abs. 1 die Beisitzenden. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, sofern sie sich nicht zum gleichen Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben vor Beginn der Prüfung widersprochen.

(6) Auf Antrag weiblicher Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen anwesend sein.

#### § 12 Schriftliche Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungen sind (ohne Anspruch auf Vollständigkeit der Aufzählung) Klausuren, Hausarbeiten, Projektarbeiten und die Masterarbeit. In ihnen sollen die Studierenden Fachwissen nachweisen und zeigen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme eigenständig erfassen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern mindestens 45 Minuten bei Prüfungen, denen weniger als drei Creditpunkte für Vorlesungen zugeordnet sind, mindestens 90 Minuten in allen anderen Fällen und höchstens 180 Minuten. Die Bearbeitungszeit für die einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen legt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des oder der jeweils Prüfenden fest.

(3) Schriftliche Prüfungen werden im Falle der letztmöglichen Wiederholung von zwei Prüfenden bewertet.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten.

(5) Schriftliche Prüfungen finden studienbegleitend statt.

(6) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

#### § 13 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird vom Prüfenden als Betreuendem gemäß § 6 Abs. 5 festgelegt. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu machen.

(3) Die Ausgabe des Themas setzt voraus, dass die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 8 und die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen nach § 9 erfüllt sind. Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich spätestens innerhalb einer Frist von zwei Monaten, nachdem alle Prüfungs-, Studienleistungen (bis auf die Masterarbeit und das Kolloquium) gemäß der Anlage erbracht wurden, für die Masterarbeit anmelden. Andernfalls gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden. Ausgabepunkt und Thema der Masterarbeit sind aktenkundig zu machen.

(4) Auf Antrag der oder des Studierenden weist der Prüfungsausschuss der oder dem Studierenden ein Thema für eine Masterarbeit zu.

(5) Der Bearbeitungsaufwand für die Masterarbeit ergibt sich aus der Anlage. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe und endet nach spätestens 26 Kalenderwochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu acht Wochen verlängern.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit müssen so gestellt sein, dass der Bearbeitungsaufwand eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Masterarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 für jeden einzelnen Studierenden erfüllt sind.

(8) Für die Abgabe gilt § 10 Abs. 8.

(9) Die Masterarbeit ist von der oder dem Betreuenden sowie einer zweiten Person gemäß § 6 Abs. 3 oder einer in der beruflichen Praxis erfahrenen Person gemäß § 25 Abs. 5 HochSchG zu bewerten. Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Die Endnote ergibt sich gemäß § 15 Abs. 3.

#### § 14 Kolloquium über die Masterarbeit

(1) Die Studierenden präsentieren ihre Masterarbeit in einem Vortrag von in der Regel nicht mehr als 30 Minuten. Findet der Vortrag an der Hochschule statt, sind Termin, Ort und Thema des Vortrags mindestens zwei Wochen im Voraus von der oder dem Betreuenden durch Aushang bekannt zu machen.

(2) Im Anschluss an den Vortrag erfolgt eine Befragung zum Thema der Masterarbeit, die in der Regel nicht länger als 15 Minuten dauern soll. Bei einem Kolloquium an der Hochschule kann die Öffentlichkeit auf Wunsch des Studierenden bei der Befragung ausgeschlossen werden.

(3) Das Kolloquium soll in der Regel spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit erfolgen.

(4) Die Befragung findet durch eine Prüfungskommission statt, der mindestens die oder der Betreuende der Masterarbeit und ein weiterer Prüfender gemäß § 6 Abs. 3 oder eine in der beruflichen Praxis erfahrene Person gemäß § 25 Abs. 5 HochSchG angehören. Die Prüfungskommission legt die Note des Kolloquiums fest. § 11 Abs. 4 sowie § 15 Abs. 2 gelten entsprechend.

(5) Für das Kolloquium gelten § 11 Abs. 4 bis 6 entsprechend.

#### § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

(1) Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

|                       |                                                                                    |
|-----------------------|------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung                                                      |
| 2 = gut               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt     |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht                   |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt              |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmenden Bewertungen ergibt sich die Note durch Bildung des arithmetischen Mittelwerts und Rundung unter Anwendung von Absatz 3 zu der nächstliegenden Note gemäß Notenstufen aus Absatz 1.

(3) Werden die Noten mehrerer Prüfungsteilleistungen zur Gesamtnote einer Prüfungsleistung zusammengefasst, so errechnet sich diese Gesamtnote als Summe aus den Noten der Prüfungsteilleistungen, die jeweils mit den ECTS-Punkten (CP) gemäß Studienplan anteilig gewichtet werden, sofern jede einzelne Teilleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die Noten lauten:

|                                            |                      |
|--------------------------------------------|----------------------|
| bei einem Durchschnitt<br>bis 1,5          | = sehr gut           |
| bei einem Durchschnitt<br>über 1,5 bis 2,5 | = gut                |
| bei einem Durchschnitt<br>über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend       |
| bei einem Durchschnitt<br>über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend        |
| bei einem Durchschnitt<br>über 4,0         | = nicht ausreichend. |

Ist eine Teilleistung endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet so ist auch die Note der Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0).

Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Berechnung der Endnote der Masterarbeit ergibt sich als gewichtete Summe aus der Note der Masterarbeit und der Note des Kolloquiums im Verhältnis von 4/5 zu 1/5; Absatz 3 gilt ansonsten entsprechend.

(5) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.

(6) Studienleistungen werden entweder mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet (testiert).

## § 16

## Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungs- bzw. Studienleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Ablauf der Rücktrittsfrist ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten oder wenn sie ohne triftige Gründe die Masterarbeit unterbrechen. Wird eine schriftliche Prüfungs- bzw. Studienleistung nicht bis zum Ablauf der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht, gilt sie als „nicht ausreichend“ bzw. wird mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Ablauf der Rücktrittsfrist oder für die Unterbrechung der Masterarbeit geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(3) Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Prüfungsunfähigkeit für den Prüfungszeitraum bescheinigt. Das Attest muss unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum Ende des dritten Werktags nach dem Prüfungstermin bzw. nach dem Beginn der Unterbrechung beim Prüfungsausschuss vorliegen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin unter Berücksichtigung von § 19 Abs. 2 anberaumt. Werden die Gründe nicht anerkannt, wird diese Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Sie werden unverzüglich von der Prüfung ausgeschlossen.

(5) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(6) Entscheidungen nach Absatz 4 und 5 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Für Studienleistungen gelten die Absätze 4 bis 6 entsprechend.

## § 17

## Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Ein Modul ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen des Moduls mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind und alle gemäß Anlage geforderten Studienleistungen des Moduls erbracht sind. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungs- und Studienleistungen gemäß Anlage sowie sonstige erforderliche Nachweise erbracht sind. Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 19 Abs. 1 bis 3) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Sind einzelne Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet oder einzelne Studienleistungen bestanden, werden die jeweiligen ECTS-Punkte (CP) gemäß

der Anlage zu dieser Prüfungsordnung sowie gemäß der Anlage zum Studienplan zugeordnet. Sind alle Prüfungs- und Studienleistungen eines Moduls erbracht, werden der oder dem Studierenden die ECTS-Punkte des Moduls gemäß der Anlage zugeordnet.

(3) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen werden unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ausschließlich an dem vom Prüfungsausschuss bestimmten Ort bekannt gegeben. Einwände gegen die Bewertung sind innerhalb der Frist gemäß § 24 Abs. 1 schriftlich dem Prüfungsausschuss vorzubringen.

Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung, bei Nichtbestehen der Masterarbeit oder bei Nichtbestehen des Kolloquiums zur Masterarbeit erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig darüber Auskunft gibt, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist (§ 19 Abs. 2).

(4) Haben Studierende die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über ihre Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Dabei werden auch Fehlversuche ausgewiesen. Eine Bescheinigung in ausschließlich elektronischer Form ist ausgeschlossen.

## § 18

## Freiversuch

(1) Für schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen gemäß § 11 und § 12 gilt die erstmalige Teilnahme als Freiversuch, wenn sie innerhalb der ersten beiden Fachsemester (Ze semester in dem jeweiligen Studiengang) abgelegt werden.

(2) Im Falle des Nichtbestehens eines Freiversuchs gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(3) Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(4) Für die Masterarbeit gemäß § 13 sowie für das Kolloquium über die Masterarbeit gemäß § 14 wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(5) Für die Berechnung der Frist nach Absatz 1 gilt § 10 Abs. 5 entsprechend.

## § 19

## Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen außer der Masterarbeit, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen eines gleichwertigen Moduls in einem Masterstudiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die denen des Masterstudiengangs „Elektrotechnik und Informationstechnik“ im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt werden, sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Sind Prüfungsteilleistungen nicht bestanden, müssen nur diese wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. § 18 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Für Studierende, die sich nicht nach Satz 1 zu einer Wie-

derholungsprüfung angemeldet haben, gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden. Die Studierenden werden darüber per Aushang informiert. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 26 Abs. 1 Nr. 6 HochSchG.

(3) Die Masterarbeit kann nur einmal und mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine nicht bestandene Masterarbeit muss innerhalb von acht Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Das Kolloquium über die Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung soll in der Regel innerhalb von sechs Wochen erfolgen.

(4) Wiederholungen von nicht bestandenen Studienleistungen sind möglich.

## § 20

## Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten von Fachsemestern sowie Prüfungs- und Studienleistungen, die in einem inhaltlich vergleichbaren Modul in anderen Studiengängen erworben wurden, werden angerechnet bzw. anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

(2) Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung und dem Studienplan im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten sowie der Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Prüfungs- und Studienleistungen sowie für Prüfungs- und Studienleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studien-, Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlich oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit festgestellt wird. Die angerechneten gleichwertigen Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens die Hälfte des Studiums ersetzen.

(5) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, so werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung, nach Möglichkeit unter Angabe der Institution, an der die Leistung erbracht wurde, vorgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anrechnung von Studienzeiten, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen bei der Aufnahme des Studiums nach dieser Ordnung unverzüglich vorzulegen, so dass

das Anerkennungsverfahren vor dem Anmelde-  
schluss zum nächsten Prüfungstermin ab-  
geschlossen ist.

### III. Zeugnis und Urkunde

#### § 21

##### Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Die Gesamtnote wird als Summe aus den mit den ECTS Punkten (CP) anteilig gewichteten Noten der Prüfungsleistungen einschließlich der Note der Masterarbeit gebildet. Bei Wahlpflichtfächern sind zur Gewichtung - unabhängig von ECTS-Punkten der tatsächlich gewählten Fächern - immer die ECTS-Punkte zu verwenden, die in den Tabellen 1 oder 3 genannt sind. § 15 gilt entsprechend. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,2 oder besser) wird das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(2) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält:

1. die Studienrichtung (Studiengang und ggfs. Vertiefungsrichtung),
2. das Thema und die Note der Masterarbeit,
3. die Namen und die Noten der Module und die zugehörigen Creditpunkte gemäß der Anlage
4. die Gesamtnote,

(3) Auf Antrag der Studierenden wird die benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(4) Weiterhin können auf Antrag zusätzliche Wahlfächer und Studienleistungen, deren Bewertungen nicht in die Gesamtnote eingehen, bescheinigt werden.

(5) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Auf Antrag der Studierenden soll ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma-Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache ausstellen.

(6) Das Zeugnis ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der oder die Studierende die letzte nach dieser Ordnung geforderte Prüfungs- oder Studienleistung abgelegt hat.

(7) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma-Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

#### § 22

##### Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt.

(2) Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Engineering“ (M. Eng.) beurkundet.

(3) Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule

unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) § 21 Abs. 7 gilt entsprechend.

#### § 23

##### Ungültigkeit der Abschlussprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als „nicht bestanden“ erklärt, ist das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden, soweit dem Prüfungsergebnis nicht widersprochen wird, fünf Jahre nach dem Abschluss der Masterprüfung aufbewahrt. Soweit dem Prüfungs-

ergebnis widersprochen wurde, müssen Prüfungsunterlagen über den in Satz 1 genannten Zeitraum hinaus aufbewahrt werden, bis das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

#### § 24

##### Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Studierende können ihre Unterlagen zu schriftlichen Prüfungen bei der oder dem jeweiligen Prüfenden innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses einsehen.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses wird den Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und in Protokolle ihrer mündlichen Prüfungen und in die Prüfungsprotokolle gewährt. § 17 Abs. 3 bleibt davon unberührt.

#### IV. Inkrafttreten

#### § 25

##### Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Sie gilt für die Studierenden, die sich in den Masterstudiengang „Elektrotechnik und Informationstechnik“ des Fachbereichs Angewandte Ingenieurwissenschaften der Fachhochschule Kaiserslautern einschreiben.

Kaiserslautern, den 18. Januar 2010

Prof. Dr. rer. nat. Uwe Krönert  
Dekan des Fachbereiches  
Angewandte Ingenieurwissenschaften  
der Fachhochschule Kaiserslautern

### Anlage: Tabellen des Regel-Studienverlaufs

Abkürzungen:

- AK = Abschlussarbeit mit Kolloquium  
CP = Credit Points, Leistungspunkte nach ECTS  
(ECTS=European credit transfer system)  
P = Prüfungsleistung  
SL = Studienleistung  
SL\* = Studienleistung, die Prüfungsvorleistung ist.  
SWS = Semesterwochenstunden  
S1, S2, S3 = Studienplansemester 1 - 3

Tabelle 1:

a) Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik

Vertiefung Elektrotechnik

|                                         |                                      | SWS       | CP        | S1       | S2       | S3        |
|-----------------------------------------|--------------------------------------|-----------|-----------|----------|----------|-----------|
| <b>Gemeinsame Basismodule (Pflicht)</b> | Mathematik                           | 4         | 5         | P        |          |           |
|                                         | Physik                               | 4         | 5         | P        |          |           |
|                                         | Theoretische Elektrotechnik          | 4         | 5         | SL*, P   |          |           |
|                                         | Digitale Signalverarbeitung I        | 2         | 2         | P        |          |           |
|                                         | Numerische Feldberechnung            | 2         | 2         |          | SL*, P   |           |
|                                         | Einführung in die Betriebswirtschaft | 4         | 4         |          | P        |           |
|                                         | <b>Summen</b>                        | <b>20</b> | <b>23</b> |          |          |           |
| <b>Elektrotechnik Pflichtmodule</b>     | CAE in der Automation                | 4         | 5         |          | SL*, P   |           |
|                                         | Technische Diagnostik I              | 2         | 3         | P        |          |           |
|                                         | Intelligente Antriebe                | 4         | 5         |          | P        |           |
|                                         | <b>Summen</b>                        | <b>10</b> | <b>13</b> |          |          |           |
| <b>Elektrotechnik Wahlmodule</b>        | Block A: Automatisierungstechnik     | 4         | 5         | P#       |          |           |
|                                         | Block B: Energietechnik              | 4         | 5         |          | P#       |           |
|                                         | Block C: Diagnose                    | 4         | 5         |          | P#       |           |
|                                         | <b>Summen</b>                        | <b>12</b> | <b>15</b> |          |          |           |
| <b>Wahlpflichtmodule</b>                | Technische Wahlpflichtfächer         | 4         | 5         | P#       |          |           |
|                                         | Nichttechnische Wahlpflichtfächer    | 4         | 4         |          | P#       |           |
|                                         | <b>Summen</b>                        | <b>8</b>  | <b>9</b>  |          |          |           |
| <b>Abschlussarbeit mit Kolloquium</b>   |                                      |           | <b>30</b> |          |          | <b>AK</b> |
| <b>Summen</b>                           |                                      | <b>50</b> | <b>90</b> |          |          |           |
| <b>Anzahl der Prüfungen #</b>           |                                      | <b>15</b> |           | <b>7</b> | <b>7</b> | <b>1</b>  |

# Die Anzahl der Prüfungen kann sich abhängig von den gewählten Wahlpflichtfächern um maximal 2 erhöhen, je nach Fächerwahl sind außerdem noch Studienleistungen zu erbringen.

Tabelle 2:

Wahlmodul-Blöcke und Wahlpflichtblock

|                                                                   | SWS | CP | SWS    |
|-------------------------------------------------------------------|-----|----|--------|
| <b>Block A: Automatisierungstechnik</b>                           |     |    |        |
| Anlagenprojektierung                                              | 4   | 5  | P      |
| Sicherheitsgerichtete Automatisierungstechnik                     | 4   | 5  | SL*, P |
| Regelungstechnik Vertiefung                                       | 4   | 5  | P      |
| Einführung in die digitale Kommunikation                          | 4   | 5  | SL, P  |
| Feldbussysteme                                                    | 4   | 5  | SL*, P |
| <b>Block B: Energietechnik</b>                                    |     |    |        |
| Energietechnik Vertiefung                                         | 4   | 5  | SL*, P |
| EMV und Netzzurückwirkungen                                       | 2   | 2  | P      |
| Einführung in die Elektrische Antriebstechnik                     | 3   | 3  | P      |
| Synchron-Servoantriebe                                            | 2   | 2  | P      |
| Elektrische Energieversorgung                                     | 4   | 5  | SL*, P |
| <b>Block C: Diagnose</b>                                          |     |    |        |
| Bildverarbeitung                                                  | 4   | 5  | SL*, P |
| Mustererkennung und Klassifikation                                | 4   | 5  | SL, P  |
| Technische Optik                                                  | 4   | 5  | P      |
| Digitale Signalverarbeitung II                                    | 2   | 3  | P      |
| Technische Diagnostik II                                          | 2   | 2  | P      |
| <b>Wahlpflichtblock D (beispielhafte Aufzählung):</b>             |     |    |        |
| Theorie zur angewandten Simulation dynamischer Systeme            | 5   | 5  | SL*, P |
| Mechatronische Systeme                                            | 3   | 4  | SL, P  |
| Anwendungsprogrammierung für das Internet                         | 4   | 5  | P      |
| VHDL                                                              | 2   | 2  | SL*, P |
| Schaltungs- und Analogtechnik I                                   | 2   | 3  | SL*, P |
| Echtzeit-Programmierung                                           | 2   | 2  | SL     |
| Technisches Englisch und Wirtschaftsenglisch für Fortgeschrittene | 4   | 4  | P      |
| Weitere Wahlpflichtfächer                                         |     |    |        |

Tabelle 3:

b) Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik

Vertiefung Informationstechnik

|                                           |                                               | SWS       | CP        | S1       | S2          | S3        |
|-------------------------------------------|-----------------------------------------------|-----------|-----------|----------|-------------|-----------|
| <b>Gemeinsame Basismodule (Pflicht)</b>   | Mathematik                                    | 4         | 5         | P        |             |           |
|                                           | Physik                                        | 4         | 5         | P        |             |           |
|                                           | Theoretische Elektrotechnik                   | 4         | 5         | SL*, P   |             |           |
|                                           | Digitale Signalverarbeitung I                 | 2         | 2         | P        |             |           |
|                                           | Numerische Feldberechnung                     | 2         | 2         |          | SL*, P      |           |
|                                           | Einführung in die Betriebswirtschaft          | 4         | 4         |          | P           |           |
|                                           | <b>Summen</b>                                 | <b>20</b> | <b>23</b> |          |             |           |
| <b>Informations-technik Pflichtmodule</b> | Digitale Signalverarbeitung II                | 2         | 3         | P        |             |           |
|                                           | Informationstheorie und Kanalcodierung        | 4         | 5         |          | SL*, P      |           |
|                                           | Quellcodierung und Multimediasysteme          | 4         | 5         |          | SL*, SL*, P |           |
|                                           | <b>Summen</b>                                 | <b>10</b> | <b>13</b> |          |             |           |
| <b>Informations-technik Wahlmodule</b>    | Block A: Nachrichten- und Hochfrequenztechnik | 4         | 5         | P#       |             |           |
|                                           | Block B: Kommunikationssysteme                | 4         | 5         |          | P#          |           |
|                                           | Block C: Digital- und Mikroprozessortechnik   | 4         | 5         |          | P#          |           |
|                                           | <b>Summen</b>                                 | <b>12</b> | <b>15</b> |          |             |           |
| <b>Wahlpflicht-module</b>                 | Technische Wahlpflichtfächer                  | 4         | 5         | P#       |             |           |
|                                           | Nichttechnische Wahlpflichtfächer             | 4         | 4         |          | P#          |           |
|                                           | <b>Summen</b>                                 | <b>8</b>  | <b>9</b>  |          |             |           |
| <b>Abschlussarbeit mit Kolloquium</b>     |                                               |           | <b>30</b> |          |             | <b>AK</b> |
| <b>Summen</b>                             |                                               | <b>50</b> | <b>90</b> |          |             |           |
| <b>Anzahl der Prüfungen #</b>             |                                               | <b>15</b> |           | <b>7</b> | <b>7</b>    | <b>1</b>  |

# Die Anzahl der Prüfungen kann sich abhängig von den gewählten Wahlpflichtfächern um maximal 2 erhöhen, je nach Fächerwahl sind außerdem noch Studienleistungen zu erbringen.

Tabelle 4:

Wahlmodul-Blöcke und Wahlpflichtblock

|                                                                   | SWS | CP | SWS         |
|-------------------------------------------------------------------|-----|----|-------------|
| <b>Block A: Nachrichten- und Hochfrequenztechnik</b>              |     |    |             |
| Nachrichtentechnik Verbreiterung                                  | 4   | 5  | SL*, P      |
| Nachrichtentechnik Vertiefung                                     | 4   | 5  | SL*, SL*, P |
| Hochfrequenztechnik I                                             | 4   | 5  | SL*, P      |
| Hochfrequenztechnik II                                            | 4   | 5  | SL*, SL*, P |
| Optische Nachrichtentechnik                                       | 2   | 2  | SL*, P      |
| <b>Block B: Kommunikationssysteme</b>                             |     |    |             |
| Sicherheit in Kommunikationsnetzen                                | 4   | 5  | SL, SL, P   |
| Kommunikationsnetze Vertiefung                                    | 4   | 5  | SL*, SL*, P |
| Mobilkommunikation                                                | 4   | 5  | SL*, P      |
| Prozesskommunikation                                              | 4   | 5  | SL*, P      |
| Verteilte Softwaresysteme                                         | 4   | 5  | SL, SL*, P  |
| <b>Block C: Digital- und Mikroprozessortechnik</b>                |     |    |             |
| Digitaltechnik - Vertiefung                                       | 4   | 5  | SL*, P      |
| Mikro- und Signalprozessoren - Vertiefung                         | 4   | 5  | SL*, P      |
| Schaltungs- und Analogtechnik I                                   | 2   | 3  | SL*, P      |
| Schaltungs- und Analogtechnik II                                  | 2   | 3  | P           |
| VHDL                                                              | 2   | 2  | SL*, P      |
| <b>Wahlpflichtblock D (beispielhafte Aufzählung):</b>             |     |    |             |
| Bildverarbeitung                                                  | 4   | 5  | SL*, P      |
| Mustererkennung und Klassifikation                                | 4   | 5  | SL, P       |
| Anwendungsprogrammierung für das Internet                         | 4   | 5  | P           |
| Datenbanksysteme                                                  | 4   | 5  | SL, P       |
| Technisches Englisch und Wirtschaftsenglisch für Fortgeschrittene | 4   | 4  | P           |
| Weitere Wahlpflichtfächer                                         |     |    |             |

1166.

**Ordnung zur Änderung  
der Studienordnung  
für den Studiengang Lehramt  
an Grund- und Hauptschulen  
an der Erziehungswissenschaftlichen  
Hochschule Rheinland-Pfalz**

Vom 28. Januar 2010

Aufgrund des § 127 Satz 4 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 2 und § 80 Abs. 2 Satz 1 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223-41, haben die Räte der Fachbereiche 3: Mathematik/Naturwissenschaften und 7: Natur- und Umweltwissenschaften am 16. Dezember 2009 und 7. Januar 2010 die folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen an der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Rheinland-Pfalz beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

## Artikel 1

Die Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen an der Erziehungswissenschaftlichen Hoch-

schule Rheinland-Pfalz vom 29. Februar 1988 (StAnz. S. 432) wird wie folgt geändert:

§ 32 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Nr. 1 b) erhält folgende Fassung:

„in der Didaktik von zwei Sportarten, die nicht unter c) gewählt werden; es ist jedoch ein Spiel wählbar. Zum Erwerb dieses Leistungsnachweises sind im Verlauf des Studiums in jeder Sportart bzw. Spiel je eine Technik-Demonstrationsprüfung und jeweils eine Klausur abzulegen. Alle 4 Teilprüfungen müssen bestanden werden.“

## Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen an der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Rheinland-Pfalz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Koblenz, den 20. Januar 2010

Der Dekan des Fachbereichs 3:  
Mathematik / Naturwissenschaften  
Professor Dr. Peter P o t t i n g e r

Landau, den 28. Januar 2010

Der Dekan des Fachbereichs 7:  
Natur- und Umweltwissenschaften  
Professor Dr. Wieland M ü l l e r

1167.

**Ordnung  
zur Änderung der Ordnung  
für die Bachelorprüfung  
im konsekutiven Studiengang  
„Technisches Gebäudemanagement“  
des Fachbereichs Technik  
der Fachhochschule Mainz**

Vom 13. November 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167, BS 223-41), zuletzt geändert durch das Landesgesetz über die Errichtung der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Universitätsmedizinengesetz - UMG -) vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik der Fachhochschule Mainz am 12. August 2009 die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Technisches Gebäudemanagement“ an der Fachhochschule Mainz vom 25. April 2005 (StAnz. S. 772) beschlossen. Diese Änderung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 5. November 2009, Az.: 9526-1 Tgb. Nr. 3443/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Anlagen 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

**Anlage 1: Pflichtmodule**

| lfd. Nr. | Modulbezeichnung                                                         | ECTS | Empfohlen im ... Semester | Anzahl Studienleistungen | Anzahl der Prüfungsleistungen im Modul | Freiversuch möglich bis einschließlich ... Studiensemester |
|----------|--------------------------------------------------------------------------|------|---------------------------|--------------------------|----------------------------------------|------------------------------------------------------------|
| 1.       | Informatik 1                                                             | 9    | 1.+2.                     | 1                        | 1                                      | 3                                                          |
| 2.       | Informationsmanagement 1 (CAFM)                                          | 4    | 4.                        | -                        | 1                                      | 5                                                          |
| 3.       | Baustoffkunde /Bauchemie                                                 | 6    | 1.+2.                     | 1                        | 1                                      | 3                                                          |
| 4.       | Mathematik                                                               | 10   | 1.+2.                     | 1                        | 2                                      | 3                                                          |
| 5.       | Datenerfassung/ Vermessungskunde                                         | 9    | 3.                        | 1                        | 1                                      | 4                                                          |
| 6.       | Bauverfahrenstechnik                                                     | 4    | 1.                        | -                        | 1                                      | 3                                                          |
| 7.       | Grundlagen der Tragwerkslehre                                            | 5    | 1.                        | -                        | 1                                      | 2                                                          |
| 8.       | Bauphysik                                                                | 4    | 1.                        | -                        | 1                                      | 3                                                          |
| 9.       | Baukonstruktionslehre                                                    | 4    | 3.                        | 1                        | 1                                      | 4                                                          |
| 10.      | Hochbautechnik                                                           | 6    | 2.                        | -                        | 1                                      | 3                                                          |
| 11.1     | Recht Grundlagen                                                         | 4    | 1.                        | 1                        | -                                      | 3                                                          |
| 11.2     | Privates und öffentliches Baurecht                                       | 4    | 3.                        |                          | 1                                      | 4                                                          |
| 11.3     | Immobilienrecht                                                          | 4    | 4.                        |                          | 1                                      | 5                                                          |
| 12.      | Infrastruktur 1<br>(Ver- und Entsorgung; Tiefbau; Verkehrsinfrastruktur) | 8    | 2.                        | -                        | 1                                      | 3                                                          |
| 13.      | betriebswirtschaftliche und Management-Grundlagen des FM                 | 9    | 1.+2.                     | 1                        | 1                                      | 3                                                          |
| 14.      | Projektmanagement 1 (Bau)                                                | 4    | 2.o 4.                    | -                        | 1                                      | 4                                                          |
| 15.      | Entwurfsmethodik                                                         | 4    | 1.                        | -                        | 1                                      | 5                                                          |
| 16.      | Technische Grundlagen des FM                                             | 5    | 3.+4.                     | -                        | 1                                      | 5                                                          |
| 17.      | Projektentwicklung 1                                                     | 6    | 3.                        | -                        | 1                                      | 4                                                          |
| 18.      | Unternehmensorganisation                                                 | 6    | 4.                        | -                        | 1                                      | 4                                                          |
| 19.      | Vergabe- und Vertragswesen (Bau)                                         | 6    | 3.o 5.                    | -                        | 1                                      | 5                                                          |
| 20.      | Technische Gebäudeausrüstung                                             | 6    | 4.                        | -                        | 1                                      | 6                                                          |
| 21.      | Praxis-Projekt                                                           | 12   | -                         | 1                        | -                                      | -                                                          |
| 22.      | Abschlussarbeit                                                          | 12   | -                         | -                        | 1                                      | -                                                          |

**Anlage 2: Wahlpflichtmodule (Auswahl)**

Die Wahlpflichtmodule werden nur bei ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt. Die minimale und maximale Teilnehmerzahl ist den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

| lfd. Nr. | Modulbezeichnung                                                          | ECTS                           | frühest mögliche Belegung im ... Semester | Anzahl Studienleistungen im Modul | Anzahl der Prüfungsleistungen im Modul | Freiversuch möglich bis einschließlich ... Studiensemester |
|----------|---------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|-------------------------------------------|-----------------------------------|----------------------------------------|------------------------------------------------------------|
| 1.       | 1. Fremdsprache                                                           | 4                              | 2                                         | -                                 | 1                                      | 5                                                          |
| 2.       | 2. Fremdsprache                                                           | 4                              | 2                                         | -                                 | 1                                      | 5                                                          |
| 3.       | Massivbau 1                                                               | 4                              | 3                                         | -                                 | 1                                      | 5                                                          |
| 4.       | Stahlbau 1                                                                | 4                              | 3                                         | -                                 | 1                                      | 5                                                          |
| 5.       | Siedlungswasserwirtschaft                                                 | 4                              | 3                                         | -                                 | 1                                      | 5                                                          |
| 6.       | Kostenermittlung und Preisbildung                                         | 6                              | 3                                         | -                                 | 1                                      | 5                                                          |
| 7.       | Personalentwicklung und Mitarbeiterführung                                | 4                              | 3                                         | -                                 | 1                                      | 5                                                          |
| 8.       | Immobilienmanagement                                                      | 4                              | 2                                         | -                                 | 1                                      | 5                                                          |
| 9.       | Brandschutz                                                               | 5                              | 4                                         | -                                 | 1                                      | 5                                                          |
| 10.      | Arbeitssicherheit                                                         | 6                              | 4                                         | -                                 | 1                                      | 5                                                          |
| 11.      | Infrastruktur 2 <sup>1)</sup>                                             | 4                              | 5                                         | -                                 | 1                                      | 5                                                          |
| 12.      | Bauerhaltung/Bausanierung                                                 | 6                              | 4                                         | -                                 | 1                                      | 5                                                          |
| 13.      | Baustellenmanagement                                                      | 8                              | 5                                         | -                                 | 1                                      | 5                                                          |
| 14.      | Erfolgreiches Ingenieurbüro                                               | 6                              | 4                                         | -                                 | 1                                      | 5                                                          |
| 15.      | Geotechnik I / 1                                                          | 4                              | 4                                         | -                                 | 1                                      | 5                                                          |
| 16.      | ein weiteres Modul nach freier Wahl aus dem Lehrangebot des Fachbereiches | Entsprechend Modulbeschreibung |                                           |                                   |                                        |                                                            |
| 17.      | Höhere Mathematik (Stochastik) <sup>2)</sup>                              | 6                              | 4                                         | -                                 | 1                                      | 5                                                          |

<sup>1)</sup> wird nicht regelmäßig angeboten

<sup>2)</sup> ist Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium

**Artikel 2**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Artikel 3**

(1) Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2009/2010 im Bachelorstudiengang Technisches Gebäudemanagement ihr Studium erstmals aufnehmen.

(2) Studierende, die das Studium in dem Bachelorstudiengang vor dem Inkrafttreten aufgenommen haben, können ihr Studium nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 25. April 2005 (StAnz. S. 772) beenden.

Mainz, den 13. November 2009

Dekan des Fachbereichs Technik  
der Fachhochschule Mainz  
Prof. Marc Grief

1168.

**Ordnung zur Änderung der Ordnung  
für die Masterprüfung im konsekutiven Studiengang  
„Technisches Gebäudemanagement“ des Fachbereichs Technik  
der Fachhochschule Mainz**

Vom 13. November 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167, BS 223-41), zuletzt geändert durch das Landesgesetz über die Errichtung der

Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Universitätsmedizinengesetz - UMG -) vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik der Fachhochschule Mainz am 12. August 2009 die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Technisches Gebäudemanagement“ an der Fachhochschule Mainz vom 25. April 2005 (StAnz. S. 779) beschlossen. Diese Änderung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 5. November 2009, Az.: 9526-1 Tgb. Nr. 3443/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Anlagen 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

**Anlage 1: Pflichtmodule**

| lfd. Nr. | Modulbezeichnung                            | ECTS | Empfohlen im ... Semester | Anzahl Studienleistungen | Anzahl der Prüfungsleistungen im Modul | Freiversuch möglich bis einschließlich ... Studiensemester |
|----------|---------------------------------------------|------|---------------------------|--------------------------|----------------------------------------|------------------------------------------------------------|
| 1.       | Theorie technischer Systeme                 | 12   | 1. + 2.                   | 1                        | 1                                      | 2                                                          |
| 2.       | Energiemanagement                           | 6    | 2.                        | -                        | 1                                      | 2                                                          |
| 3.       | FM – Controlling                            | 5    | 2.                        | -                        | 1                                      | 2                                                          |
| 4.       | Informationsmanagement 2                    | 6    | 3.                        | -                        | 1                                      | 3                                                          |
| 5.       | Vergabe- und Vertragswesen (TGM)            | 6    | 3.                        | -                        | 1                                      | 3                                                          |
| 6.       | Recht 2 (Streitbeilegung und Streitführung) | 6    | 1.                        | -                        | 1                                      | 3                                                          |
| 7.       | Komplexes wissenschaftliches Projekt        | 10   | -                         | -                        | 1                                      | -                                                          |
| 8.       | Abschlussarbeit                             | 20   | -                         | -                        | 1                                      | -                                                          |

**Anlage 2: Wahlpflichtmodule (Auswahl)**

Die Wahlpflichtmodule werden nur bei ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt. Die minimale und maximale Teilnehmerzahl ist den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

| lfd. Nr. | Modulbezeichnung                                                      | ECTS                           | frühest mögliche Belegung im ... Semester | Anzahl Studienleistungen im Modul | Anzahl der Prüfungsleistungen im Modul | Freiversuch möglich bis einschließlich ... Studiensemester | keine Belegung mehr, wenn im vorangegangenen Studienabschnitt oder Studium bereits genutzt, um Abschluss zu erlangen |
|----------|-----------------------------------------------------------------------|--------------------------------|-------------------------------------------|-----------------------------------|----------------------------------------|------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1.       | Fremdsprache                                                          | 4                              | 1                                         | -                                 | 1                                      | 3                                                          | X                                                                                                                    |
| 2.       | Massivbau 1                                                           | 4                              | 1                                         | -                                 | 1                                      | 3                                                          | X                                                                                                                    |
| 3.       | Stahlbau 1                                                            | 4                              | 1                                         | -                                 | 1                                      | 3                                                          | X                                                                                                                    |
| 4.       | Siedlungswasserwirtschaft                                             | 4                              | 1                                         | -                                 | 1                                      | 3                                                          | X                                                                                                                    |
| 5.       | Kostenermittlung und Preisbildung                                     | 6                              | 1                                         | -                                 | 1                                      | 3                                                          | X                                                                                                                    |
| 6.       | Personalentwicklung und Mitarbeiterführung                            | 4                              | 1                                         | -                                 | 1                                      | 3                                                          | X                                                                                                                    |
| 7.       | Bauschäden                                                            | 4                              | 1                                         | -                                 | 1                                      | 3                                                          | X                                                                                                                    |
| 8.       | Arbeitssicherheit                                                     | 6                              | 1                                         | -                                 | 1                                      | 3                                                          | X                                                                                                                    |
| 9.       | Infrastruktur 2 *)                                                    | 4                              | 1                                         | -                                 | 1                                      | 3                                                          | X                                                                                                                    |
| 10.      | Bauerhaltung / Bausanierung                                           | 6                              | 1                                         | -                                 | 1                                      | 3                                                          | X                                                                                                                    |
| 11.      | Baustellenmanagement                                                  | 8                              | 1                                         | -                                 | 1                                      | 3                                                          | X                                                                                                                    |
| 12.      | Informationsmanagement 1                                              | 4                              | 1                                         | -                                 | 1                                      | 3                                                          | X                                                                                                                    |
| 13.      | Immobilienrecht                                                       | 6                              | 1                                         | -                                 | 1                                      | 3                                                          | X                                                                                                                    |
| 14.      | Betriebswirtschaftliche und Management-Grundlagen des FM              | 9                              | 1                                         | 1                                 | 1                                      | 3                                                          | X                                                                                                                    |
| 15.      | Immobilienmanagement                                                  | 4                              | 1                                         | -                                 | 1                                      | 3                                                          | X                                                                                                                    |
| 16.      | Technische Grundlagen des FM                                          | 5                              | 1                                         | 1                                 | 1                                      | 3                                                          | X                                                                                                                    |
| 17.      | Bausteine zum SV-Wesen (Wertermittlung)                               | 6                              | 1                                         | -                                 | 1                                      | 3                                                          | X                                                                                                                    |
| 18.      | Unternehmensorganisation                                              | 6                              | 1                                         | -                                 | 1                                      | 3                                                          | X                                                                                                                    |
| 19.      | Vergabe- und Vertragswesen (Bau)                                      | 6                              | 1                                         | -                                 | 1                                      | 3                                                          | X                                                                                                                    |
| 20.      | Erfolgreiches Ingenieurbüro                                           | 6                              | 1                                         | -                                 | 1                                      | 3                                                          | X                                                                                                                    |
| 21.      | Altsubstanz erfassen und bewerten *)                                  | 4                              | 1                                         | -                                 | 1                                      | 3                                                          | X                                                                                                                    |
| 22.      | Betoninstandsetzung                                                   | 6                              | 1                                         | -                                 | 1                                      | 3                                                          |                                                                                                                      |
| 23.      | Auslandsbau                                                           | 6                              | 1                                         | -                                 | 1                                      | 3                                                          |                                                                                                                      |
| 24.      | Projektentwicklung 2                                                  | 6                              | 1                                         | -                                 | 1                                      | 3                                                          |                                                                                                                      |
| 25.      | Projektmanagement 2                                                   | 8                              | 1                                         | -                                 | 1                                      | 3                                                          |                                                                                                                      |
| 26.      | Bausteine zum SV-Wesen (Schadensbewertung)                            | 6                              | 2                                         | -                                 | 1                                      | 3                                                          |                                                                                                                      |
| 27.      | SV - Recht                                                            | 6                              | 1                                         | -                                 | 1                                      | 3                                                          |                                                                                                                      |
| 28.      | Geotechnik I / 1                                                      | 4                              | 1                                         | -                                 | 1                                      | 3                                                          | X                                                                                                                    |
| 29.      | Theorie Handeln-Entscheiden-Optimieren                                | 6                              | 1                                         | -                                 | 1                                      | 3                                                          |                                                                                                                      |
| 30.      | Brandschutz                                                           | 5                              | 1                                         | -                                 | 1                                      | 3                                                          | X                                                                                                                    |
| 31.      | Lebensdaueranalyse                                                    | 6                              | 1                                         | -                                 | 1                                      | 3                                                          | X                                                                                                                    |
| 32.      | Technische Gebäudeausrüstung 2                                        | 6                              | 2.                                        | -                                 | 1                                      | 4                                                          |                                                                                                                      |
| 33.      | Ein weiteres Modul aus dem Lehrangebot des Fachbereiches (auf Antrag) | Entsprechend Modulbeschreibung |                                           |                                   |                                        |                                                            | X                                                                                                                    |

\*) wird nicht regelmäßig angeboten

**Anlage 3**

Beispiele für Kombinationsmöglichkeiten der Wahlpflichtmodule, die zu einer fachlichen Spezialisierung führen

| Modulbezeichnung                                               | Für die Spezialisierung .... notwendiger Mindestumfang |                   |                       |
|----------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|-------------------|-----------------------|
|                                                                | Facility Management                                    | Projektmanagement | Sachverständigenwesen |
| Bauerhaltung/Bausanierung; alternativ Modul Bauschäden         |                                                        |                   | X                     |
| Baustellenmanagement                                           |                                                        | X                 |                       |
| Immobilienrecht                                                | X                                                      | X                 | X                     |
| Immobilienmanagement                                           | X                                                      |                   |                       |
| Unternehmensorganisation                                       |                                                        | X                 |                       |
| Vergabe- und Vertragswesen (Bau)                               |                                                        | X                 |                       |
| SV - Recht                                                     |                                                        |                   | X                     |
| Projektentwicklung 2                                           | X                                                      |                   |                       |
| Projektmanagement 2                                            |                                                        | X                 |                       |
| Bausteine zum SV-Wesen (Wertermittlung oder Schadensbewertung) |                                                        |                   | X                     |
| Technische Gebäudeausrüstung 2                                 | X                                                      |                   |                       |

## Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

## Artikel 3

(1) Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2009/2010 im konsekutiven Masterstudiengang Technisches Gebäudemanagement ihr Studium erstmals aufnehmen.

(2) Studierende, die das Studium in dem konsekutiven Masterstudiengang vor dem Inkrafttreten aufgenommen haben, können ihr Studium nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 25. April 2005 (StAnz. S. 779) beenden.

Mainz, den 13. November 2009

Dekan des Fachbereichs Technik  
der Fachhochschule Mainz  
Prof. Marc Grief

1169.

**Ordnung zur Änderung der Ordnung  
für die Masterprüfung im Weiterbildungsstudiengang  
„Technisches Gebäudemanagement“ des Fachbereichs Technik  
der Fachhochschule Mainz**

Vom 13. November 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167, BS 223-41), zuletzt geändert durch das Landesgesetz über die Errichtung der

Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Universitätsmedizinengesetz - UMG -) vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik der Fachhochschule Mainz am 12. August 2009 die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Technisches Gebäudemanagement“ an der Fachhochschule Mainz vom 25. April 2005 (StAnz. 2006 S. 139) beschlossen. Diese Änderung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 5. November 2009, Az.: 9526-1 Tgb. Nr. 3443/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

## Artikel 1

Die Anlagen 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

**Anlage 1: Pflichtmodule**

| lfd. Nr. | Modulbezeichnung                            | ECTS | Empfohlen im ... Semester | Anzahl Studienleistungen | Anzahl der Prüfungsleistungen im Modul | Freiversuch möglich bis einschließlich ... Studiensemester |
|----------|---------------------------------------------|------|---------------------------|--------------------------|----------------------------------------|------------------------------------------------------------|
| 1.       | Theorie technischer Systeme                 | 12   | 1. + 2.                   | 1                        | 1                                      | 2                                                          |
| 2.       | Energiemanagement                           | 6    | 2.                        | -                        | 1                                      | 2                                                          |
| 3.       | FM – Controlling                            | 5    | 2.                        | -                        | 1                                      | 2                                                          |
| 4.       | Informationsmanagement 2                    | 6    | 3.                        | -                        | 1                                      | 3                                                          |
| 5.       | Vergabe- und Vertragswesen (TGM)            | 6    | 3.                        | -                        | 1                                      | 3                                                          |
| 6.       | Recht 2 (Streitbeilegung und Streitführung) | 6    | 1.                        | -                        | 1                                      | 3                                                          |
| 7.       | Komplexes wissenschaftliches Projekt        | 10   | -                         | -                        | 1                                      | -                                                          |
| 8.       | Abschlussarbeit                             | 20   | -                         | -                        | 1                                      | -                                                          |

**Anlage 2: Wahlpflichtmodule (Auswahl)**

Die Wahlpflichtmodule werden nur bei ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt. Die minimale und maximale Teilnehmerzahl ist den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

| lfd. Nr. | Modulbezeichnung                                                      | ECTS                           | frühest mögliche Belegung im ... Semester | Anzahl Studienleistungen im Modul | Anzahl der Prüfungsleistungen im Modul | Freiversuch möglich bis einschließlich ... Studiensemester | keine Belegung mehr, wenn im vorangegangenen Studienabschnitt oder Studium bereits genutzt, um Abschluss zu erlangen |
|----------|-----------------------------------------------------------------------|--------------------------------|-------------------------------------------|-----------------------------------|----------------------------------------|------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1.       | Fremdsprache                                                          | 4                              | 1                                         | -                                 | 1                                      | 3                                                          | X                                                                                                                    |
| 2.       | Massivbau 1                                                           | 4                              | 1                                         | -                                 | 1                                      | 3                                                          | X                                                                                                                    |
| 3.       | Stahlbau 1                                                            | 4                              | 1                                         | -                                 | 1                                      | 3                                                          | X                                                                                                                    |
| 4.       | Siedlungswasserwirtschaft                                             | 4                              | 1                                         | -                                 | 1                                      | 3                                                          | X                                                                                                                    |
| 5.       | Kostenermittlung und Preisbildung                                     | 6                              | 1                                         | -                                 | 1                                      | 3                                                          | X                                                                                                                    |
| 6.       | Personalentwicklung und Mitarbeiterführung                            | 4                              | 1                                         | -                                 | 1                                      | 3                                                          | X                                                                                                                    |
| 7.       | Bauschäden                                                            | 4                              | 1                                         | -                                 | 1                                      | 3                                                          | X                                                                                                                    |
| 8.       | Arbeitssicherheit                                                     | 6                              | 1                                         | -                                 | 1                                      | 3                                                          | X                                                                                                                    |
| 9.       | Infrastruktur 2 *)                                                    | 4                              | 1                                         | -                                 | 1                                      | 3                                                          | X                                                                                                                    |
| 10.      | Bauerhaltung / Bausanierung                                           | 6                              | 1                                         | -                                 | 1                                      | 3                                                          | X                                                                                                                    |
| 11.      | Baustellenmanagement                                                  | 8                              | 1                                         | -                                 | 1                                      | 3                                                          | X                                                                                                                    |
| 12.      | Informationsmanagement 1                                              | 4                              | 1                                         | -                                 | 1                                      | 3                                                          | X                                                                                                                    |
| 13.      | Immobilienrecht                                                       | 6                              | 1                                         | -                                 | 1                                      | 3                                                          | X                                                                                                                    |
| 14.      | Betriebswirtschaftliche und Management-Grundlagen des FM              | 9                              | 1                                         | 1                                 | 1                                      | 3                                                          | X                                                                                                                    |
| 15.      | Immobilienmanagement                                                  | 4                              | 1                                         | -                                 | 1                                      | 3                                                          | X                                                                                                                    |
| 16.      | Technische Grundlagen des FM                                          | 5                              | 1                                         | 1                                 | 1                                      | 3                                                          | X                                                                                                                    |
| 17.      | Bausteine zum SV-Wesen (Wertermittlung)                               | 6                              | 1                                         | -                                 | 1                                      | 3                                                          | X                                                                                                                    |
| 18.      | Unternehmensorganisation                                              | 6                              | 1                                         | -                                 | 1                                      | 3                                                          | X                                                                                                                    |
| 19.      | Vergabe- und Vertragswesen (Bau)                                      | 6                              | 1                                         | -                                 | 1                                      | 3                                                          | X                                                                                                                    |
| 20.      | Erfolgreiches Ingenieurbüro                                           | 6                              | 1                                         | -                                 | 1                                      | 3                                                          | X                                                                                                                    |
| 21.      | Altsubstanz erfassen und bewerten *)                                  | 4                              | 1                                         | -                                 | 1                                      | 3                                                          | X                                                                                                                    |
| 22.      | Betoninstandsetzung                                                   | 6                              | 1                                         | -                                 | 1                                      | 3                                                          |                                                                                                                      |
| 23.      | Auslandsbau                                                           | 6                              | 1                                         | -                                 | 1                                      | 3                                                          |                                                                                                                      |
| 24.      | Projektentwicklung 2                                                  | 6                              | 1                                         | -                                 | 1                                      | 3                                                          |                                                                                                                      |
| 25.      | Projektmanagement 2                                                   | 8                              | 1                                         | -                                 | 1                                      | 3                                                          |                                                                                                                      |
| 26.      | Bausteine zum SV-Wesen (Schadensbewertung)                            | 6                              | 2                                         | -                                 | 1                                      | 3                                                          |                                                                                                                      |
| 27.      | SV - Recht                                                            | 6                              | 1                                         | -                                 | 1                                      | 3                                                          |                                                                                                                      |
| 28.      | Geotechnik I / 1                                                      | 4                              | 1                                         | -                                 | 1                                      | 3                                                          | X                                                                                                                    |
| 29.      | Theorie Handeln-Entscheiden-Optimieren                                | 6                              | 1                                         | -                                 | 1                                      | 3                                                          |                                                                                                                      |
| 30.      | Brandschutz                                                           | 5                              | 1                                         | -                                 | 1                                      | 3                                                          | X                                                                                                                    |
| 31.      | Lebensdaueranalyse                                                    | 6                              | 1                                         | -                                 | 1                                      | 3                                                          | X                                                                                                                    |
| 32.      | Technische Gebäudeausrüstung 2                                        | 6                              | 2.                                        | -                                 | 1                                      | 4                                                          |                                                                                                                      |
| 33.      | Ein weiteres Modul aus dem Lehrangebot des Fachbereiches (auf Antrag) | Entsprechend Modulbeschreibung |                                           |                                   |                                        |                                                            | X                                                                                                                    |

\*) wird nicht regelmäßig angeboten

**Anlage 3**

Beispiele für Kombinationsmöglichkeiten der Wahlpflichtmodule, die zu einer fachlichen Spezialisierung führen

| Modulbezeichnung                                               | Für die Spezialisierung .... notwendiger Mindestumfang |                   |                       |
|----------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|-------------------|-----------------------|
|                                                                | Facility Management                                    | Projektmanagement | Sachverständigenwesen |
| Bauerhaltung/Bausanierung; alternativ Modul Bauschäden         |                                                        |                   | X                     |
| Baustellenmanagement                                           |                                                        | X                 |                       |
| Immobilienrecht                                                | X                                                      | X                 | X                     |
| Immobilienmanagement                                           | X                                                      |                   |                       |
| Unternehmensorganisation                                       |                                                        | X                 |                       |
| Vergabe- und Vertragswesen (Bau)                               |                                                        | X                 |                       |
| SV - Recht                                                     |                                                        |                   | X                     |
| Projektentwicklung 2                                           | X                                                      |                   |                       |
| Projektmanagement 2                                            |                                                        | X                 |                       |
| Bausteine zum SV-Wesen (Wertermittlung oder Schadensbewertung) |                                                        |                   | X                     |
| Technische Gebäudeausrüstung 2                                 | X                                                      |                   |                       |

**Artikel 2**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Artikel 3**

(1) Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2009/2010 im weiterbildenden Masterstudiengang Technisches Gebäudemanagement ihr Studium erstmals aufnehmen.

(2) Studierende, die das Studium in dem Masterstudiengang vor dem Inkrafttreten aufgenommen haben, können ihr Studium nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 19. Dezember 2005 (StAnz. 2006 S. 139) beenden.

Mainz, den 13. November 2009

Dekan des Fachbereichs Technik  
der Fachhochschule Mainz  
Prof. Marc Grief

**1170.**

**Erste Ordnung zur Änderung  
der Habilitationsordnung  
der Deutschen Hochschule  
für Verwaltungswissenschaften Speyer**

Vom 4. Februar 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 in Verbindung mit § 57 Abs. 1 und § 62 Abs. 2 Nr. 4 des Landesgesetzes über die Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer (DHVG) vom 2. März 2004 (GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2006 (GVBl. 438) und § 11 Abs. 3 der Grundordnung der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften (GrundO) vom 5. Januar 2005 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz 2005 S. 18), hat der Senat der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer am 27. Juli 2009 im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat die folgende Änderung der Habilitationsordnung der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 21. Januar 2010 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Die Habilitationsordnung der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer vom 17. August 1989 wird wie folgt geändert:

**Artikel 1**

- In § 1 wird das Wort „Habilitationschrift“ durch die Worte „schriftlichen Habilitationsleistung“ ersetzt.
- § 2 Abs 4 erhält folgende Fassung:  
„Mit der schriftlichen Habilitationsleistung soll die Habilitandin oder der Habi-

litand ihre oder seine Befähigung zu selbstständiger Forschung nachweisen und einen wesentlichen Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis leisten. Sie besteht entweder aus einer Habilitationschrift oder aus mehreren Einzelschriften, die in ihrer Gesamtheit in ihrem wissenschaftlichen Gewicht einer Habilitationsschrift entsprechen (kumulative Habilitation). Diese Einzelschriften sollen in der Regel bereits in renommierten Organen oder Publikationen veröffentlicht oder dort zur Veröffentlichung angenommen sein. Zwischen den Einzelschriften muss ein thematischer Zusammenhang bestehen. Dieser ist durch eine schriftliche Zusammenfassung, in der die wichtigsten eigenständigen Forschungsergebnisse und deren theoretischer Zusammenhang darzulegen sind, zu verdeutlichen.“

- Dem § 2 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:  
„(5) Die schriftliche Habilitationsleistung muss sich wesentlich von Qualifikationsarbeiten der Bewerberin oder des Bewerbers unterscheiden. Insbesondere dürfen keine der Einzelschriften einer kumulativen Habilitation dem Themenfeld der Dissertation zuzuordnen sein.“
- § 4 enthält folgende Fassung:  
„Der Bewerber hat das Thema der geplanten Habilitationsschrift oder die Themen der Einzelschriften der kumulativen Habilitationsleistung mit einem Lehrstuhlinhaber zu vereinbaren.“
- § 5 erhält folgende Fassung:  
„(1) Der Lehrstuhlinhaber zeigt die Vereinbarung dem Rektor an. Der Rektor veranlasst hierüber eine Erörterung im

Senat. Im Rahmen der Erörterung ist unter anderem darüber zu entscheiden, ob gegebenenfalls einem Antrag auf kumulative Habilitation gem. § 2 Abs. 4 stattgegeben wird, ob das Fachgebiet, in dem die Lehrbefugnis angestrebt wird, an der Hochschule ausreichend vertreten ist (§ 1 Satz 1) und ob das Thema bzw. die Themen der zu erbringenden schriftlichen Habilitationsleistung im Bereich von Staat und öffentlicher Verwaltung liegen.

(2) Der Senat kann zusammen mit den Entscheidungen gem. § 5 Abs. 1 auch über einen Antrag auf Zulassung fremdsprachiger Arbeiten entscheiden. In diesem Fall ist der schriftlichen Habilitationsleistung eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.“

- § 6 Abs. 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:  
„7. entweder die bis dahin unveröffentlichte Habilitationsschrift in dreifacher Ausfertigung oder zusammen mit den drei Exemplaren der schriftlichen Zusammenfassung nach § 2 Abs. 4 drei Exemplare jeder als Teil einer kumulativen Habilitation eingereichten Einzelschrift.“
- § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„Zugleich mit der Zulassung zum Habilitationsverfahren sind in der Regel zwei Professoren der Hochschule als Gutachter zu bestellen; außerdem können weitere Professoren der Hochschule sowie Professoren anderer wissenschaftlicher Hochschulen als Gutachter herangezogen werden. Bei kumulativen Habilitationsverfahren ist regelmäßig wenigstens ein Professor einer anderen wissenschaftlichen Hochschule als Gutachter heranzuziehen.“

8. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Allen Professoren und Privatdozenten der Hochschule stehen die schriftliche Habilitationsleistung ab deren Einreichung und für die Dauer von einem Monat die Gutachten zur Einsicht zur Verfügung. Sie können zur Arbeit und zu den Gutachten schriftlich Stellung nehmen. Das Einsichtsrecht steht auch den übrigen Mitgliedern des Senats zu.“

9. § 19 erhält folgende Fassung:

„Die Ernennung von Privatdozentinnen oder Privatdozenten zu außerordentlichen Professorinnen oder Professoren erfolgt entsprechend der Regelungen des DHVG.“

10. § 23 erhält folgende Fassung:

„Bei Personen, die eine Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis an einer Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslands erworben haben, kann der Senat die Lehrbefähigung unter Befreiung von einzelnen oder allen Habilitationsleistungen feststellen; er kann erbrachte Habilitationsleistungen anerkennen.“

#### Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Habilitationsordnung der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Speyer, den 4. Februar 2010

Der Rektor  
der Deutschen Hochschule  
für Verwaltungswissenschaften Speyer  
Universitätsprofessor Dr. Stefan F i s c h

1171.

#### **Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das verwaltungswissenschaftliche Aufbaustudium an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer**

Vom 4. Februar 2010

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 und Abs. 3 in Verbindung mit § 57 Abs. 1 und § 62 Abs. 1 Nr. 4 des Landesgesetzes über die Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer (DHVG) vom 2. März 2004 (GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 438) und § 11 Abs. 3 der Grundordnung der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften (GrundO) vom 5. Januar 2005 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz 2005 S. 18), hat der Senat der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer am 27. Juli 2009 im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat die folgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das verwaltungswissenschaftliche Aufbaustudium an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 21. Januar 2010 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

#### Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für das verwaltungswissenschaftliche Aufbaustudium an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer vom 19. Juli 2006 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz 2006 S. 1028), zuletzt geändert durch die Erste Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das verwaltungswissenschaftliche Aufbaustudium an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer vom 24. Oktober 2006, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird nach dem Absatz 2 folgender neuer Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Eine Zulassung nach Absatz 1 und 2 kann auch für besonders qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber mit einem an einer Fachhochschule erworbenen Master erfolgen, soweit dieser den Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes ermöglicht.“

2. In § 4 Abs. 3 werden die Worte „Zentrale Oberstufenprüfung eines Goethe-Instituts (=ZOP)“ durch die Worte „Goethe-Zertifikat C 1“ ersetzt. Die Begrifflichkeit „(=TdN5)“ wird ersetzt durch „(=TdN4)“.

#### Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Speyer, den 4. Februar 2010

Der Rektor  
der Deutschen Hochschule  
für Verwaltungswissenschaften Speyer  
Universitätsprofessor Dr. Stefan F i s c h

### Sonstige Veröffentlichungen

1172.

#### **Änderung der Satzung der Unfallkasse Rheinland-Pfalz vom 26. November 1997**

(Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 19. Januar 1998 S. 26 ff)

Zuletzt geändert am 10. Dezember 2008  
(Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 23. Februar 2009 S. 344)

Satzung  
der Unfallkasse Rheinland-Pfalz  
vom 26. November 1997  
(Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 19. Januar 1998 S. 26 ff)  
zuletzt geändert am 9. Dezember 2009

Die Vertreterversammlung der Unfallkasse Rheinland-Pfalz hat aufgrund der §§ 33 Abs. 1, 34 Abs. 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) in ihrer Sitzung am 26. November 1997 die Satzung der Unfallkasse Rheinland-Pfalz beschlossen:

#### Gliederung

##### Abschnitt I:

##### Allgemeine Rechtsgrundlagen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung, Dienstherrnfähigkeit

§ 2 Aufgaben

§ 3 Zuständigkeit für Unternehmen

§ 4 Zuständigkeit für Versicherte

##### Abschnitt II:

##### Organisation

§ 5 Selbstverwaltungsorgane

§ 6 Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane

§ 7 Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen, Stimmrecht

§ 8 Rechtsstellung der Organmitglieder

§ 9 Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen

§ 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

§ 11 Ausschüsse

§ 12 Beanstandung von Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane

§ 13 Vertreterversammlung

§ 14 Vorstand

§ 15 Geschäftsführer

§ 16 Vollzug der Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane

§ 17 Vertretung

#### Abschnitt III:

#### Leistungen und Verfahren

§ 18 Leistungen, Jahresarbeitsverdienst

§ 19 Mehrleistungen

§ 20 Feststellung von Leistungen, Rentenausschüsse

§ 21 Widerspruchsausschüsse

#### Abschnitt IV:

#### Anzeige- und Unterstützungspflichten der Unternehmer

§ 22 Anzeige der Unfälle und Berufskrankheiten

§ 23 Unterstützung der Unfallkasse durch die Unternehmer

§ 24 Mitteilungs-, Auskunfts- und Unterrichtungspflichten von Unternehmern

#### Abschnitt V:

#### Aufbringung der Mittel

§ 25 Beiträge

§ 26 Beitragsverfahren

§ 27 Mittel der Unfallkasse Rheinland-Pfalz

§ 27a Betriebsmittel

§ 27b Rücklagen

§ 27c Verwaltungsvermögen

§ 27d Pensionsrückstellungen

§ 28 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Abnahme der Jahresrechnung

#### Abschnitt VI:

#### Prävention

§ 29 Allgemeines

§ 30 Unfallverhütungsvorschriften

§ 31 Beratung und Überwachung, Aufsichtspersonen

§ 32 Sicherheitsbeauftragte

§ 33 Aus- und Fortbildung der mit der Durchführung der Prävention betrauten Personen

§ 34 Überbetrieblicher arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Dienst

#### Abschnitt VII:

#### Freiwillige Versicherung

§ 35 Freiwillige Versicherung

#### Abschnitt VIII:

#### Versicherung anderer Personen kraft Satzung

§ 36 Versicherung nicht im Unternehmen beschäftigter Personen

#### Abschnitt IX:

#### Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

#### Abschnitt X:

#### Schlussbestimmungen

§ 38 Satzungsänderung

§ 39 Bekanntmachung

§ 40 Inkrafttreten

Satzungsanhang:

Mehrleistungen

Soweit in dieser Satzung eine Person oder ein Personenkreis in der männlichen Form benannt ist, schließt diese Formulierung Frauen ausdrücklich mit ein. Die Reduzierung auf die männliche Form dient lediglich dem Lesefluss und der Übersichtlichkeit.

## Abschnitt I Allgemeine Rechtsgrundlage

### § 1 Name, Sitz, Rechtsstellung, Dienstherrnfähigkeit

(1) Die Unfallkasse führt den Namen Unfallkasse Rheinland-Pfalz und hat den Sitz in Andernach. Sie ist errichtet aufgrund der Landesverordnung über die Errichtung der Unfallkasse Rheinland-Pfalz vom 29. Juli 1997 - GVBl. S. 287 - (Errichtungsverordnung).

(2) Die Unfallkasse ist eine rechtsfähige landesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Sie führt ein Dienstsiegel. Die Unfallkasse besitzt das Recht, Beamte zu haben (Dienstherrnfähigkeit).

(3) Die Geschäfte der Unfallkasse werden durch Beamte, Angestellte nach der Dienstordnung (DO-Angestellte) und Beschäftigte wahrgenommen.

Die Beamten sind mittelbare Landesbeamte (§ 3 Landesbeamtengesetz Rheinland-Pfalz). Für die DO-Angestellten gilt die Dienstordnung. Für die Beschäftigten gelten die Tarifverträge des öffentlichen Dienstes in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Rheinland-Pfalz (KAV) jeweils geltenden Fassung. Der Vorstand der Unfallkasse ist oberste Dienstbehörde.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Aufgaben

Die Unfallkasse ist Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Ihre Aufgabe ist es, nach Maßgabe des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII)

1. mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten (§ 1 Nr. 1 SGB VII),
2. nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und sie oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen (§ 1 Nr. 2 SGB VII).

### § 3 Zuständigkeit für Unternehmen

(1) Die Unfallkasse ist im Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz zuständig

1. für die Unternehmen (Verwaltungen, Anstalten, Einrichtungen und Betriebe)
  - a) des Landes (§ 128 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII) und
  - b) der Gemeinden sowie der Gemeindeverbände (§ 129 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII), soweit nicht in § 129 Abs. 4 SGB VII etwas anderes bestimmt ist,
2. für in selbstständiger Rechtsform betriebene Unternehmen, an denen das Land, Gemeinden oder Gemeindeverbände allein oder gemeinsam mit dem Bund unmittelbar oder mittelbar überwiegend beteiligt sind oder auf ihre Organe einen

ausschlaggebenden Einfluss haben (§§ 128 Abs. 1 Nr. 1a, 129 Abs. 1 Nr. 1a, 129 a SGB VII),

3. für Unternehmen, für die die Unfallkasse nach anderen gesetzlichen Vorschriften Versicherungsträger geworden ist (Artikel 4 § 11 Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz - UVNG),
4. für Haushalte (§ 129 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII),
5. für Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen, soweit für sie nicht ein anderer Träger der Unfallversicherung zuständig ist (§ 128 Abs. 1 Nr. 6 SGB VII).

(2) Die Unfallkasse ist nach § 132 SGB VII für sich und ihre eigenen Unternehmen zuständig.

### § 4 Zuständigkeit für Versicherte

Die Unfallversicherung umfasst die nach §§ 2 und 3 SGB VII versicherten Personen, für die sie aufgrund der geltenden Vorschriften sachlich zuständig ist. Hiernach sind, unbeschadet weiterer gesetzlicher Vorschriften, bei der Unfallkasse versichert:

1. Beschäftigte in den in § 3 genannten Unternehmen und Personen, die in diesen Unternehmen wie Beschäftigte tätig werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 SGB VII),
2. Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen, wenn das Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband der Sachkostenträger ist (§§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 128 Abs. 1 Nr. 1, 129 Abs. 1 Nr. 1, 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII),
3. Personen, die sich Untersuchungen, Prüfungen oder ähnlichen Maßnahmen unterziehen, die aufgrund von Rechtsvorschriften zur Aufnahme einer versicherten Tätigkeit oder infolge einer abgeschlossenen versicherten Tätigkeit erforderlich sind, soweit die Maßnahme von einer Landesbehörde oder einer Gemeinde veranlasst worden ist (§§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 128 Abs. 1 Nr. 5, 129 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII),
4. behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in Blindenwerkstätten im Sinne des § 143 SGB IX oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind, soweit die Unfallkasse für die genannten Einrichtungen zuständig ist (§§ 2 Abs. 1 Nr. 4, 128 Abs. 1 Nr. 1a, 129 Abs. 1 Nr. 1a SGB VII),
5. a) Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen, deren Träger für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder einer Erlaubnis aufgrund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedürfen, sowie während der Betreuung durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 SGB VIII (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. a SGB VII),  
b) Schüler während des Besuchs von allgemein- und berufsbildenden Schulen und während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b SGB VII),

c) Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. c SGB VII),

wenn das Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband der Sachkostenträger ist oder es sich um den Besuch von Tageseinrichtungen von Trägern der freien Jugendhilfe oder von anderen privaten, als gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts anerkannten Tageseinrichtungen oder von privaten Schulen oder privaten Hochschulen handelt (§§ 128 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4, 129 Abs. 1 Nr. 1, 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII),

6. Personen, die unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege tätig sind, soweit die Unfallkasse zuständig ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII),

7. Personen, die für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften oder für die in § 4 Satz 2 Nrn. 2 und 5 genannten Einrichtungen, für welche die Unfallkasse zuständig ist, oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung von Gebietskörperschaften ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen (§§ 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a, 128 Abs. 1 Nr. 1, 129 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII),

8. Personen, die

- a) von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, für welche die Unfallkasse zuständig ist, zur Unterstützung einer Diensthandlung herangezogen werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 Buchst. a SGB VII),
- b) von einer dazu berechtigten öffentlichen Stelle, für welche die Unfallkasse zuständig ist, als Zeugen zur Beweiserhebung herangezogen werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 Buchst. b SGB VII),

9. Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen teilnehmen (§§ 2 Abs. 1 Nr. 12, 128 Abs. 1 Nrn. 1 und 6, 129 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII),

10. Personen, die

- a) bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten oder einen anderen aus erheblicher gegenwärtiger Gefahr für seine Gesundheit retten (§§ 2 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. a, 128 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII),
- b) Blut oder körpereigene Organe, Organteile oder Gewebe spenden, soweit diese Maßnahmen von einem Unternehmen durchgeführt werden, für das die Unfallkasse zuständig ist (§§ 2 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. b, 133 Abs. 1 SGB VII),
- c) sich bei der Verfolgung oder Festnahme einer Person, die einer Straftat verdächtig ist, oder zum Schutz eines widerrechtlich Angegriffenen persönlich einsetzen (§§ 2 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. c, 128 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII).

Nummer 10 gilt auch für Personen, die im Ausland tätig werden, wenn sie im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

## 11. Personen, die

- a) auf Kosten einer Krankenkasse, für welche die Unfallkasse zuständig ist, stationäre oder teilstationäre Behandlung oder stationäre, teilstationäre oder ambulante Leistungen zur medizinischen Rehabilitation erhalten (§§ 2 Abs. 1 Nr. 15 Buchst. a, 128 Abs. 1 Nr. 1, 129 Abs. 1 Nr. 1, 136 Abs. 3 Nr. 2 SGB VII),
- b) auf Kosten der Unfallkasse an vorbeugenden Maßnahmen nach § 3 der Berufskrankheiten-Verordnung teilnehmen (§§ 2 Abs. 1 Nr. 15 Buchst. c, 132, 136 Abs. 3 Nr. 2 SGB VII),

12. Personen, die bei der Schaffung öffentlich geförderten Wohnraums im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugesetzes oder im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung bei der Schaffung von Wohnraum im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Wohnraumförderungsgesetzes oder einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung im Rahmen der Selbsthilfe tätig sind (§§ 2 Abs. 1 Nr. 16, 129 Abs. 1 Nr. 6 SGB VII),

13. Personen, die bei in Eigenarbeit nicht gewerbsmäßig ausgeführten Bauarbeiten (nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten) als Helfende tätig werden, wenn für die einzelne geplante Bauarbeit nicht mehr als die im Bauhauptgewerbe geltende tarifliche Wochenarbeitszeit tatsächlich verwendet wird; mehrere nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten werden dabei zusammengerechnet, wenn sie einem einheitlichen Bauvorhaben zuzuordnen sind (§§ 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1, 129 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII); § 129 Abs. 1 Nr. 1 und die §§ 125, 128 und 131 SGB VII bleiben unberührt.

14. Personen, die an Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit, die von den Trägern der Sozialhilfe durchgeführt werden, teilnehmen (§ 129 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII),

15. Pflegepersonen im Sinne des § 19 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) bei der Pflege eines Pflegebedürftigen im Sinne des § 14 SGB XI, soweit die Pflegepersonen nicht bereits zu den nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1, 5, 9 oder 10 SGB VII Versicherten gehören; die versicherte Tätigkeit umfasst Pflegeleistungen im Bereich der Körperpflege und - soweit diese Tätigkeiten überwiegend Pflegebedürftigen zugute kommen - Pflegeleistungen in den Bereichen der Ernährung, der Mobilität sowie der hauswirtschaftlichen Versorgung (§§ 2 Abs. 1 Nr. 17, 129 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII),

16. Personen, die nach Erfüllung der Schulpflicht auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung im Dienst eines geeigneten Trägers im Umfang von durchschnittlich mindestens acht Wochenstunden und für die Dauer von mindestens sechs Monaten als Freiwillige einen Freiwilligendienst aller Generationen unentgeltlich leisten (§ 2 Abs. 1 a Satz 1 SGB VII),

17. Personen, die wie Beschäftigte für nicht gewerbsmäßige Halter von Fahrzeugen oder Reittieren tätig werden (§§ 2 Abs. 2 Satz 1, 128 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII),

18. Personen, die während einer aufgrund eines Gesetzes angeordneten Freiheitsentziehung oder aufgrund einer strafrechtlichen, staatsanwaltschaftlichen oder jugendbehördlichen Anordnung wie Beschäftigte tätig werden (§§ 2 Abs. 2 Satz 2, 128 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII),

19. Deutsche, die im Ausland bei einer amtlichen Vertretung des Landes oder bei deren Leitern, deutschen Mitgliedern oder Bediensteten beschäftigt sind (§§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 128 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII),

20. Freiwillig Versicherte (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGB VII, § 35),

21. Personen, die nach § 36 in die Versicherung einbezogen werden.

Abschnitt II  
Organisation

## § 5

## Selbstverwaltungsorgane

(1) Selbstverwaltungsorgane der Unfallkasse sind die Vertreterversammlung und der Vorstand (§ 31 Abs. 1 Satz 1 SGB IV).

(2) In den Selbstverwaltungsorganen sind die Arbeitgeber und Versicherten, die der Unfallkasse angehören, paritätisch vertreten.

## § 6

Zusammensetzung  
der Selbstverwaltungsorgane

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus je 16 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber (§ 43 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 44 Abs. 2 a SGB IV). Als Vertreter der Versicherten können bis zu fünf Beauftragte einer Gewerkschaft oder einer sonstigen Arbeitnehmervereinigung, als Vertreter der Arbeitgeber bis zu fünf Beauftragte einer Vereinigung von Arbeitgebern der Vertreterversammlung angehören (§ 51 Abs. 4 SGB IV).

(2) Der Vorstand besteht aus je vier Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber (§ 43 Abs. 1 Satz 1 und § 44 Abs. 2 a SGB IV). Als Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber kann jeweils ein Beauftragter im Sinne von § 51 Abs. 4 SGB IV dem Vorstand angehören. Der Geschäftsführer - im Verhinderungsfall sein Stellvertreter - gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an (§ 31 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).

(3) Das Verhältnis der Anzahl der Vertreter aus dem Landesbereich zur Anzahl der Vertreter aus dem kommunalen Bereich entspricht dem Verhältnis der auf diese Bereiche entfallenden nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 8 SGB VII versicherten Personen im vorletzten Kalenderjahr vor der Wahl (§ 44 Abs. 2 a Satz 5 SGB IV). Das Ergebnis wird nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt ermittelt.

(4) Ein Mitglied, das verhindert ist, wird durch einen Stellvertreter vertreten. Stellvertreter der gewählten Mitglieder oder Beauftragte sind die als solche in der Vorschlagsliste benannten und verfügbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Aufstellung. Mitglieder des Vorstandes, für die ein erster und ein zweiter Stellvertreter benannt sind, werden durch die in der Vorschlagsliste benannten Personen vertreten (§ 43 Abs. 2 SGB IV). Eine Abweichung von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2, die sich infolge der Vertretung eines Organmitglieds ergibt, ist zulässig (§ 51 Abs. 4 Satz 3 SGB IV).

(5) Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreter können nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes oder deren Stellvertreter sein (§ 43 Abs. 3 SGB IV).

## § 7

Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen,  
Stimmrecht

(1) Für die Wahl der Versichertenvertreter in die Selbstverwaltungsorgane und für deren Ergänzung gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das SGB IV und die Wahlordnung für die Sozialversicherung.

(2) Die Arbeitgebervertreter für den Landesbereich werden vom fachlich zuständigen Ministerium bestimmt (§ 44 Abs. 2 a Satz 3 Nr. 3 SGB IV).

(3) Die Arbeitgebervertreter für den kommunalen Bereich werden gewählt. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das SGB IV und die Wahlordnung für die Sozialversicherung.

(4) Dem Stimmrecht der Gemeinden und Gemeindeverbände als Arbeitgeber ist die letzte vor dem Stichtag für das Wahlrecht (§ 50 Abs. 1 SGB IV) von der für die Statistik zuständigen Landesbehörde veröffentlichte und fortgeschriebene Einwohnerzahl zugrunde zu legen (§ 49 Abs. 3 Satz 2 SGB IV). Hierbei haben eine Stimme

1. die Gemeinden je angefangene 1000 Einwohner,
2. die Landkreise je angefangene 10.000 Einwohner,
3. die Bezirksverbände je angefangene 100.000 Einwohner.

Stimmberechtigt bei einer Wahl sind die gesetzlichen Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände oder deren Beauftragte.

(5) Das Arbeitgeberstimmrecht der anderen Mitglieder richtet sich nach § 49 Abs. 2 SGB IV.

## § 8

## Rechtsstellung der Organmitglieder

(1) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Stellvertreter haben für die Zeit, in der sie die Mitglieder vertreten oder andere ihnen übertragene Aufgaben wahrnehmen, die Rechte und Pflichten eines Mitglieds (§ 40 Abs. 1 SGB IV).

(2) Die Mitgliedschaft in den Selbstverwaltungsorganen beginnt an dem Tage, an dem die erste Sitzung des Organs stattfindet (§ 58 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Die Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane beträgt sechs Jahre; sie endet jedoch unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl mit dem Zusammentritt der in den nächsten allgemeinen Wahlen neu gewählten Selbstverwaltungsorgane. Wiederwahl ist zulässig (§ 58 Abs. 2 SGB IV). Die neu gewählte Vertreterversammlung tritt spätestens fünf Monate nach dem Wahltag zusammen (§ 58 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).

(3) Der Verlust der Mitgliedschaft in den Selbstverwaltungsorganen richtet sich nach § 59 SGB IV.

(4) Die Haftung der Selbstverwaltungsorgane richtet sich nach § 42 SGB IV.

(5) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane erhalten für ihre Aufwendungen eine Entschädigung nach Maßgabe des § 41 SGB IV.

Die Absätze 1 und 3 bis 5 gelten entsprechend für die Mitglieder von Ausschüssen.

## § 9

## Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen

(1) Die Selbstverwaltungsorgane wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden (§ 62 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Gehört der Vorsitzende der Gruppe der Versicherten an, so muss der Stellvertreter der Gruppe der Arbeitgeber angehören und umgekehrt (§ 62 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).

(2) Die Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane sollen wechselseitig der Versicherten oder der Arbeitgebergruppe angehören.

(3) Der Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen wechselt zwischen dem Vorsitzenden

und dem stellvertretenden Vorsitzenden mit Ablauf von drei Jahren nach dem ersten Zusammentreten des jeweiligen Organs.

#### § 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Jedes Selbstverwaltungsorgan gibt sich eine Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV).

(2) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten der Unfallkasse, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen (§ 35 Erstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB I) befassen (§ 63 Abs. 3 Satz 2 SGB IV). Für weitere Beratungspunkte kann in nichtöffentlicher Sitzung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden; der Beschluss ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben (§ 63 Abs. 3 Satz 3 SGB IV).

(3) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich (§ 63 Abs. 3 Satz 1 SGB IV).

(4) Ein Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans darf bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein, wenn hierbei personenbezogene Daten eines Arbeitnehmers offengelegt werden, der ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, oder wenn das Mitglied des Selbstverwaltungsorgans Angehöriger der Personalverwaltung des Betriebes ist, dem der Arbeitnehmer angehört. Diesen Personen darf insbesondere auch bei der Vorbereitung einer Beratung keine Kenntnis von solchen Daten gegeben werden. Personenbezogene Daten im Sinne der Sätze 1 und 2 sind

1. die in § 76 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) bezeichneten Daten und
2. andere Daten, soweit Grund zur Annahme besteht, dass durch die Kenntnis der genannten Personen schutzwürdige Belange des Arbeitnehmers beeinträchtigt werden (§ 63 Abs. 3 a SGB IV).

(5) Ein Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans darf bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein, wenn ein Beschluss ihm selbst, einer ihm nahestehenden Person (§ 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung) oder einer von ihm vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Satz 1 gilt nicht, wenn das Mitglied nur als Angehöriger einer Personengruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden (§ 63 Abs. 4 SGB IV).

(6) Die Selbstverwaltungsorgane sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist ein Selbstverwaltungsorgan nicht beschlussfähig, kann der Vorsitzende anordnen, dass in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Satz 1 bestimmte Mehrheit nicht vorliegt; hierauf ist in der Ladung zur nächsten Sitzung hinzuweisen (§ 64 Abs. 1 SGB IV).

(7) Der Vorstand kann in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen (§ 64 Abs. 3 Satz 1 SGB IV).

(8) Die Vertreterversammlung kann schriftlich abstimmen (§ 64 Abs. 3 Satz 2 SGB IV), wenn es sich handelt um

1. Unfallverhütungsvorschriften, sofern die zuständigen Ausschüsse nach mündlicher Vorberatung die Beschlussfassung empfehlen;

2. Angelegenheiten, in denen in einer Sitzung der Vertreterversammlung oder einem ihrer Ausschüsse bereits grundsätzlich Übereinstimmung erzielt worden ist;

3. Angelegenheiten, die von der Vertreterversammlung oder einem ihrer Ausschüsse beraten worden sind und über die auf Beschluss der Vertreterversammlung schriftlich abzustimmen ist;

4. Angleichung des Wortlauts von Bestimmungen der Unfallkasse, die sich durch Gesetzesänderungen oder höchstgerichtliche Entscheidung zwingend ergeben, oder textliche Änderungen aufgrund von Anregungen der Aufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren.

(9) Widerspricht mindestens ein Fünftel der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der schriftlichen Abstimmung, so ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen (§ 64 Abs. 3 Satz 3 SGB IV).

(10) Die Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder diese Satzung (§ 38) nichts Abweichendes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Ergibt sich die Stimmengleichheit bei einer schriftlichen Abstimmung, wird über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Selbstverwaltungsorgans beraten und erneut abgestimmt. Kommt auch bei der zweiten Abstimmung eine Mehrheit nicht zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt (§ 64 Abs. 2 SGB IV).

(11) Der Vorstand kann zu Tagesordnungspunkten, bei denen wesentliche Fragen der Gesundheit berührt werden, einen aus den jeweiligen Gebieten der Sozialmedizin und der Sozialversicherung fachlich einschlägig erfahrenen Arzt mit beratender Stimme hinzuziehen (§ 63 Abs. 5 SGB IV).

#### § 11 Ausschüsse

(1) Die Selbstverwaltungsorgane können Ausschüsse bilden; sie regeln bei Bedarf das Verfahren dieser Ausschüsse. Zu Mitgliedern können bis zur Hälfte der Mitglieder einer jeden Gruppe auch Stellvertreter von Mitgliedern des jeweiligen Organs bestellt werden. Die Organe können die Stellvertretung für die Ausschussmitglieder abweichend von § 43 Abs. 2 SGB IV regeln (§ 66 Abs. 1 SGB IV).

(2) Den Ausschüssen kann auch die Erledigung einzelner Aufgaben, mit Ausnahme der Rechtsetzung, übertragen werden. Für die Beratung und Beschlussfassung gelten in diesem Fall §§ 63 und 64 SGB IV entsprechend.

#### § 12 Beanstandung von Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane

(1) Verstößt der Beschluss eines Selbstverwaltungsorgans gegen Gesetz oder sonstiges für die Unfallkasse maßgebendes Recht, hat der Vorsitzende des Vorstandes den Beschluss schriftlich und mit Begründung zu beanstanden und dabei eine angemessene Frist zur erneuten Beschlussfassung zu setzen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung (§ 38 Abs. 1 SGB IV).

(2) Verbleibt das Selbstverwaltungsorgan bei seinem Beschluss, hat der Vorsitzende des Vorstandes die Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Die aufschiebende Wirkung bleibt bis zu einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde, längstens bis Ablauf von zwei Monaten nach ihrer Unterrichtung, bestehen (§ 38 Abs. 2 SGB IV).

#### § 13 Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden (§ 62 Abs. 1 und 5 SGB IV),
2. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreter, soweit sie nicht gemäß § 44 Abs. 2 a Satz 2 Nr. 3 Buchstabe a SGB IV vom fachlich zuständigen Ministerium bestimmt werden (§ 52 SGB IV),
3. Beschlussfassung über ihre Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV),
4. Wahl des Geschäftsführers und seines Stellvertreters auf Vorschlag des Vorstandes (§ 36 Abs. 2 SGB IV, § 14 Abs. 2 Nr. 3),
5. Vertretung der Unfallkasse gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern (§ 33 Abs. 2 Satz 1 SGB IV, § 17 Abs. 5),
6. Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderung (§ 33 Abs. 1 SGB IV, § 38),
7. Beschlussfassung über die Unfallverhütungsvorschriften (§ 15 Abs. 1 SGB VII, § 30),
8. Beschlussfassung über die Prüfungsordnung für den Befähigungsnachweis von Aufsichtspersonen (§ 18 Abs. 2 Satz 2 SGB VII),
9. Feststellung des Haushaltsplans (§ 70 Abs. 1 Satz 2 SGB IV), Beschlussfassung über Betriebsmittel, Rücklage und Verwaltungsvermögen (§§ 27 bis 27d),
10. Beschlussfassung auf Antrag des Vorstandes über die Herabsetzung oder Aussetzung der Zuführung zur Rücklage (§ 27b Abs. 3),
11. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers wegen der Jahresrechnung (§ 77 Abs. 1 Satz 2 SGB IV),
12. Beschlussfassung auf Vorschlag des Vorstandes über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und Ausschüsse der Unfallkasse nach § 8 Abs. 5 (§ 41 Abs. 4 Satz 1 SGB IV, § 14 Abs. 2 Nr. 6),
13. Bestimmung der Stelle, die im Widerspruchsverfahren entscheidet (§ 85 Abs. 2 Nr. 2 SGG) und die im Einspruchsverfahren gegen Bußgeldbescheide die Befugnisse der Verwaltungsbehörden nach § 36 Abs. 1 OWIG wahrnimmt (§ 112 Abs. 2 SGB IV), Festlegung der Anzahl der Widerspruchsausschüsse sowie Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Widerspruchsausschüsse und ihrer Stellvertreter (§ 21),
14. Entscheidung über Amtsentbindungen und -enthebungen in den Fällen des § 59 Abs. 4 Satz 2 SGB IV,
15. Bestimmung der rechtlichen Grundlagen für die Beschäftigung der Bediensteten der Unfallkasse (Dienstrecht) auf Vorschlag des Vorstandes und Beschlussfassung über die Dienstordnung (§§ 144 ff. SGB VII),
16. Beschlussfassung über Einrichtungen nach § 140 Abs. 2 SGB VII,
17. Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
18. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder der Vertreterversammlung,

19. Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die der Vertreterversammlung durch Gesetz oder sonstiges für die Unfallkasse maßgebendes Recht zugewiesen sind oder werden oder vom Vorstand (§ 14 Abs. 2 Nr. 23) oder von der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

#### § 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand verwaltet die Unfallkasse.  
(2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden (§ 62 Abs. 1 und 5 SGB IV),
2. Beschlussfassung über seine Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV),
3. Vorschlag an die Vertreterversammlung für die Wahl des Geschäftsführers und seines Stellvertreters (§ 36 Abs. 2 SGB IV),
4. Aufstellung des Haushaltsplans (§ 70 Abs. 1 Satz 1 SGB IV),
5. Beschlussfassung über Maßnahmen der vorläufigen Haushaltsführung, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen (§§ 72, 73, 75 Abs. 1 Satz 2 SGB IV),
6. Vorschlag an die Vertreterversammlung über die Entschädigungsregelung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und Ausschüsse der Unfallkasse (§ 41 Abs. 4 Satz 1 SGB IV),
7. Beschlussfassung über Amtsverbindungen und -enthebungen (§§ 59 Abs. 2 bis 4, 36 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 SGB IV),
8. Beschlussfassung über die Ergänzung der Selbstverwaltungsorgane (§ 60 Abs. 1 bis 4 SGB IV),
9. Erlass von Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte, soweit diese dem Geschäftsführer obliegen (§ 35 Abs. 2 SGB IV),
10. Mitteilung des Ergebnisses der Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen und Änderungen in ihrer Zusammensetzung (§ 60 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 SGB IV),
11. Aufstellung der Kassenordnung (§ 3 Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung - SVRV - i. V. m. § 8 Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung - SRVwV -) sowie von Bestimmungen über die Führung sonstiger Kassenbücher nach § 29 SRVwV,
12. Vorschlag an die Vertreterversammlung über die Grundlagen für die Beschäftigung der Bediensteten der Unfallkasse (Dienstrecht) einschließlich der Dienstordnung (§§ 144 ff. SGB VII).
13. Einstellung, Anstellung, Beförderung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten sowie der DO-Angestellten des gehobenen und des höheren Dienstes sowie die Einstellung, Eingruppierung und Kündigung der dem gehobenen und dem höheren Dienst vergleichbaren Beschäftigten auf Vorschlag des Geschäftsführers,
14. Entscheidung über die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens bei Beamten nach Maßgabe des Disziplinarrechts als Einleitungsbehörde und Beschlussfassung über die Festsetzung von Maßnahmen bei dienstordnungsmäßigen Angestellten wegen Nichterfüllung von Pflichten nach Maßgabe der Dienstordnung,

15. Festlegung der Anzahl der Rentenausschüsse sowie Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Rentenausschüsse und ihrer Stellvertreter; Beschlussfassung über ihre Amtsbindung oder -enthebung (§§ 36a, 59 SGB IV, § 20),

16. Beschlussfassung über Beitragsvorschüsse (§ 25 Abs. 6),

17. Beschlussfassung von Richtlinien über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen (§ 76 Abs. 2 SGB IV),

18. Beschlussfassung von Richtlinien über das Anlegen und Verwalten der Mittel (§ 27),

19. Antragstellung an die Vertreterversammlung auf Erhöhung, Herabsetzung oder Aussetzung der Zuführungen zur Rücklage (§ 27 b Abs. 2),

20. Beschlussfassung über die Beteiligung an Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen sowie Einrichtungen, die Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbringen,

21. Beschlussfassung über eine von § 137 Abs. 2 SGB VII abweichende Regelung über den Übergang von Entschädigungslasten bei Zuständigkeitswechsel,

22. Verhängung von Geldbußen (§ 112 Abs. 1 SGB IV),

23. Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die der Vertreterversammlung vorzulegen sind (§ 13 Nr. 19),

24. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder des Vorstandes,

25. Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die dem Vorstand durch Gesetz oder sonstiges für die Unfallkasse maßgebendes Recht zugewiesen sind oder werden oder vom Geschäftsführer vorgelegt werden.

#### § 15 Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte, soweit Gesetz oder sonstiges für die Unfallkasse maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen (§ 36 Abs. 1 SGB IV).

- (2) Der Geschäftsführer führt die Dienstbezeichnung „Direktor der Unfallkasse Rheinland-Pfalz“.

- (3) Der Vorstand kann dem Geschäftsführer weitere Verwaltungsgeschäfte zur selbstständigen Erledigung übertragen.

- (4) Der Geschäftsführer ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter des Personals und Dienstvorgesetzter im Sinne des Disziplinarrechts. Er führt die Dienstaufsicht über die Bediensteten der Unfallkasse. Ihm obliegt die Einstellung, Anstellung, Beförderung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten und DO-Angestellten sowie die Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von Beschäftigten, soweit dies nicht dem Vorstand vorbehalten ist (§ 14 Abs. 2 Nr. 13).

- (5) Der Geschäftsführer wird im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Geschäftsführer vertreten.

#### § 16 Vollzug der Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane

Die Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane werden, soweit nicht kraft Gesetzes der Vorstand zuständig ist, durch den Geschäftsführer vollzogen.

#### § 17 Vertretung

- (1) Der Vorstand vertritt die Unfallkasse gerichtlich und außergerichtlich, soweit die Vertretung nach den Absätzen 3 und 5 nicht dem Geschäftsführer oder der Vertreterversammlung obliegt (§ 35 Abs. 1 Satz 1 SGB IV).

- (2) Die Vertretung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter. Im Einzelfall kann der Vorstand auch einzelne Mitglieder des Vorstandes zur Vertretung der Unfallkasse bestimmen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).

- (3) Der Geschäftsführer - im Verhinderungsfall sein Stellvertreter - vertritt im Rahmen seines Aufgabenbereichs (§ 15) die Unfallkasse gerichtlich und außergerichtlich (§ 36 Abs. 1 SGB IV).

- (4) Die Willenserklärungen werden im Namen der Unfallkasse abgegeben und zwar, soweit sie schriftlich erfolgen, in der Form, dass der Vorsitzende des Vorstandes unter Angabe dieser Eigenschaft der Bezeichnung der Unfallkasse seinen ausgeschriebenen Familiennamen eigenhändig beifügt. Das Siegel kann hinzugefügt werden. Dies gilt für den Stellvertreter des Vorsitzenden entsprechend; er fügt die Worte „In Vertretung“ = „I.V.“ bei. Für den Geschäftsführer und seinen Stellvertreter gelten die Sätze 1 und 3 entsprechend. In den Fällen des § 15 Abs. 3 ist bei schriftlicher Erklärung der Zusatz „Für den Vorstand“ vorzusetzen.

- (5) Gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern wird die Unfallkasse durch die Vertreterversammlung vertreten. Das Vertretungsrecht wird gemeinsam durch die Vorsitzenden der Vertreterversammlung ausgeübt (§ 33 Abs. 2 SGB IV).

#### Abschnitt III Leistungen und Verfahren

##### § 18 Leistungen, Jahresarbeitsverdienst

- (1) Die Versicherten und die ihnen gleichgestellten Personen erhalten Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (§§ 7 bis 9, 11 bis 13 SGB VII) nach dem Sozialgesetzbuch und der Satzung.

- (2) Der Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes wird auf 75.000,- EUR festgesetzt (§ 85 Abs. 2 Satz 2 SGB VII).

##### § 19 Mehrleistungen

Die Versicherten erhalten Mehrleistungen (§ 94 SGB VII) nach der Maßgabe des Anhangs zu dieser Satzung.

##### § 20 Feststellung von Leistungen, Rentenausschüsse

- (1) Gemäß § 36 a Abs. 1 Nr. 2 SGB IV werden

1. die erstmalige Entscheidung über Renten, Entscheidungen über Rentenerhöhungen, Rentenherabsetzungen und Rentenentziehungen wegen Änderung der gesundheitlichen Verhältnisse und
2. Entscheidungen über Abfindungen mit Gesamtvergütungen, Renten als vorläufige Entschädigung, laufende Beihilfen und Leistungen bei Pflegebedürftigkeit

Rentenausschüssen (besondere Ausschüsse i. S. des § 36 a SGB IV) übertragen, deren Anzahl der Vorstand bestimmt (§ 14 Abs. 2 Nr. 15).

- (2) Die Ausschüsse bestehen aus je einem Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber. Für jedes Mitglied sind zwei Stellvertreter zu bestellen. Die Vertreter der Versicher-

ten und der Arbeitgeber üben ihre Mitgliedschaft im Ausschuss ehrenamtlich aus (§ 40 SGB IV); für ihre Entschädigung und Haftung gelten §§ 41 und 42 SGB IV entsprechend.

(3) Die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber und ihre Stellvertreter werden durch den Vorstand berufen und abberufen. Sie müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit gemäß § 51 SGB IV erfüllen.

(4) Hinsichtlich der Amtsdauer ist § 58 Abs. 2 SGB IV entsprechend anzuwenden.

(5) Hinsichtlich des Verlustes der Mitgliedschaft ist § 59 SGB IV entsprechend anzuwenden.

(6) Jeder Ausschuss entscheidet einstimmig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.

## § 21

### Widerspruchsausschüsse

(1) Widerspruchsbescheide werden von Widerspruchsausschüssen (besondere Ausschüsse i. S. des § 36 a SGB IV) erlassen, deren Anzahl die Vertreterversammlung festlegt (§ 13 Nr. 12).

(2) Die Ausschüsse bestehen aus je einem Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber. Für jedes Mitglied sind zwei Stellvertreter zu bestellen. Die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber üben ihre Mitgliedschaft im Ausschuss ehrenamtlich aus (§ 40 SGB IV); für ihre Entschädigung und Haftung gelten §§ 41 und 42 SGB IV entsprechend.

(3) Die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber und ihre Stellvertreter werden durch die Vertreterversammlung berufen und abberufen. Sie müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit gemäß § 51 SGB IV erfüllen.

(4) Hinsichtlich der Amtsdauer ist § 58 Abs. 2 SGB IV entsprechend anzuwenden.

(5) Hinsichtlich des Verlustes der Mitgliedschaft ist § 59 SGB IV entsprechend anzuwenden.

(6) Jeder Ausschuss entscheidet einstimmig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.

(7) Der Widerspruchsausschuss ist Einspruchsstelle im Sinne von § 69 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

## Abschnitt IV

### Anzeige- und Unterstützungspflichten der Unternehmer

## § 22

### Anzeige der Unfälle und Berufskrankheiten

(1) Die Unternehmer haben Unfälle von Versicherten in ihren Unternehmen der Unfallkasse anzuzeigen, wenn Versicherte getötet oder so verletzt sind, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig werden. Satz 1 gilt entsprechend für Unfälle von Versicherten, deren Versicherung weder eine Beschäftigung noch eine selbständige Tätigkeit voraussetzt (§ 193 Abs. 1 SGB VII).

Bei Unfällen der nach § 4 Satz 2 Nr. 5 Buchst. b Versicherten hat der Schulhoheitsträger die Unfälle auch dann anzuzeigen, wenn er nicht Unternehmer ist. Bei Unfällen der nach § 4 Satz 2 Nr. 11 Buchst. a Versicherten hat der Träger der Einrichtung, in der die stationäre oder teilstationäre Behandlung oder die stationäre, teilstationäre oder ambulanten Leistungen zur medizinischen Rehabilitation erbracht werden, die Unfälle anzuzeigen (§ 193 Abs. 3 SGB VII).

(2) Haben Unternehmer im Einzelfall Anhaltspunkte, dass bei Versicherten ihrer Unternehmen eine Berufskrankheit vorliegen könnte, haben sie diese der Unfallkasse anzuzeigen (§ 193 Abs. 2 SGB VII).

(3) Die Anzeige ist binnen drei Tagen zu erstatten, nachdem die Unternehmer oder die nach Absatz 1 Satz 2 und 3 anzeigepflichtige Stelle von dem Unfall oder von den Anhaltspunkten für eine Berufskrankheit Kenntnis erlangt haben (§ 193 Abs. 4 Satz 1 SGB VII). Der Versicherte kann vom Unternehmer verlangen, dass ihm eine Kopie der Anzeige überlassen wird (§ 193 Abs. 4 Satz 2 SGB VII). Tödliche Unfälle, Massenunfälle und Unfälle mit besonders schwerwiegenden Gesundheitsschäden, sind der Unfallkasse unverzüglich telefonisch, durch E-Mail oder durch Fax anzuzeigen (§ 191 SGB VII).

(4) Die Anzeige ist vom Personal- oder Betriebsrat mit zu unterzeichnen (§ 193 Abs. 5 Satz 1 SGB VII). Der Unternehmer hat die Sicherheitsfachkraft und den Betriebsarzt über jede Unfall- oder Berufskrankheitenanzeige in Kenntnis zu setzen (§ 193 Abs. 5 Satz 2 SGB VII). Verlangt der Unfallversicherungsträger zur Feststellung, ob eine Berufskrankheit vorliegt, Auskünfte über gefährdende Tätigkeiten von Versicherten, haben die Unternehmer den Personal- oder Betriebsrat über dieses Auskunftsersuchen unverzüglich zu unterrichten (§ 193 Abs. 5 Satz 3 SGB VII).

(5) Bei Unfällen in Unternehmen, die der allgemeinen Arbeitsschutzaufsicht unterstehen, hat der Unternehmer eine Durchschrift der Anzeige der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörde zu übersenden. Bei Unfällen in Unternehmen, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, ist die Durchschrift an die zuständige untere Bergbehörde zu übersenden (§ 193 Abs. 7 Satz 1 und 2 SGB VII).

(6) Die Anzeige ist der Unfallkasse auf dem vorgeschriebenen Vordruck in zweifacher Ausfertigung zu erstatten. Für die Schulen in Rheinland-Pfalz besteht die Möglichkeit, die Unfallanzeige in einfacher Ausfertigung auf elektronischem Weg mittels EPOS zu erstatten.

## § 23

### Unterstützung der Unfallkasse durch die Unternehmer

Über die gesetzlich im Einzelnen festgelegten Pflichten hinaus haben die Unternehmer die Unfallkasse bei der Durchführung der Unfallversicherung zu unterstützen (§ 191 SGB VII).

Die Unterstützungspflicht bezieht sich insbesondere auf

1. die Verhütung von Versicherungsfällen, die Abwendung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie die Vorsorge für eine wirksame Erste Hilfe,
2. die Erforschung von Risiken und Gesundheitsgefahren für die Versicherten,
3. die Feststellung, ob ein Versicherungsfall vorliegt,
4. die Feststellung der Zuständigkeit und des Versicherungsstatus,
5. die Erbringung von Leistungen,
6. die medizinische und berufliche Rehabilitation,
7. die Berechnung, Festsetzung und Erhebung von Beiträgen einschließlich der Beitragsberechnungsgrundlagen,
8. die Durchführung von Erstattungs- und Ersatzansprüchen.

Hierzu hat der Unternehmer insbesondere

1. alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle vorhandene Beweis- oder sonstigen Urkunden vorzulegen sowie
2. dafür zu sorgen, dass Versicherte nach Unfällen im Unternehmen Ärzte aufsuchen oder an Krankenhäuser verwiesen werden, die die Unfallkasse benannt hat.

## § 24

### Mitteilungs-, Auskunfts- und Unterrichtungspflichten von Unternehmern

(1) Die Unternehmer haben der Unfallkasse binnen einer Woche nach Beginn des Unternehmens

1. die Art und den Gegenstand des Unternehmens,
2. die Zahl der Versicherten und
3. den Eröffnungstag oder den Tag der Aufnahme der vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen

schriftlich mitzuteilen (§ 192 Abs. 1 SGB VII).

(2) Die Unternehmer haben der Unfallkasse innerhalb von vier Wochen Änderungen, welche für die Zugehörigkeit zur Unfallkasse oder die Veranlagung wichtig sein können, schriftlich mitzuteilen (§ 192 Abs. 2 SGB VII).

(3) Die Unternehmer haben ferner auf Verlangen der Unfallkasse die Auskünfte zu geben und die Beweisurkunden vorzulegen, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Unfallkasse (§ 199 SGB VII) erforderlich sind. Ist bei einer Schule der Hoheitsträger nicht Unternehmer, hat auch der Schulhoheitsträger die Verpflichtung zur Auskunft nach Satz 1 (§ 192 Abs. 2 SGB VII).

(4) Die Unternehmer haben gemäß § 138 SGB VII die in ihren Unternehmen tätigen Versicherten darüber zu unterrichten, welcher Unfallversicherungsträger für das Unternehmen zuständig ist. Die Angaben sind außerdem durch Aushang bekannt zu machen. Dies gilt nicht für Haushalte.

## Abschnitt V

### Aufbringung der Mittel

## § 25

### Beiträge

(1) Die Mittel für die Ausgaben der Unfallkasse (Gesamtbedarf) werden durch jährliche Beiträge der Unternehmen (§ 3 Abs. 1) aufgebracht (§§ 20 und 21 SGB IV, §§ 150 Abs. 1, 185 SGB VII). Die Beiträge müssen zusammen mit den anderen Einnahmen

1. die gesetzlich vorgeschriebenen und zugelassenen Ausgaben decken und
2. sicherstellen, dass die vorgeschriebenen oder zugelassenen Betriebsmittel (§ 81 SGB IV, § 172 SGB VII), satzungsmäßigen Rücklagen (§ 82 SGB IV, § 172 a SGB VII) und Mittel des Vermögens (§ 172 b SGB VII) bereitgehalten werden können.

(2) Nach Maßgabe der zu den §§ 128 und 129 SGB VII festgelegten Zuständigkeiten werden für den kommunalen Bereich und den Landesbereich getrennte Umlagegruppen (Beitragsgruppen) gebildet (§ 185 Abs. 2 Satz 3 SGB VII).

(3) Die Aufwendungen für Versicherte nach § 128 Abs. 1 Nrn. 6 und 7 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nrn. 12 und 13 Buchst. a und c SGB VII (§ 4 Nrn. 9, 10 Buchst. a und c) werden nach näherer Bestimmung auf den kommunalen Bereich umgelegt (§ 3 Errichtungsverordnung).

(4) Die Aufwendungen im kommunalen Bereich werden wie folgt umgelegt:

1. Die auf die Unternehmen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b entfallenden Aufwendungen der Allgemeinen Unfallversicherung werden nach den Einwohnerzahlen und dem Gebietsstand vom 30. Juni des vorangegangenen Kalenderjahres (§ 29 Finanzausgleichsgesetz - FAG -) auf die Beitragsgruppen 21 (Landkreise), 22 (kreisfreie Städte), 23 (kreisangehörige verbandsfreie Städte und Gemeinden), 25 (verbandsangehörige Städte und Gemeinden - Ortsgemeinden -) und 28 (Verbandsgemeinden) umgelegt. Die auf den Bezirksverband der Pfalz entfallenden Aufwendungen der Allgemeinen Unfallversicherung werden auf die Beitragsgruppe 20 (Bezirksverband der Pfalz) umgelegt.
2. Die auf die Sparkassen, Sparkassenverbände und Sparkassenstiftungen (§ 129 Abs. 1 Nr. 1a SGB VII) entfallenden Aufwendungen werden nach dem Beschäftigtenstand vom 1. Oktober des vorangegangenen Kalenderjahres auf die Beitragsgruppe 24 (Sparkassen) umgelegt.
3. Die auf die rechtlich selbstständigen Unternehmen (§ 129 Abs. 1 Nr. 1a SGB VII) entfallenden Aufwendungen werden nach der Zahl der versicherten Beschäftigten mit Stand vom 1. Oktober des vorangegangenen Kalenderjahres, bei Neubeginn des Unternehmens nach dem Stand zu diesem Zeitpunkt oder zum Zeitpunkt der erstmaligen Anstellung von Versicherten, auf die Beitragsgruppe 29 (rechtlich selbstständige Unternehmen im kommunalen Bereich) umgelegt.

Entstehen bei Zugrundelegung des Beschäftigtenstandes zum 1. Oktober Härtefälle, kann der Geschäftsführer Ausnahmen zulassen. Zu den Versicherten zählen - unabhängig vom Stichtag - die Saisonbeschäftigten und andere kurzfristig Beschäftigte, wobei der tatsächliche Beschäftigungsumfang kalenderjährlich auf eine regelmäßige wöchentliche Beschäftigung umgerechnet wird.

Die Ermittlung des Beitrags für jeden Beschäftigten erfolgt nach der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit. Diese wird

- bis zu 10 Stunden mit 0,3,
- von über 10 Stunden bis 20 Stunden mit 0,6 und
- von über 20 Stunden mit 1,0

gewertet.

4. Die Aufwendungen der Allgemeinen Unfallversicherung für Versicherte in Haushaltungen (§ 129 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII) werden

a) **für krankenversicherungspflichtige und nicht im Haushaltsscheckverfahren nach § 28 Abs. 7 SGB IV gemeldete Beschäftigte**

nach der Zahl der am 30. Juni des vorangegangenen Kalenderjahres Versicherten auf die Unternehmer der Beitragsgruppe 26 (Haushaltsvorstände) umgelegt. Für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse nach §§ 8, 8a SGB IV kann ein separater Beitrag ermittelt werden. Beiträge werden erhoben, wenn ein Beschäftigungsverhältnis im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als einen Monat bestanden hat. Der Beitrag wird auf die Beschäftigungsmonate umgerechnet, wobei angefangene Monate als volle Monate gelten. Im Haushaltsplan

kann ein Mindestbeitrag festgesetzt werden.

- b) **für geringfügige, im Haushaltsscheckverfahren nach § 28a Abs. 7 SGB IV gemeldete Beschäftigte**  
Für die Beitragsfestsetzung gilt § 185 Abs. 4 SGB VII.

5. Die auf die Unternehmen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 Buchst. b und Nr. 2 entfallenden Aufwendungen der Schülerunfallversicherung werden nach den Einwohnerzahlen und dem Gebietsstand vom 30. Juni des vorangegangenen Kalenderjahres (§ 29 FAG) auf die Beitragsgruppen 41 (Landkreise), 42 (kreisfreie Städte), 43 (kreisangehörige verbandsfreie Städte und Gemeinden) und 44 (Verbandsgemeinden) umgelegt. Die auf den Bezirksverband der Pfalz entfallenden Aufwendungen der Schülerunfallversicherung werden auf die Beitragsgruppe 40 (Bezirksverband der Pfalz) umgelegt.
6. Die Aufwendungen aus Versicherungsfällen nach §§ 2 Abs. 1 Nr. 16, 129 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 SGB VII werden nach den Einwohnerzahlen und dem Gebietsstand vom 30. Juni des vorangegangenen Kalenderjahres (§ 29 FAG) auf die Beitragsgruppen 22 (kreisfreie Städte), 23 (kreisangehörige verbandsfreie Städte und Gemeinden) und 25 (verbandsangehörige Städte und Gemeinden - Ortsgemeinden -) umgelegt. Die Aufwendungen aus Versicherungsfällen nach § 128 Abs. 1 Nrn. 6 und 7 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nrn. 12 und 13 Buchst. a und c SGB VII (§ 25 Abs. 3) werden auf die Beitragsgruppen 21 (Landkreise) und 22 (kreisfreie Städte) entsprechend dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zur Gesamteinwohnerzahl, Aufwendungen aus Versicherungsfällen der Freiwilligen Feuerwehren auf deren Träger nach Nr. 1 umgelegt. Die Aufwendungen aus Versicherungsfällen nach § 2 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 2 Satz 1 SGB VII werden auf die Beitragsgruppen 21 (Landkreise) und 22 (kreisfreie Städte) umgelegt. Aufwendungen aus Versicherungsfällen, die keiner Beitragsgruppe der Allgemeinen oder der Schülerunfallversicherung zugeordnet werden können, werden auf die Mitglieder aller Beitragsgruppen umgelegt. Mehrleistungen werden nur auf die Beitragsgruppen der Allgemeinen Unfallversicherung umgelegt.
7. Die Beitragsveranlagung für Unternehmen erfolgt ab dem Zeitpunkt der Unternehmenseröffnung (§§ 128 Abs. 1 Nr. 1a, 129 Abs. 1 Nr. 1a SGB VII), bei Unternehmenszugängen durch Überweisung (§ 136 SGB VII) ab der Wirksamkeit der Überweisung (§ 137 SGB VII). Die Unternehmenszugänge bewirken keine Änderung der Mindestbeiträge oder der Pro-Kopf-Beiträge.

- (5) Die Aufwendungen im Landesbereich werden wie folgt umgelegt:

1. Die auf das Land (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) entfallenden Aufwendungen der Allgemeinen Unfallversicherung einschließlich der Straßenunterhaltung und der Auftragsangelegenheiten Bund werden auf die Beitragsgruppe 70 (Land) umgelegt.
2. Die Aufwendungen aus Versicherungsfällen nach § 128 Abs. 1 Nrn. 5, 8, 9 und 10 SGB VII werden auf die Beitragsgruppe 70 (Land) umgelegt.
3. Die Aufwendungen der rechtlich selbstständigen Unternehmen des Landes (§ 128 Abs. 1 Nr. 1a SGB VII) werden nach dem

Anteil ihrer Arbeitsentgeltsummen an der Gesamtentgeltsumme des vorletzten Kalenderjahres auf alle Unternehmen dieser Beitragsgruppe umgelegt. Wird das Arbeitsentgelt nicht fristgerecht nachgewiesen, wird nach § 165 Abs. 3, § 185 Abs. 3 SGB VII eine Schätzung vorgenommen.

Das Arbeitsentgelt je Versicherten ist bis zum Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes (§ 18 Abs. 2, § 85 Abs. 2 Satz 2 SGB VII) anzugeben.

Für neu gegründete Unternehmen gilt im Gründungsjahr als vorläufige Arbeitsentgeltsumme der Ansatz des Wirtschafts-/Haushaltsplans. Im Zweiten Geschäftsjahr ist die Arbeitsentgeltsumme des Vorjahres anzugeben. Im dritten und vierten Geschäftsjahr erfolgt die Endabrechnung der ersten beiden Geschäftsjahre.

4. Die auf die Unternehmen nach § 3 Abs. Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 i. V. m. § 128 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 SGB VII entfallenden Aufwendungen der Schülerunfallversicherung werden auf die Beitragsgruppe 85 (Land) umgelegt.

#### § 26 Beitragsverfahren

(1) Die Unternehmen haben auf Anforderung der Unfallkasse Vorschüsse auf die Beiträge zu leisten (§§ 164 Abs. 1, 185 SGB VII).

(2) Die Unternehmen sind verpflichtet, die für die Festsetzung der Beiträge angeforderten Unterlagen fristgerecht einzureichen.

(3) Die Unternehmen sind zum Zwecke der Beitragsüberwachung verpflichtet, den Beauftragten

1. der Unfallkasse, soweit sich die Höhe des Beitrages nach § 185 Abs. 2 oder Abs. 4 SGB VII nicht nach den Arbeitsentgelten richtet,
2. der Träger der Deutschen Rentenversicherung im Rahmen ihrer Prüfung nach § 28 p SGB IV

an Ort und Stelle in die zur Beitragsberechnung benötigten Unterlagen Einblick zu gewähren (§ 166 SGB VII).

(4) Die Beiträge der Kommunen (Beitragsgruppen 20, 21, 22, 23, 25, 28, 40 bis 44) und des Landes (Beitragsgruppen 70 und 85) werden am 15. Februar und 15. August des laufenden Jahres fällig. Die Beiträge der Sparkassen (Beitragsgruppe 24), privaten Haushalte (Beitragsgruppe 26) und der rechtlich selbstständigen Unternehmen im Kommunal- und Landesbereich werden am 15. März des laufenden Jahres fällig.

(5) Für Rückstände von Beiträgen und Beitragsvorschüssen wird ein Säumniszuschlag nach Maßgabe des § 24 SGB IV erhoben.

(6) Rückständige Beitragsforderungen werden nach § 66 SGB X vollstreckt. Bei Unternehmen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 ist die Aufsichtsbehörde des Unternehmens um Abhilfe zu bitten.

(7) Beitragsansprüche können nach § 76 Abs. 2 SGB IV in Verbindung mit den Richtlinien der Unfallkasse Rheinland-Pfalz über Stundung, Niederschlagung und Erlass gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

#### § 27 Mittel der Unfallkasse Rheinland-Pfalz

(1) Die Mittel der Unfallkasse Rheinland-Pfalz umfassen die Betriebsmittel, die Rücklage und das Verwaltungsvermögen (§ 171 SGB VII).

(2) Das Nähere zur Höhe, Zuführung und Entnahme bestimmt die Vertreterversammlung (§ 13 Nr. 9).

#### § 27a Betriebsmittel

(1) Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben sowie zum Ausgleich von Einnahme- und Ausgabeschwankungen werden Betriebsmittel angesammelt (§ 81 SGB IV).

(2) Betriebsmittel (§ 172 Abs. 1 SGB VII) dürfen nur verwendet werden

1. für Aufgaben, die gesetzlich oder durch die Satzung vorgesehen sind, sowie für die Verwaltungskosten,
2. zur Auffüllung der Rücklage (§ 172 a SGB VII) und zur Bildung von Verwaltungsvermögen (§ 172 b SGB VII).

(3) Die Betriebsmittel sind im erforderlichen Umfang bereitzuhalten und im Übrigen so liquide anzulegen, dass sie für die in Absatz 2 genannten Zwecke verfügbar sind. Sie dürfen die Ausgaben des abgelaufenen Kalenderjahres am 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres nicht übersteigen (§ 172 Abs. 2 SGB VII).

#### § 27b Rücklage

(1) Die Unfallkasse hat zur Sicherstellung ihrer Leistungsfähigkeit, vorrangig für den Fall, dass Einnahme- und Ausgabeschwankungen durch Einsatz der Betriebsmittel nicht mehr ausgeglichen werden können, sowie zur Beitragsstabilisierung eine Rücklage zu bilden (§ 82 SGB IV, § 172 a SGB VII). Sie ist so anzulegen, dass sie für die in Satz 1 genannten Zwecke verfügbar ist.

(2) Die Rücklage wird mindestens in zweifacher Höhe der durchschnittlichen monatlichen Ausgaben des abgelaufenen Kalenderjahres und höchstens bis zur vierfachen Höhe der durchschnittlichen monatlichen Ausgaben des abgelaufenen Kalenderjahres gebildet; Stichtag für die Bemessung ist der 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres.

(3) Bis die Rücklage die in Absatz 2 vorgesehene Mindesthöhe erreicht hat, wird ihr jährlich ein Betrag in Höhe von 1,5 Prozent der Ausgaben des abgelaufenen Kalenderjahres zugeführt.

(4) Die Zinsen aus der Rücklage fließen dieser zu.

#### § 27c Verwaltungsvermögen

(1) Die Unfallkasse weist ein Verwaltungsvermögen aus.

(2) Das Verwaltungsvermögen (§ 172 b SGB VII) umfasst

1. alle Vermögensanlagen, die der Verwaltung zu dienen bestimmt sind, einschließlich der Mittel, die zur Anschaffung und Erneuerung dieser Vermögenswerte bereitgehalten werden,
2. betriebliche Einrichtungen, Eigenbetriebe, gemeinnützige Beteiligungen und gemeinnützige Darlehen,
3. die Mittel, die für künftig zu zahlende Versorgungsbezüge und Beihilfen der Bediensteten und ihrer Hinterbliebenen bereitgehalten werden (§ 27d Pensionsrückstellungen),
4. die zur Finanzierung zukünftiger Verbindlichkeiten oder Investitionen gebildeten Sondervermögen,

soweit sie für die Erfüllung der Aufgaben der Unfallkasse erforderlich sind. Hinsichtlich der Eigenbetriebe sowie gemeinnützigen

Beteiligungen und Darlehen ist eine Gesamtbedarfsermittlung durchzuführen (§ 172 b Abs. 1 Satz 2 SGB VII).

(3) Als Verwaltungsvermögen gelten auch sonstige Vermögensanlagen aufgrund rechtlicher Verpflichtung oder Ermächtigung, soweit sie nicht den Betriebsmitteln oder der Rücklage zuzuordnen sind.

#### § 27d Pensionsrückstellungen

(1) Die Unfallkasse bildet für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Beamte, Dienstordnungsangestellte sowie Beschäftigte, denen einzelvertraglich eine Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen gewährleistet wird) zur Sicherung der Versorgungsaufwendungen und Beihilfeleistungen Pensionsrückstellungen. Unmittelbare Ansprüche von Versorgungsempfängern gegen das Sondervermögen werden nicht begründet.

(2) Die Rückstellungen dürfen nur zweckentsprechend ab dem Jahr 2030 verwendet werden für die in Absatz 1 genannten Personen, für die Versorgungsleistungen oder Beihilfen geleistet werden.

(3) Der Höchstwert der Pensionsrückstellungen bestimmt sich nach § 12 Abs. 1 SVRV und ist bei wesentlichen Änderungen der Berechnungsgrundlagen, in der Regel alle fünf Jahre, zu aktualisieren.

(4) Die Höhe der jährlichen Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen und die Entnahmen aus den Pensionsrückstellungen ab 2030 ergeben sich aus dem jährlich festzustellenden Haushaltsplan.

#### § 28 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Abnahme der Jahresrechnung

(1) Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen richtet sich nach den Vorschriften des SGB IV sowie nach den gemäß § 78 SGB IV durch die Bundesregierung erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Unfallkasse stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf (§§ 67 Abs. 1, 70 Abs. 1 SGB IV).

(3) Nach Ablauf jedes Geschäftsjahres wird die vom Geschäftsführer aufgestellte und nach Maßgabe des § 31 SVHV geprüfte Jahresrechnung vom Vorstand der Vertreterversammlung vorgelegt. Diese beschließt über die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführer (§ 77 Abs. 1 SGB IV, § 13 Nr. 10 der Satzung).

#### Abschnitt VI Prävention

##### § 29 Allgemeines

(1) Die Unfallkasse sorgt mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen ihres Zuständigkeitsbereichs (§§ 1 Nr. 1, 14 Abs. 1 SGB VII). Bei der Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren arbeitet sie mit den Krankenkassen zusammen (§ 14 Abs. 2 SGB VII). Die Unfallkasse nimmt an der Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung der gemeinsamen deutschen Arbeitsschutzstrategie gemäß den Bestimmungen des Fünftens Abschnitts des Arbeitsschutzgesetzes teil (§ 14 Abs. 3 SGB VII). Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. unterstützt die Unfallkasse Rheinland-Pfalz bei der Erfüllung der Präventionsaufgaben nach Satz 1 (§ 14 Abs. 4 SGB VII).

(2) Die Unternehmer sind verpflichtet, in ihren Unternehmen umfassende Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren durchzuführen und eine wirksame Erste Hilfe sicherzustellen.

#### § 30 Unfallverhütungsvorschriften

(1) Die Unfallkasse kann unter Mitwirkung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften über Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren oder für eine wirksame Erste Hilfe erlassen, soweit dies zur Prävention geeignet und erforderlich ist und staatliche Arbeitsschutzvorschriften hierüber keine Regelung treffen; in diesem Rahmen können Unfallverhütungsvorschriften erlassen werden über

1. Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen haben, sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf andere Personen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VII),
2. das Verhalten der Versicherten zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VII),
3. vom Unternehmer zu veranlassende arbeitsmedizinische Untersuchungen und sonstige arbeitsmedizinische Maßnahmen vor, während und nach der Verrichtung von Arbeiten, die für die Versicherten oder für Dritte mit arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden sind (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VII),
4. Voraussetzungen, die der Arzt, der mit Untersuchungen oder Maßnahmen nach Nr. 3 beauftragt ist, zu erfüllen hat, sofern die ärztliche Untersuchung nicht durch eine staatliche Rechtsvorschrift vorgesehen ist (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VII),
5. die Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe durch den Unternehmer (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB VII),
6. die Maßnahmen, die der Unternehmer zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit ergebenden Pflichten zu treffen hat (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SGB VII),
7. die Zahl der Sicherheitsbeauftragten, die nach § 22 SGB VII unter Berücksichtigung der in den Unternehmen für Leben und Gesundheit der Versicherten bestehenden arbeitsbedingten Gefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen sind (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 SGB VII),

Die Unternehmer und die Versicherten können den Erlass und die Änderung von Unfallverhütungsvorschriften anregen.

(2) Die Unfallverhütungsvorschriften werden von der Vertreterversammlung beschlossen (§ 13 Nr. 7). Die Beschlussfassung kann auch schriftlich erfolgen (§ 10 Abs. 7 Nr. 1).

(3) Die von der Vertreterversammlung beschlossenen und von der zuständigen Landesbehörde im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales genehmigten Unfallverhütungsvorschriften und deren Änderung werden öffentlich bekannt gemacht (§ 39). Die Unfallkasse unterrichtet

die Unternehmer über die Vorschriften und die Bußgeldvorschriften des § 209 SGB VII; die Unternehmer sind zur Unterrichtung der Versicherten verpflichtet. Die Unfallverhütungsvorschriften sind im Unternehmen so auszulegen, dass sie von den Versicherten jederzeit eingesehen werden können.

### § 31 Beratung und Überwachung, Aufsichtspersonen

(1) Die Unfallkasse überwacht durch Aufsichtspersonen die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie eine wirksame Erste Hilfe und berät die Unternehmer und Versicherten (§ 17 Abs. 1 SGB VII). Sie können im Einzelfall Anordnungen für Maßnahmen zur Erfüllung der Pflichten aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften oder zur Abwendung besonderer Unfall- und Gesundheitsgefahren treffen (§ 19 Abs. 1 Satz 1 SGB VII). Sie sind berechtigt, bei Gefahr im Verzug sofort vollziehbare Anordnungen zur Abwendung von arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit zu treffen (§ 19 Abs. 1 Satz 2 SGB VII). Diese Anordnungen können auch gegenüber Unternehmerinnen und Unternehmern sowie gegenüber Beschäftigten von ausländischen Unternehmen getroffen werden, die eine Tätigkeit im Inland ausüben, ohne der Unfallkasse anzugehören (§ 19 Abs. 1 Satz 3 SGB VII). Für das Zusammenwirken mit den staatlichen Arbeitsschutzbehörden gilt § 20 Abs. 1 SGB VII, für die Beteiligung der Personal- oder Betriebsvertretung gelten die zu § 20 Abs. 3 Nr. 1 SGB VII erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

(2) Die Aufsichtspersonen beraten den Unternehmer und die Versicherten in allen Fragen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und zur wirksamen Ersten Hilfe (§ 17 Abs. 1 i. V. m. § 18 Abs. 1 SGB VII).

(3) Die Aufsichtspersonen sind zur Überwachung berechtigt,

1. die Grundstücke und Betriebsstätten zu den Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen (§ 19 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII),
2. von dem Unternehmer die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte zu verlangen (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 SGB VII),
3. geschäftliche und betriebliche Unterlagen des Unternehmers einzusehen, soweit es die Überwachung erfordert (§ 19 Abs. 2 Nr. 3 SGB VII),
4. Arbeitsmittel und persönliche Schutzausrüstungen sowie ihre bestimmungsgemäße Verwendung zu prüfen (§ 19 Abs. 2 Nr. 4 SGB VII),
5. Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe zu untersuchen und insbesondere das Vorhandensein und die Konzentration gefährlicher Stoffe und Zubereitung zu ermitteln oder, soweit die Aufsichtspersonen und der Unternehmer die erforderlichen Feststellungen nicht treffen können, auf Kosten des Unternehmers ermitteln zu lassen (§ 19 Abs. 2 Nr. 5 SGB VII),
6. gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Wahl zu fordern oder zu entnehmen; soweit der Unternehmer nicht ausdrücklich darauf verzichtet, ist ein Teil der Proben amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen (§ 19 Abs. 2 Nr. 6 SGB VII),

7. zu untersuchen, ob und auf welche betriebliche Ursache ein Unfall, eine Erkrankung oder ein Schadensfall zurückzuführen ist (§ 19 Abs. 2 Nr. 7 SGB VII),

8. die Begleitung durch den Unternehmer oder eine von ihm beauftragte Person zu verlangen (§ 19 Abs. 2 Nr. 8 SGB VII).

(4) Zur Verhütung dringender Gefahren sind die Aufsichtspersonen befugt, die in Absatz 3 genannten Maßnahmen auch in Wohnräumen und zu jeder Tages- und Nachtzeit zu treffen (§ 19 Abs. 2 Satz 3 SGB VII).

(5) Die Aufsichtspersonen sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben von den Unternehmern zu unterstützen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 SGB VII).

### § 32 Sicherheitsbeauftragte

(1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Beteiligung des Personalrates oder Betriebsrates Sicherheitsbeauftragte unter Berücksichtigung der im Unternehmen für die Beschäftigten bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen. Als Beschäftigte gelten auch die nach § 2 Abs. 1 Nrn. 2, 8 und 12 SGB VII Versicherten. In Unternehmen mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit kann angeordnet werden, dass Sicherheitsbeauftragte auch dann zu bestellen sind, wenn die Mindestbeschäftigtenzahl nicht erreicht wird. In den Unfallverhütungsvorschriften wird die Zahl der Sicherheitsbeauftragten unter Berücksichtigung der in den Unternehmen für Leben und Gesundheit der Versicherten bestehenden arbeitsbedingten Gefahren und der Zahl der Beschäftigten bestimmt (§ 15 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII). Dabei kann für Unternehmen mit geringen Gefahren für Leben und Gesundheit die Unfallkasse die Zahl 20 in ihrer Unfallverhütungsvorschrift erhöhen (§ 22 Abs. 1 SGB VII).

(2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei den Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen. Sie haben sich insbesondere von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen sowie von dem unfallsicheren Verhalten der Versicherten zu überzeugen und den Unternehmer von festgestellten Mängeln zu verständigen (§ 22 Abs. 2 SGB VII).

(3) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden (§ 22 Abs. 3 SGB VII).

### § 33 Aus- und Fortbildung der mit der Durchführung der Prävention betrauten Personen

(1) Die Unfallkasse sorgt dafür, dass die mit der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie mit der Ersten Hilfe betrauten Personen aus- und fortgebildet werden; sie hält Unternehmer und Versicherte zur Teilnahme an Ausbildungslehrgängen an (§ 23 Abs. 1 Satz 1 und 3 SGB VII).

(2) Für nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und anderen Fachkräften für Arbeitssicherheit zu verpflichtende Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die nicht den Unternehmen angehören, kann die Unfallkasse Maßnahmen entsprechend Absatz 1 durchführen (§ 23 Abs. 1 Satz 2 SGB VII). Werden Aus-

und Fortbildungsmaßnahmen für Ersthelfer von Dritten durchgeführt, trägt die Unfallkasse die Lehrgangsgebühren (§ 23 Abs. 2 Satz 2 SGB VII).

(3) Die Unfallkasse trägt die unmittelbaren Kosten ihrer Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie die erforderlichen Fahrt-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten der Teilnehmer an den von ihr veranlassenen Lehrgängen (§ 23 Abs. 2 Satz 1 SGB VII).

(4) Der Versicherte hat für die Arbeitszeit, die wegen der Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang ausgefallen ist, gegen den Unternehmer Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts (§ 23 Abs. 3 SGB VII).

### § 34 Überbetrieblicher arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Dienst

(1) Die Unfallkasse richtet für ihre Unternehmen einen von ihrer übrigen Organisationseinheit organisatorisch, räumlich und personell getrennten überbetrieblichen arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Dienst (ASD) ein (§ 24 Abs. 1 Satz 1 SGB VII). Dem ASD können sich alle Unternehmen der Unfallkasse anschließen, die Versicherte beschäftigen, mit Ausnahme der Haushaltsvorstände. Durch die Mitgliedschaft beim ASD wird die Verpflichtung, nach dem Arbeitssicherheitsgesetz Betriebsärzte bzw. Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen, erfüllt.

(2) Der ASD nimmt bei den ihm angeschlossenen Mitgliedern die Aufgaben nach §§ 3 und/oder 6 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz) wahr.

### Abschnitt VII Freiwillige Versicherung

#### § 35 Freiwillige Versicherung

(1) Gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten können sich freiwillig versichern,

1. Personen die in Kapital- oder Personengesellschaften regelmäßig wie Unternehmer selbstständig tätig sind (unternehmerähnliche Personen),
2. gewählte oder beauftragte Ehrenamtsvertreter in gemeinnützigen Organisationen,

soweit die Unfallkasse auch für das Unternehmen zuständig ist und sie nicht schon auf Grund anderer Vorschriften versichert sind.

(2) Die freiwillige Versicherung erfolgt auf schriftlichen Antrag bei der Unfallkasse. Diese führt ein Verzeichnis der freiwillig Versicherten und bestätigt den Versicherten die Versicherung.

(3) Für die Berechnung der Geldleistungen gilt für die Versicherten nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 der Betrag des Höchstjahresarbeitsverdienstes gemäß § 18 Abs. 2. Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen aus anderen Erwerbstätigkeiten bleiben unberücksichtigt.

(4) Die Versicherung beginnt mit dem Tag nach Eingang des Antrags bei der Unfallkasse, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt beantragt wird. Berufskrankheiten und Krankheiten, die wie Berufskrankheiten entschädigt werden können, sind von der Versicherung ausgeschlossen, wenn ihre medizinischen Voraussetzungen vor Beginn der freiwilligen Versicherung vorlagen. Die freiwillige Versicherung endet mit Ablauf des Monats, in dem ein entsprechender schriftlicher Antrag bei der Unfallkasse eingegangen ist. Die freiwillige Versicherung erlischt, wenn

der auf sie entfallende Beitrag oder Beitragsvorschuss binnen zweier Monate nach Fälligkeit nicht gezahlt worden ist. Ein neuer Antrag bleibt so lange unwirksam, bis der rückständige Beitrag oder Beitragsvorschuss entrichtet worden ist.

Bei der Überweisung des Unternehmens an einen anderen Unfallversicherungsträger erlischt die freiwillige Versicherung mit dem Tag, an dem die Überweisung wirksam wird (§ 137 Abs. 1 Satz 1 SGB VII). Im Falle rückwirkender Überweisung (§ 137 Abs. 1 Satz 2 SGB VII) erlischt die Versicherung zu dem Zeitpunkt, zu dem die Überweisung bindend wird (§ 136 Abs. 1 Satz 4 und 5 SGB VII). Bei Einstellung des Unternehmens und beim Ausscheiden der versicherten Person aus dem Unternehmen erlischt die freiwillige Versicherung mit dem Tag des Ereignisses.

(5) Die Versicherten sind selbst beitragspflichtig (§ 150 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 185 Abs. 1 SGB VII). Beiträge werden unabhängig von der Dauer als Jahresbeitrag erhoben. Für Versicherte nach Abs. 1 Nr. 1 werden sie entsprechend der Beitragshöhe für die Pflichtversicherten des Unternehmens erhoben; als Arbeitsentgelt gilt der Betrag des Höchstjahresarbeitsverdienstes nach § 18 Abs. 2. Für Versicherte nach Absatz 1 Nr. 2 wird unter Berücksichtigung der Gefährdungsrisiken ein Kopfbeitrag festgesetzt.

#### Abschnitt VIII Versicherung anderer Personen kraft Satzung

##### § 36 Versicherung nicht im Unternehmen beschäftigter Personen

(1) Personen, die nicht bei einem der in § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Unternehmen beschäftigt sind, aber

- a) als Mitglieder von Prüfungsausschüssen oder als Teilnehmer an Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Fortbildung dienen,
- b) als Teilnehmer an Maßnahmen im Rahmen der Entwicklungshilfe,
- c) als Mitglieder von Organen, Beiräten und Ausschüssen der in § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 bezeichneten Unternehmen,
- d) als Schüler oder Lernende im Rahmen der Aus- und Fortbildung oder als Gast-schüler,
- e) als Studierende einschließlich Diplomanden und Doktoranden staatlicher oder privater Hochschulen, für die die Unfallkasse Rheinland-Pfalz zuständig ist, während ihres Aufenthaltes auf einer Stätte dieser Hochschulen oder an derer mit ihnen wissenschaftlich zusammenarbeitender Einrichtungen einschließlich derjenigen, die im Urlaubssemester vorgenannte Einrichtungen zu Studienzwecken besuchen oder hochschulbezogene Prüfungsleistungen erbringen, ohne immatrikuliert zu sein (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII),

sich auf der Unternehmensstätte im Auftrag oder mit Zustimmung des Unternehmers aufhalten, sind während ihres Aufenthaltes auf der Betriebsstätte gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten versichert, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften der Versicherung unterliegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII). Die Versicherung umfasst auch Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.

(2) Unfallversicherungsschutz besteht für ehrenamtlich Tätige und bürgerschaftlich Engagierte, soweit diese nicht schon nach § 2 SGB VII gesetzlich versichert sind und so-

weit sie sich nicht freiwillig versichern können. Die Tätigkeit muss unentgeltlich ausgeübt werden, dem Gemeinwohl dienen und für eine Organisation erfolgen, die ohne Gewinnerzielungsabsicht Aufgaben ausführt, welche im öffentlichen Interesse liegen oder gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke fördern. Die Versicherung umfasst auch Personen, die ihren Wohnsitz gewöhnlich im Ausland haben.

(3) Für die Entschädigung gilt § 18 Abs. 1.

(4) Für die Aufbringung der Mittel gilt § 25.

#### Abschnitt IX Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten

##### § 37 Ordnungswidrigkeiten

(1) Unternehmer oder Versicherte handeln ordnungswidrig, wenn sie gegen Rechtsvorschriften verstoßen, die mit Bußgeld bewehrt sind. Dies ist insbesondere der Fall bei

1. Zuwiderhandlungen gegen Unfallverhütungsvorschriften (§ 209 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII),
2. Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen (§ 209 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII),
3. Nichtduldung der Maßnahmen nach § 19 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 3 und 7 SGB VII (§ 209 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII),
4. Zuwiderhandlungen gegen die Unterrichtungspflicht gemäß § 138 SGB VII (§ 209 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII),
5. Zuwiderhandlungen gegen Melde-, Nachweis-, Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs-, Mitteilungs-, Anzeige- und Auskunftspflichten (§ 209 Abs. 1 Nrn. 5 bis 9 und Nr. 11 SGB VII),
6. Anrechnung der Beiträge auf das Arbeitsentgelt der Versicherten (§ 209 Abs. 2 SGB VII).

(2) Ordnungswidrig handelt, wer als Unternehmer vorsätzlich oder leichtfertig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt (§ 98 Abs. 1 und 5 SGB X).

(3) Die Höhe der Geldbuße kann in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 bis zu 10.000,- EUR, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nrn. 4 und 5 bis 2.500,- EUR und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 6 und des Absatzes 2 bis 5.000,- EUR betragen.

(4) Soweit die Bußgeldandrohung sich gegen den Unternehmer richtet, gilt sie auch gegenüber seinen Beauftragten. Ist der Unternehmer eine juristische Person, so kann neben dem Vertretungsberechtigten oder Beauftragten auch gegen diese ein Bußgeld verhängt werden (§ 30 OWiG).

#### Abschnitt X Schlussbestimmungen

##### § 38 Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vertreterversammlung erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung einzuberufen, in der die Vertreterversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; in der Ladung für die nächste Sitzung ist darauf hinzuweisen.

#### § 39 Bekanntmachung

(1) Die Unfallkasse veröffentlicht ihre Satzung und deren Änderungen im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz.

(2) Dienstrechtliche Regelungen, insbesondere die Dienstordnung und die sie ergänzenden Vorschriften, werden durch zweiwöchigen öffentlichen Aushang an den Bekanntmachungstafeln in den Geschäftsräumen der Unfallkasse öffentlich bekannt gemacht.

(3) Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen in dem von der Unfallkasse herausgegebenen Mitteilungsblatt.

#### § 40 Inkrafttreten

Die Änderungen vom 9. Dezember 2009 treten am 5. November 2008 in Kraft, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist:

1. § 25 Abs. 4 Nr. 4 tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.
2. § 1 Abs. 3, § 14 Abs. 2 Nr. 13 und § 15 Abs. 4 treten am 1. Oktober 2007 in Kraft.
3. § 4 Nr. 4 tritt am 14. September 2007 in Kraft.
4. § 4 Nr. 16, § 6 Abs. 4, § 26 (Wegfall) und § 37 Abs. 1 treten am 1. Januar 2009 in Kraft.
5. § 4 Nr. 5 Buchst. a, § 5, § 13 Nummern 10 bis 19, § 14 Nummern 18 bis 25, § 18 Abs. 2, § 22 Abs. 1, § 22 Abs. 6, § 25 Abs. 1, § 26, § 27, § 27a, § 27b, § 27c, § 27d, und § 36 Abs. 2 treten am 1. Januar 2010 in Kraft.

Andernach, den 9. Dezember 2009

Unfallkasse Rheinland-Pfalz  
Der Vorsitzende  
der Vertreterversammlung  
Volker Euskirchen  
  
Der Vorsitzende  
des Vorstandes  
Peter Labonte

#### Änderung des Anhangs zur Satzung der Unfallkasse Rheinland-Pfalz vom 26. November 1997

(Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz  
vom 19. Januar 1998 S. 26 ff)  
zuletzt geändert am 7. September 2005  
(Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz  
vom 7. November 2002 S. 1502)

#### Änderung des Anhangs zur Satzung der Unfallkasse Rheinland-Pfalz vom 26. November 1997

für nach § 94 SGB VII zu gewährende  
Mehrleistungen  
(Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz  
vom 19. Januar 1998 S. 26 ff)  
zuletzt geändert am 9. Dezember 2009

Die Unfallkasse Rheinland-Pfalz erbringt aufgrund des § 94 SGB VII i. V. m. § 19 der Satzung vom 26. November 1997 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 19. Januar 1998 S. 26) Mehrleistungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

#### § 1 Personenkreis

Mehrleistungen zu den gesetzlichen Leistungen erhalten die nachstehend aufgeführten Versicherten

1. Personen, die für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 Bst. A - 1. Alternative SGB VII), ehren-

amtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen

## 2. Personen, die

- a) von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zur Unterstützung einer Diensthandlung herangezogen werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 Buchstabe a SGB VII),
- b) von einer dazu berechtigten öffentlichen Stelle als Zeugen zur Beweiserhebung herangezogen werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 Buchst. b SGB VII),

## 3. Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeiten teilnehmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII),

## 4. Personen, die

- a) bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten oder einen anderen aus erheblicher gegenwärtiger Gefahr für seine Gesundheit retten (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 Buchstabe a SGB VII),
- b) Blut oder körpereigene Organe, Organeile oder Gewebe spenden (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. b SGB VII),
- c) sich bei der Verfolgung oder Festnahme einer Person, die einer Straftat verdächtig ist, oder zum Schutz eines widerrechtlich Angegriffenen persönlich einsetzen (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. c SGB VII)

sowie deren Hinterbliebene.

### § 2

#### Mehrleistungen bei Heilbehandlung und Berufsförderung

(1) Anspruch auf Mehrleistungen besteht, solange Versicherte infolge des Versicherungsfalles

- a) arbeitsunfähig sind oder wegen einer Maßnahme der Heilbehandlung eine ganztägige Erwerbstätigkeit nicht ausüben können oder
- b) Übergangsgeld nach § 49 SGB VII erhalten.

Für Beginn und Ende der Mehrleistungen gilt § 46 Abs. 1 und 3 SGB VII entsprechend.

## (2) Als Mehrleistungen werden gezahlt

- a) ein Fünftel des Mindestbetrags des jeweiligen Pflegegeldes nach § 44 Abs. 2 Satz 1 SGB VII und zusätzlich
- b) ein etwaiger Unterschiedsbetrag zwischen dem Verletztengeld oder Übergangsgeld und dem entgangenen regelmäßigen Nettoarbeitsentgelt oder Nettoarbeitsentkommen. Als Nettoarbeitsentkommen ist 80 v. H. des Regelentgelts nach § 47 Abs. 1 Satz 2 SGB VII zugrunde zu legen.
- c) Beitragsanteile zur Sozialversicherung, die Versicherte bei Bezug von Verletzten-geld zu entrichten haben.

Die Mehrleistungen nach Satz 1 Buchst. a werden nur dann gewährt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 länger als sechs Wochen andauern.

(3) Das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen ist bis zu einem Betrag in Höhe des 360. Teils des Höchstjahresarbeitsverdienstes (§ 85 Abs. 2 SGB VII i. V. m. § 18 Abs. 2 der Satzung) zu berücksichtigen. Das kalender-tägliche Nettoarbeitsentkommen beträgt mindestens den 480. Teil der im Zeitpunkt des Versicherungsfalles maßgebenden Bezugsgröße (§ 18 SGB IV).

(4) Mehrleistungen werden für Kalendertage gezahlt. Sind sie für einen ganzen Kalendermonat zu zahlen, ist dieser mit 30 Tagen anzusetzen.

(5) Ansprüche der Versicherten zum Ausgleich des entgangenen regelmäßigen Arbeitsentgelts aus anderen gesetzlichen oder tariflichen Regelungen gehen dem Anspruch auf Mehrleistungen vor.

### § 3

#### Mehrleistungen zur Rente an Versicherte

## (1) Als Mehrleistungen werden gezahlt

- a) zur Vollrente monatlich der Mindestbetrag des jeweiligen Pflegegeldes nach § 44 Abs. 2 Satz 1 SGB VII,
- b) zu einer Teilrente der Teil dieses Betrages, der dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht, für den die Rente gezahlt wird.

(2) Die Rente an Versicherte ohne Schwer-verletztengeld (§ 57 SGB VII) und die Mehrleistungen dürfen zusammen weder den individuellen Jahresarbeitsverdienst noch 85 v. H. des Höchstjahresarbeitsverdienstes überschreiten (§ 94 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII).

### § 4

#### Zusammentreffen von Ansprüchen auf Mehrleistungen

Treffen Ansprüche auf Mehrleistungen nach § 2 und nach § 3 Abs. 1 zusammen, ist nur der höhere Betrag zu zahlen.

### § 5

#### Mehrleistungen zur Hinterbliebenenrente

## (1) Die Mehrleistungen zu einer Hinterbliebenenrente betragen

- a) bei einer Hinterbliebenenrente von 20 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes monatlich sechs Zehntel,
- b) bei einer Hinterbliebenenrente von 30 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes monatlich neun Zehntel,
- c) bei einer Hinterbliebenenrente von 40 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes monatlich zwölf Zehntel,

des Mindestbetrages des jeweiligen Pflegegeldes nach § 44 Abs. 2 Satz 1 SGB VII.

Bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Versicherte verstorben ist, gilt Satz 1 entsprechend.

(2) In den Fällen des § 68 Abs. 3 SGB VII sind die Mehrleistungen auch dann zu zahlen, wenn die Voraussetzungen für eine Waisenrente in der Person einer der in § 1 genannten Personen entstanden sind, die Waisenrente aber nicht gezahlt wird.

(3) Die Hinterbliebenenrenten und die Mehrleistungen dürfen zusammen weder den individuellen Jahresarbeitsverdienst noch 80 v. H. des Höchstjahresarbeitsverdienstes überschreiten (§ 94 Abs. 2 Nr. 2 SGB VII). Hierbei wird bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Versicherte verstorben ist, die Witwen- oder Witwerrente in der Höhe berücksichtigt, wie sie sich ohne § 65 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII ergeben würde. Satz 2 gilt nicht für die Höchstbetragsgrenze nach § 94 Abs. 2 Nr. 2 SGB VII (80% des Höchstjahresarbeitsverdienstes).

(4) In den Fällen des § 80 Abs. 1 SGB VII fallen die Mehrleistungen weg; eine Abfindung wird nicht gewährt.

### § 6

#### Sonstige Leistungen für Schwerverletzte und im Todesfall

(1) Bei Tod infolge des Versicherungsfalles erhalten die Hinterbliebenen der Versicherten

neben den Mehrleistungen nach § 5 eine einmalige Entschädigung in Höhe von 15.400 EUR. Anspruchsberechtigt sind nacheinander Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Kinder oder Eltern, wenn sie mit den Versicherten zur Zeit ihres Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

(2) Zum Ausgleich besonderer Härten kann den Versicherten oder deren Angehörigen eine Entschädigung gewährt werden, wenn die Versicherten den Versicherungsfall infolge einer herausragenden Tätigkeit im Interesse des Gemeinwohls erlitten haben. Der Rentenausschuss entscheidet über das Vorliegen des Anspruchs und die Höhe der Entschädigung.

### § 7

#### Gemeinsame Bestimmungen

(1) Die für die Regelleistungen maßgebenden Vorschriften des Sozialgesetzbuches gelten für die Mehrleistungen entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.

(2) Die Mehrleistungen sind besonders festzustellen.

### § 8

#### Übergangs- und Schlussbestimmungen Inkrafttreten

(1) Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

(2) Vom gleichen Zeitpunkt ab treten die von der Vertreterversammlung am 26. November 1997 beschlossenen Bestimmungen über Mehrleistungen außer Kraft.

(3) Versicherte und Hinterbliebene erhalten für Versicherungsfälle, die sich vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen ereignet haben, weiterhin Mehrleistungen nach den bisherigen Bestimmungen, sofern dies für sie günstiger ist. Ist dies nicht der Fall, so werden die Leistungen aufgrund der neuen Bestimmungen gewährt. Erhöhungen, die durch Anpassung bewirkt werden, werden erst dann gewährt, wenn die Leistungen aufgrund der neuen Bestimmungen höher sind als die bisher gewährten Leistungen.

(4) Der Nachtrag zum Anhang der Satzung vom 9. Dezember 2009 tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Andernach, den 9. Dezember 2009

Unfallkasse Rheinland-Pfalz  
Der Vorsitzende  
der Vertreterversammlung  
Volker Euskirchen

Der Vorsitzende  
des Vorstandes  
Peter Labonte

Die von der Vertreterversammlung in der Sitzung am 9. Dezember 2009 beschlossenen Änderungen der Satzung der Unfallkasse Rheinland-Pfalz betreffend

- die Vorgaben aus dem Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz (UVMG),
- die Änderungen der Härtefallregelung in den Mehrleistungsbestimmungen sowie
- redaktionelle Erfordernisse

werden gem. §§ 34 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV), 114 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) genehmigt.

Koblenz, den 13. Januar 2010

Landesamt für Jugend,  
Soziales und Versorgung  
Im Auftrag  
Jakob-Theo Schwartz

1173.

### Auflösung des Vereins für Straffälligenhilfe Bad Kreuznach e.V.

Der Verein für Straffälligenhilfe Bad Kreuznach e.V. ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator: Erwin Görges, Traubenstraße 10, 55543 Bad Kreuznach, anzumelden.

Bad Kreuznach, den 8. Februar 2010

Der Liquidator

1174.

### Auflösung des Vereins SoNJA MehrGenerationen Haus e.V.

Der Verein SoNJA MehrGenerationen Haus e.V. ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren: Gudrun Clauß und Horst Wichter, Marktplatz 2A, 55566 Bad Sobernheim, anzumelden. Registerblatt VR 20110 Amtsgericht Bad Kreuznach.

Bad Sobernheim, den 22. Januar 2010

Die Liquidatoren

1175.

### Satzung für den Sparkassen-Stützungsfonds des Sparkassenverbandes Rheinland-Pfalz vom 25. November 2004 in der Fassung vom 26. November 2009

Die §§ 1 Abs. 1, 4 Abs. 2 und 15 werden wie folgt gefasst:

#### § 1

Sparkassen-Stützungsfonds, Mitglieder

(1) Gemäß § 11 Nr. 10 der Satzung des Sparkassenverbandes Rheinland-Pfalz (Verband) wird zur Sicherung der Mitgliedsparkassen dieses Verbandes (Institutssicherung gemäß § 12 Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz) ein Stützungsfonds als Bestandteil des Verbandsvermögens unterhalten (Sparkassen-Stützungsfonds).

#### § 4

Früherkennung von Risiken,  
Risikomonitoring,  
Meldung an den Transparenzausschuss

(2) Der Sparkassen-Stützungsfonds unterhält ein System für das Risikomonitoring, das der Früherkennung von Risiken und der Abstufung der Informations- und Eingriffsrechte dient. Weiteres regeln die „Grundsätze für das Risikomonitoring der Sicherungseinrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe“, die in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Satzung sind.

#### § 15

Beiträge

Die Beiträge zum Sparkassen-Stützungsfonds werden nach dem Risiko der Mitgliedsparkassen differenziert. Zur Bestimmung der Teile der Verbandsumlagen, die zur Aufbringung der Beiträge für den Stützungsfonds erhoben werden, gelten die „Grundsätze für die risikoorientierte Beitragsbemessung der Sicherungseinrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe“ in der jeweils geltenden Fassung als Bestandteil dieser Satzung. Anfallende Zinsen und Erträge sind Bestandteil des Fondsvermögens.

Budenheim, den 29. Januar 2010

Sparkassenverband Rheinland-Pfalz  
Verbandsgeschäftsstelle  
Klaus Keilholz

1176.

### Bekanntmachung des Zweckverbandes SchienenPersonenNahVerkehr Rheinland-Pfalz Nord (SPNV-Nord)

Die Verbandsversammlung des SPNV-Nord hat am 9. Dezember 2009 die Haushaltssatzung für das Jahr 2010 beschlossen. Die Haushaltssatzung wurde gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Zweckverbandsgesetzes und § 24 der Gemeindeordnung der Aufsichtsbehörde vorgelegt. Diese hat dem SPNV-Nord mit Schreiben vom 8. Januar 2010 mitgeteilt, dass der angemeldete Mittelbedarf anerkannt wird.

Die Satzung liegt in der Zeit vom 18. Februar 2010 bis einschließlich 4. März 2010 während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) in der Geschäftsstelle des SPNV-Nord, Friedrich-Ebert-Ring 14 - 20, 56068 Koblenz, Zimmer 529, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung oder von Anfang an als gültig zustande gekommen sind, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Koblenz, den 1. Februar 2010

Zweckverband  
SchienenPersonenNahVerkehr  
Rheinland-Pfalz Nord  
Bertram Fleck  
Verbandsvorsteher

1177.

### Ausschreibung von UKW-Frequenzen für den Versorgungsbedarf in der Region Eifel für die Zuordnung an einen Veranstalter eines lokalen Hörfunkprogramms gem. §§ 30 Abs. 3 und 6, 29 Abs. 1 Landesmediengesetz (LMG) vom 14. Februar 2005 (GVBl. S. 23) i.d.F. vom 17. Juni 2008 (GVBl. S. 83)

Die Landeszentrale für Medien und Kommunikation beabsichtigt, verfügbare UKW-Kapazitäten mit Wirkung ab dem 1. Juli 2010 nach Maßgabe der nachfolgenden Vorgaben zuzuordnen.

#### I.

Für die Veranstaltung des Hörfunkprogramms stehen die UKW-Frequenzen Daun 92,2 MHz, Trier 88,4 MHz, Trierweiler 94,7 MHz, Wittlich 94,7 MHz und Bitburg/Welschbillig 87,8 MHz zur Nutzung für ein lokales terrestrisches Hörfunkprogramm zur Verfügung. Erreicht werden können allein mit der Frequenz Trier, 88,4 MHz, ca. 109.000 Zuhörer.

#### II.

Die Zuordnung setzt die Einhaltung der nachfolgenden Anforderungen voraus (§ 29 Abs. 2 S. 5 LMG):

Das Hörfunkprogramm muss signifikante lokale/regionale Prägung aufweisen. In jeder der drei Regionen (Trier, Wittlich und Bitburg/Daun) ist ein eigenes Studio zu nutzen. Im Zeitraum von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr hat Montag bis Freitag ein vor Ort moderiertes Programm stattzufinden mit regionalen informierenden Wortinhalten im Umfang von mindestens 4 Minuten pro Stunde. Der Veranstalter ist verpflichtet, sich der bestehenden Kooperation der Lokal-/Regionalsender in Rheinland-Pfalz zur nationalen Vermarktung (RMS) anzuschließen.

III.

Die Zuordnung setzt die Einhaltung der folgenden Bestimmungen voraus:

1. Die Zuordnung der Kapazitäten kann nur an einen Veranstalter erfolgen, der über eine entsprechende Zulassung gemäß § 24 LMG verfügt (§ 30 Abs. 6 LMG). Die Zulassung kann zeitgleich mit dem Antrag auf Zuordnung beantragt werden. Zu den Voraussetzungen der Zulassung steht auf der Homepage der LMK ([www.lmk-online.de/Programm/Fernsehen/Zulassung](http://www.lmk-online.de/Programm/Fernsehen/Zulassung)) ein Merkblatt zum Abruf bereit, das auch postalisch angefordert werden kann.
2. Der Zuordnungsantrag muss alle Angaben enthalten, die eine Prüfung der Zuordnungsvoraussetzungen (§ 30 LMG) Rheinland-Pfalz ermöglichen.

Dazu gehören insbesondere auch

- die Vorlage eines Programm- und Vermarktungskonzepts; aus den Finanzplanungen muss geschlossen werden können, dass der Antragsteller wirtschaftlich in der Lage ist, über die beantragten Übertragungskapazitäten sein Programm zu verbreiten;
- unter Vorlage eines Programmschemas eine detaillierte Beschreibung des geplanten Programms.

Sofern zwei oder mehr berücksichtigungsfähige Bewerber einen Antrag auf Zuordnung der o.g. Kapazitäten abgegeben haben, hat zwischen den Bewerbern analog § 30 Abs. 4 LMG zunächst ein Verständigungsverfahren stattzufinden. Bei dessen Scheitern innerhalb einer von der LMK zu bestimmenden Frist hat anschließend eine Auswahl zu erfolgen, die sich nach Kriterien der Programmvietalt und der Anbietervietalt richtet (§ 30 Abs. 5 LMG).

IV.

Die Antragsfrist für die Ausschreibung beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Rheinland-Pfalz. Der Antrag muss spätestens bis zum

**30. April 2010, 12.00 Uhr,**

schriftlich (zweifache Ausfertigung) und in elektronischer Form, bei der Landeszentrale für Medien und Kommunikation, Turmstraße 10, 67059 Ludwigshafen am Rhein, eingegangen sein. Danach eingehende Anträge werden zurückgewiesen; eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

Für die Bearbeitung der Anträge werden Gebühren und Auslagen erhoben.

Ludwigshafen am Rhein,  
den 2. Februar 2010

Manfred Helmes  
Direktor der Landeszentrale  
für Medien und Kommunikation

1178.

### Ausschreibung eines analogen Kabelplatzes in Trier/Bitburg und Wittlich/Traben-Trarbach für den Versorgungsbedarf in der Region Eifel für die Zuordnung an einen Veranstalter eines Fernsehprogramms mit lokalen und regionalen Inhalten gem. §§ 30 Abs. 3 und 6, 29 Abs. 1 Landesmediengesetz (LMG) vom 14. Februar 2005 (GVBl. S. 23) i.d.F. vom 17. Juni 2008 (GVBl. S. 83)

Die Landeszentrale für Medien und Kommunikation beabsichtigt, einen verfügbaren Ka-

belplatz mit Wirkung ab dem 1. Juli 2010 nach Maßgabe der nachfolgenden Vorgaben zuzuordnen.

## I.

Im Versorgungsgebiet Eifel steht ein analoger Kabelplatz in den Kabelnetzen Trier/Bitburg und Wittlich/Traben-Trarbach zur Verfügung. Mit diesen Kapazitäten können ca. 50455 Zuschauer erreicht werden. Aufgrund einer Netzreform sind möglicherweise noch die Kabelnetze Gerolstein/Prüm und Daun hinzuzufügen, was eine Erhöhung der potentiellen Zuschauerzahlen um 2.452 bedeuten würde.

## II.

Die Zuordnung setzt die Einhaltung der nachfolgenden Anforderungen voraus (§ 29 Abs. 2 S. 5 LMG):

Das Fernsehprogramm muss nachhaltig von lokalen und regionalen Inhalten des Sendebereichs geprägt sein und im Umfang von mindestens 30 Minuten täglich ausgestrahlt werden.

## III.

Die Zuordnung setzt die Einhaltung der folgenden Bestimmungen voraus:

1. Die Zuordnung der Kapazitäten kann nur an einen Veranstalter erfolgen, der über eine entsprechende Zulassung gemäß § 24 LMG verfügt (§ 30 Abs. 6 LMG). Die Zulassung kann zeitgleich mit dem Antrag auf Zuordnung beantragt werden. Zu den Voraussetzungen der Zulassung steht auf der Homepage der LMK ([www.lmk-online.de/Programm/Fernsehen/Zulassung](http://www.lmk-online.de/Programm/Fernsehen/Zulassung)) ein Merkblatt zum Abruf bereit, das auch postalisch angefordert werden kann.
2. Der Zuordnungsantrag muss alle Angaben enthalten, die eine Prüfung der Zuordnungsvoraussetzungen (§ 30 LMG) Rheinland-Pfalz ermöglichen.

Dazu gehören insbesondere auch

- die Vorlage eines Programm- und Vermarktungskonzepts; aus den Finanzplanungen muss geschlossen werden können, dass der Antragsteller wirtschaftlich in der Lage ist, über die beantragten Übertragungskapazitäten sein Programm zu verbreiten;
- unter Vorlage eines Programmschemas eine detaillierte Beschreibung des geplanten Programmes.

Sofern zwei oder mehr berücksichtigungsfähige Bewerber einen Antrag auf Zuordnung der o.g. Kapazitäten abgeben haben, hat zwischen den Bewerbern analog § 30 Abs. 4 LMG zunächst ein Verständigungsverfahren stattzufinden. Bei dessen Scheitern innerhalb einer von der LMK zu bestimmenden Frist hat anschließend eine Auswahl zu erfolgen, die sich nach Kriterien der Programmvialität und der Anbietervielfalt richtet (§ 30 Abs. 5 LMG).

## IV.

Die Antragsfrist für die Ausschreibung beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Rheinland-Pfalz. Der Antrag muss spätestens bis zum

**30. April 2010, 12.00 Uhr,**

schriftlich (zweifache Ausfertigung) und in elektronischer Form, bei der Landeszentrale für Medien und Kommunikation, Turmstraße 10, 67059 Ludwigshafen am Rhein, eingegangen sein. Danach eingehende Anträge werden zurückgewiesen; eine Wieder-

einsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

Für die Bearbeitung der Anträge werden Gebühren und Auslagen erhoben.

Ludwigshafen am Rhein,  
den 2. Februar 2010

Manfred Helmes  
Direktor der Landeszentrale  
für Medien und Kommunikation

## 1179.

**Auflösung des Fördervereins  
zur Bekämpfung und Erforschung  
rheumatischer Erkrankungen e.V.**

Der Verein ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden. Als Liquidator wurde bestellt: Dr. Dieter Brackertz, Weidmannstraße 83, 55131 Mainz.

Mainz, den 21. Dezember 2009

Der Liquidator

## 1180.

**Auflösung des Vereins „MMCC  
Mendig-Mayener-Carnevals-Club e.V.“**

Der Verein ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren: Rainer Welsch, Laacher Straße 52, 56743 Mendig; Michael Krüger, Pellenzstraße 138, 56743 Mendig; anzumelden.

Mendig, den 1. Februar 2010

Die Liquidatoren

## 1181.

**Bekanntmachung des Zweckverbandes  
Abfallverwertung Südwestpfalz (ZAS)**

Die Zweckverbandsversammlung hat in ihrer Sitzung vom 2. Februar 2010 den Jahresabschluss 2008 festgestellt und dem Verbandsvorsteher und dem stellvertretenden Verbandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 2008 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2008, der Bestätigungsvermerk und Bestätigungsbericht dazu liegen jedem zur Einsichtnahme vom 23. Februar 2010 bis 3. März 2010 montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr beim Zweckverband Abfallverwertung Südwestpfalz, Delaware Avenue 14a, 66953 Pirmasens, öffentlich aus.

Pirmasens, den 3. Februar 2010

Zweckverband  
Abfallverwertung Südwestpfalz (ZAS)  
Dr. Bernhard Mathis  
Verbandsvorsteher

## 1182.

**Auflösung des Vereins  
„Förderverein Malteser Hilfsdienst  
Schifferstadt e.V.“**

Der Verein „Förderverein Malteser Hilfsdienst Schifferstadt e.V.“ ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren: Andreas Altmann und Herbert Altmann, Liegnitzer Straße 17, 67105 Schifferstadt, anzumelden.

Schifferstadt, den 26. Januar 2010

Die Liquidatoren

## Öffentliche Ausschreibungen

## 1183.

**Öffentliche Ausschreibung  
gemäß § 17 Abs. 1 VOB/A**

1. Auftraggeber:  
Elisabeth-Stiftung des DRK  
Trierer Straße 16 - 20  
D-55765 Birkenfeld/Nahe  
Tel.: (0 67 82) 18 - 0  
Fax: (0 67 82) 18 - 11 04
- 2.a Öffentliche Ausschreibung
- 2.b Art der Ausführung:  
Ausführung von Bauleistungen
- 3.a Ort der Ausführung:  
Elisabeth-Stiftung des DRK  
Bereich: Berufsförderungswerk  
Birkenfeld  
Trierer Straße 16 - 20  
D-55765 Birkenfeld/Nahe
- 3.b Art und Umfang der Leistungen:  
Modernisierung und Umbau Internat I  
Block B und D  
Teilunterkellerung, UG, EG, 1. - 2. OG  
  
Bruttogrundfläche: 3500 m<sup>2</sup>  
Bruttoraumvolumen: 9500 m<sup>2</sup>
- 3.b 1 **Bodenbelagsarbeiten  
Ö 018/OZ 05**  
Bodenbelag Linoleum ca. 1200 m<sup>2</sup>  
  
Ausführungszeit:  
ca. Mai 2010 bis Juni 2010  
Schutzgebühr: 15,- EUR  
Angebotseröffnung:  
Donnerstag, den 4. März 2010,  
um 10.00 Uhr
- 3.b 2 **Metallbau Verglasung / Brandschutz-  
türen  
Ö 019/OZ 05**  
Brandschutztüren Alu ca. 10 Stück  
Fensterelemente innen ca. 50 m<sup>2</sup>  
  
Ausführungszeit:  
ca. Mai 2010 bis Juni 2010  
Schutzgebühr: 15,- EUR  
Angebotseröffnung:  
Donnerstag, den 4. März 2010,  
um 10.20 Uhr
- 3.b 3 **Malerarbeiten  
Ö 020/OZ 05**  
Wände ca. 3500 m<sup>2</sup>  
Decken ca. 2500 m<sup>2</sup>  
  
Ausführungszeit: April 2010 bis Juni  
2010 mit Unterbrechung  
Schutzgebühr: 10,- EUR  
Angebotseröffnung:  
Donnerstag, den 4. März 2010,  
um 10.40 Uhr
- 3.b 4 **Gebäudereinigung  
Ö 021/OZ 05**  
Böden ca. 2500 m<sup>2</sup>  
Nasszellen ca. 36 Stück  
Fenster ca. 450 m<sup>2</sup>  
Treppenhaus 3 Stockwerke 1 Stück  
  
Ausführungszeit: ca. Juni 2010  
Schutzgebühr: 10,- EUR  
Angebotseröffnung:  
Donnerstag, den 4. März 2010,  
um 11.00 Uhr
- 3.c Aufteilung in Lose zum Gewerk:  
„Nein“
4. Ausführungszeit:  
siehe Pos. 3.b 1 - 3.b 4

- 5.a Anforderung der Vergabeunterlagen unter Beifügung eines Überweisungsbeleges über die Schutzgebühr - ausgestellt auf:

Sander Hofrichter  
Architekten  
Kapellengasse 11  
D-67071 Ludwigshafen  
Fax: 06 21 / 586 32 22

Termin zur Anforderung der Vergabeunterlagen ab dem 17. Februar 2010

Der schriftlichen Anforderung ist ein Überweisungsbeleg beizufügen über die Schutzgebühr - ausgestellt auf Sander Hofrichter, VR Bank Rhein-Neckar, BLZ 670 900 00, Kontonummer 722111. In der Schutzgebühr ist die Mehrwertsteuer enthalten. Eine Rückerstattung der Kosten erfolgt in keinem Fall. Aus postalischen Gründen sind unbedingt Postleitzahl, Bestimmungsort, Straße und Hausnummer anzugeben.

- 5.b Höhe / Einzelheiten zur Zahlung der Schutzgebühr:  
siehe Pos. 3.b 1 bis 3.b 4

- 6.a Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote:  
Donnerstag, den 4. März 2010

siehe auch Verdingungsunterlagen

- 6.b Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:

Elisabeth-Stiftung des DRK  
Technische Abteilung  
Trierer Straße 16 - 20  
55765 Birkenfeld

- 6.c Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

Es werden nur Anfragen berücksichtigt, die im Original eingegangen sind (kein Fax).

- 7.a Zur Eröffnung der Angebote sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

- 7.b Angebotseröffnung (Ort, Datum, Uhrzeit):

Elisabeth-Stiftung des DRK  
Technische Abteilung  
Trierer Straße 16 - 20  
55765 Birkenfeld

Gebäude Nr. 4

Raum Nr. 4.0.30

Donnerstag, den 4. März 2010

Uhrzeit siehe Pos. 3.b 1 bis 3.b 4

8. Geforderte Sicherheiten:  
Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme einschließlich der Nachträge;  
Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v.H. der Abrechnungssumme

9. Wesentliche Zahlungsbedingungen:  
Zahlungen erfolgen nach § 16 VOB/B

10. Bietergemeinschaften:  
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

11. Geforderte Eignungsnachweise (Mindestbedingungen):

- Nachweise gemäß VOB/A § 8 Nr. 3 (1) Buchstabe a-f-c siehe Vergabeunterlagen

- Bescheinigung der Berufsgenossenschaft

- Bieter, die nicht ihren Sitz in der Bundesrepublik haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.

12. Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:  
siehe Verdingungsunterlagen

13. Kriterien für die Auftragserteilung:  
siehe Verdingungsunterlagen

14. Änderungsvorschläge und Nebenangebote sind zulässig.

15. Sonstige Angaben, insbesondere die Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann.

Vergabekammer:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,  
Landwirtschaft und Weinbau  
Stiftsstraße 9

D-55116 Mainz

Telefon: 0 61 31 / 16 - 0

Telefax: 0 61 31 / 16 - 21 00

Vergabepflichtstelle:

ADD - Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Willy-Brandt-Platz

D-54290 Trier

## 1184.

### Öffentliche Ausschreibung

1. Auftraggeber und Zuschlag erteilende Stelle:

Die jeweils räumlich zuständige Kreisverwaltung als untere Naturschutzbehörde im Bereich der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD-Nord) in Koblenz (vgl. Ziff. 7).

2. Gewähltes Verfahren:  
Öffentliche Ausschreibung gemäß Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A).

3. Art, Ort und Umfang der Leistung:  
Erstellung des Biotopkatasters (im Einzelnen: Kartierung der schutzwürdigen Biotop, Kartierung der nach Natura 2000 relevanten Lebensraumtypen und Kartierung der nach § 28 Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG) und § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützten Biotop sowie Eingabe der erhobenen Daten mit der Kartiersoftware GISPAD™) für das Gebiet oder Teile des Gebietes des jeweiligen Kreises entsprechend folgender Auflistung:

- Kreis Bernkastel-Wittlich
- Kreis Vulkaneifel
- Kreis Ahrweiler
- Kreis Birkenfeld

Bestandteil der Leistung ist weiterhin die Teilnahme an fünf Terminen:

- Kartiererschulung bei der SGD Nord ganztätig (vgl. Ziffer 6)
- Vorstellungstermin mit dem Auftraggeber in den Räumen des Auftraggebers vor Beginn der Kartierung (max. 2-stündig)
- Abstimmungstermin mit dem Auftraggeber im Gelände (halbtätig)
- Vorstellung der Kartierungsergebnisse als Arbeitsgespräch mit dem Auftraggeber in den Räumen des Auftraggebers nach Abschluss der Leistungen und Abnahme der endgültigen Daten (halbtätig).
- Ganztägige Schulung im Gelände in der 24. oder 25. KW 2010 (genauer Ort und Zeit wird noch bekannt gegeben). Pro zu kartierendem Kreis muss mindestens 1 Kartierer anwesend sein.

Ein weiterer Teil der Leistung ist die Abgabe von Teildaten (10 BK's samt BT's

abschließend und vollständig bearbeitet innerhalb von 6 Wochen nach Kartierungsbeginn) (vgl. Ziffer 12).

4. Ausführungsfristen:

Die nach Ziffer 3 beschriebenen Leistungen sind sofort nach Auftragsvergabe zu beginnen und bis 15. Oktober 2010 fertigzustellen.

5. Verdingungsunterlagen:

Für die Kalkulation sind die Kartierkulis mit entsprechenden Flächenangaben, die Kartieranleitungen und das Kartierverfahren OSIRIS-RLP - im Internet unter der URL: <http://www.naturschutz.rlp.de> - heranzuziehen.

Alle Vertragsbedingungen nach § 9 VOL/A für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) sind Vertragsbestandteil.

6. Datenverarbeitung und Schulung:

Die vom Auftragnehmer eingesetzten Kartierer werden in der fachlichen Durchführung der Kartierung - entsprechend der für 2010 aktuellen Kartieranleitungen - angeleitet. Dazu wird eine spezielle Schulung bei der SGD Nord am 31. März 2010 durchgeführt: Alle Kartierer müssen obligatorisch an diesem Termin teilnehmen.

Der Einsatz der speziellen Kartiersoftware GISPAD™ (Fa. Conterra, Münster) in der Version 4.1 unter Verwendung des aktuell gültigen Kartierverfahrens OSIRIS-RLP ist zwingende Voraussetzung für die Übernahme eines Auftrags. Das aktuell gültige und für die Kartierung relevante Kartierverfahren wird im Rahmen der o.g. Schulungen mit vorgestellt. Die entsprechenden Kenntnisse im Umgang mit GISPAD™ werden für alle Kartierer vorausgesetzt und sind durch den Bieter im Einzelnen nachzuweisen. Aussagekräftige personenbezogene Nachweise (Schulungsbescheinigung) sind dazu mit den Angebotsunterlagen vorzulegen. Eine Anleitung oder Schulung zu GISPAD™ wird vom Auftraggeber nicht durchgeführt.

7. Ablauf der Angebotsfrist:

Montag, der 8. März 2010, 16.00 Uhr.  
Aussagekräftige Bewerbungen mit Preisangebot sind in einem verschlossenen Umschlag, versehen mit der Aufschrift „Angebot-Biotopkataster - Fristsache - Datum der Angebotsfrist - Nicht öffnen!“ an folgende Kreisverwaltungen zu senden:

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich  
Untere Naturschutzbehörde  
Kurfürstenstraße 16  
54516 Wittlich

Kreisverwaltung Vulkaneifel  
Untere Naturschutzbehörde  
Mainzer Straße 25  
54550 Daun

Kreisverwaltung Ahrweiler  
Untere Naturschutzbehörde  
Wilhelmstraße 24 - 30  
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Kreisverwaltung Birkenfeld  
Untere Naturschutzbehörde  
Schlossallee 11  
55765 Birkenfeld

8. Zahlungsbedingungen:

Gemäß § 17 VOL/B. Abweichende Vertragsvereinbarungen bleiben vorbehalten.

9. Geforderte Eignungsnachweise:

Nachweis der Qualifikation aller mit der Durchführung der Kartierung beauftragten Personen nach § 40 LNatSchG oder Berechtigung zur Führung des Diplom-

grades „Diplom-Biologe“ oder „Diplom-Geograph“ und Nachweis einer erforderlichen fundierten geobotanischen Ausbildung sowie Erfahrung mit der Durchführung der Biotopkartierung in Rheinland-Pfalz, Saarland oder Nordrhein-Westfalen oder langjährige Erfahrung mit der Biotopbetreuung und deren Erfolgskontrolle in Rheinland-Pfalz.

#### 10. Zuschlagskriterien:

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot aufgrund der nachstehenden Kriterien in der Reihenfolge erteilt:

1. Qualität,
2. Leistungsfähigkeit,
3. Preis.

#### 11. Zuschlags- und Bindefrist:

Montag, der 15. März 2010.

#### 12. Besondere Hinweise:

(1) Das Angebot muss in deutscher Sprache abgegeben werden. Das Angebot muss eindeutig zum Ausdruck bringen, für welchen Raum Interesse seitens des Anbieters besteht und mit der Originalunterschrift des Bieters versehen sein. Der Auftragnehmer unterliegt mit der Abgabe seines Angebots auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 19 VOL/A. Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind nicht zugelassen.

(2) Preisangebote einschließlich aller Nebenkosten sind unterteilt nach folgenden Arbeitsschritten / Leistungsphasen vorzulegen: Teilnahme an den unter Ziffer 3 genannten Terminen, Durchführung der Kartierung im Gelände, Digitalisierung der Ergebnisse und Dateneingabe incl. interner Qualitätskontrolle und Datenabgabe. Bei flächenabhängigen Positionen ist stets auch ein „ha-Preis“ anzugeben. Sofern sich Änderungen in der Suchraumkulisse ergeben, wird der angebotene Hektarsatz für den flächenbezogenen Arbeitsaufwand aus dem Angebot für Auf- und Abschläge anteilig zugrunde gelegt. Satz 2 gilt auch für Flächenabschläge, die sich innerhalb der Suchraumkulisse ergeben können. Das Angebot muss eine Erklärung dazu enthalten, dass bei der Erhebung und Verarbeitung der Daten die Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes für die öffentliche Verwaltung eingehalten werden.

(3) Im Angebot ist anzugeben, welche Personen (mit welcher Qualifikation und Erfahrung i. S. V. Ziffer 9) die Kartierarbeiten durchführen werden. Die Hinzuziehung weiterer Personen ist nur vor Durchführung der Schulung nach Ziffer 6 und nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Die Anforderungen nach Ziffer 9 bleiben unberührt.

Voraussetzung für die Erteilung des Zuschlags ist, dass von dem Bieter und von ihm beauftragten Personen während des Zeitraums der Kartierung keine sonstigen Gutachten oder Planungen, die die Identifikation oder Bewertung von Biotopen innerhalb der beauftragten Suchraumkulisse zum Gegenstand haben, erstellt werden oder in Aussicht stehen. Der Bieter gibt hierüber eine entsprechende Erklärung als Bestandteil des Angebotes ab.

(4) Angebote gelten als nicht berücksichtigt, wenn bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist kein Auftrag erfolgt. Die Teilnahme an den unter Ziffer 3 genannten Terminen ist obligatorisch.

Die Auftragnehmer müssen im Zeitraum von 6 Wochen nach Kartierungsbeginn einen in sich vollständigen und abschließend bearbeiteten Probedatensatz je Kartierer zur Vorabprüfung abgeben. Die vollständigen und abschließend bearbeiteten Gesamtdaten werden nach der Abgabe noch einmal einer externen Qualitätssicherung unterzogen. Erst nach Abgabe der abschließend korrigierten Daten und deren Abnahme durch den Auftraggeber besteht Anspruch auf die vollständige Auszahlung des vereinbarten Honorars.

Die Kartierungen werden stichprobenweise auch im Gelände kontrolliert. Der Auftragnehmer erhält von der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz einen Satz analoger Geländearbeitskarten (M 1: 5000) sowie die für die Kartierung notwendigen digitalen Geobasisdaten und verfügbaren Fachinformationen (soweit wie möglich ebenfalls digital).

Koblenz, den 15. Februar 2010

#### 1185.

#### Öffentliche Ausschreibung

##### 1. Auftraggeber und Zuschlag erteilende Stelle:

Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als untere Naturschutzbehörde im Bereich der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD-Süd) in Neustadt an der Weinstraße (vgl. Ziff. 7).

##### 2. Gewähltes Verfahren:

Öffentliche Ausschreibung gemäß Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A).

##### 3. Art, Ort und Umfang der Leistung:

Erstellung des Biotopkatasters (im Einzelnen: Kartierung der schutzwürdigen Biotope, Kartierung der nach Natura 2000 relevanten Lebensraumtypen und Kartierung der nach § 28 Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG) und § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützten Biotope sowie Eingabe der erhobenen Daten mit der Kartiersoftware GISPAD™) für das Gebiet oder Teile des Gebietes des jeweiligen Kreises entsprechend folgender Auflistung:

Bestandteil der Leistung ist weiterhin die Teilnahme an fünf Terminen:

- Kartiererschulung bei der SGD Nord ganztätig (vgl. Ziffer 6)
- Vorstellungstermin mit dem Auftraggeber in den Räumen des Auftraggebers vor Beginn der Kartierung (max. 2-stündig)
- Abstimmungstermin mit dem Auftraggeber im Gelände (halbtätig)
- Vorstellung der Kartiererergebnisse als Arbeitsgespräch mit dem Auftraggeber in den Räumen des Auftraggebers nach Abschluss der Leistungen und Abnahme der endgültigen Daten (halbtätig).
- Ganztägige Schulung im Gelände in der 24. oder 25. KW 2010 (genauer Ort und Zeit wird noch bekannt gegeben). Pro zu kartierendem Kreis muss mindestens 1 Kartierer anwesend sein.

Ein weiterer Teil der Leistung ist die Abgabe von Teildaten (10 BK's samt BT's abschließend und vollständig bearbeitet innerhalb von 6 Wochen nach Kartierungsbeginn) (vgl. Ziffer 12).

##### 4. Ausführungsfristen:

Die nach Ziffer 3 beschriebenen Leistungen sind sofort nach Auftragsvergabe zu beginnen und bis 15. Oktober 2010 fertig zu stellen.

##### 5. Verdingungsunterlagen:

Für die Kalkulation sind die Kartierkulisse mit entsprechenden Flächenangaben, die Kartieranleitungen und das Kartierverfahren OSIRIS-RLP - im Internet unter der URL: <http://www.naturschutz.rlp.de> - heranzuziehen.

Alle Vertragsbedingungen nach § 9 VOL/A für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) sind Vertragsbestandteil.

##### 6. Datenverarbeitung und Schulung:

Die vom Auftragnehmer eingesetzten Kartierer werden in der fachlichen Durchführung der Kartierung - entsprechend der für 2009 aktuellen Kartieranleitungen - angeleitet. Dazu wird eine spezielle Schulung bei der SGD Nord am 31. März 2010 durchgeführt. Alle Kartierer müssen obligatorisch an diesem Termin teilnehmen.

Der Einsatz der speziellen Kartiersoftware GISPAD™ (Fa. Conterra, Münster) in der Version 4.1 unter Verwendung des aktuell gültigen Kartierverfahrens OSIRIS-RLP ist zwingende Voraussetzung für die Übernahme eines Auftrags. Das aktuell gültige und für die Kartierung relevante Kartierverfahren wird im Rahmen der o. g. Schulungen mit vorgestellt. Die entsprechenden Kenntnisse im Umgang mit GISPAD™ werden für alle Kartierer vorausgesetzt und sind durch den Bieter im Einzelnen nachzuweisen. Aussagekräftige personenbezogene Nachweise (Schulungsbescheinigung) sind dazu mit den Angebotsunterlagen vorzulegen. Eine Anleitung oder Schulung zu GISPAD™ wird vom Auftraggeber nicht durchgeführt.

##### 7. Ablauf der Angebotsfrist:

Montag, der 8. März 2010, 16.00 Uhr. Aussagekräftige Bewerbungen mit Preisangebot sind in einem verschlossenen Umschlag, versehen mit der Aufschrift „Angebot-Biotopkataster - Fristsache - Datum der Angebotsfrist - Nicht öffnen!“ an folgende Kreisverwaltungen zu senden:

Kreisverwaltung  
Donnersbergkreis  
Untere Naturschutzbehörde  
Uhlandstraße 2  
67292 Kirchheimbolanden

##### 8. Zahlungsbedingungen:

Gemäß § 17 VOL/B. Abweichende Vertragsvereinbarungen bleiben vorbehalten.

##### 9. Geforderte Eignungsnachweise:

Nachweis der Qualifikation aller mit der Durchführung der Kartierung beauftragten Personen nach § 40 LNatSchG oder Berechtigung zur Führung des Diplomgrades „Diplom-Biologe“ oder „Diplom-Geograph“ und Nachweis einer erforderlichen fundierten geobotanischen Ausbildung sowie Erfahrung mit der Durchführung der Biotopkartierung in Rheinland-Pfalz, Saarland oder Nordrhein-Westfalen oder langjährige Erfahrung mit der Biotopbetreuung und deren Erfolgskontrolle in Rheinland-Pfalz.

##### 10. Zuschlagskriterien:

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot aufgrund der nachstehenden Kriterien in der Reihenfolge erteilt:

1. Qualität,
2. Leistungsfähigkeit,
3. Preis.

11. Zuschlags- und Bindefrist:  
Montag, der 15. März 2010.
12. Besondere Hinweise:

(1) Das Angebot muss in deutscher Sprache abgegeben werden. Das Angebot muss eindeutig zum Ausdruck bringen, für welchen Raum Interesse seitens des Anbieters besteht und mit der Originalunterschrift des Bieters versehen sein. Der Auftragnehmer unterliegt mit der Abgabe seines Angebots auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 19 VOL/A. Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind nicht zugelassen.

(2) Preisangebote einschließlich aller Nebenkosten sind unterteilt nach folgenden Arbeitsschritten / Leistungsphasen vorzulegen: Teilnahme an den unter Ziffer 3 genannten Terminen, Durchführung der Kartierung im Gelände, Digitalisierung der Ergebnisse und Dateneingabe incl. interner Qualitätskontrolle und Datenabgabe. Bei flächenabhängigen Positionen ist stets auch ein „ha-Preis“ anzugeben. Sofern sich Änderungen in der Suchraumkulisse ergeben, wird der angebotene Hektarsatz für den flächenbezogenen Arbeitsaufwand aus dem Angebot für Auf- und Abschlüsse anteilig zugrunde gelegt. Satz 2 gilt auch für Flächenabschlüsse, die sich innerhalb der Suchraumkulisse ergeben können. Das Angebot muss eine Erklärung dazu enthalten, dass bei der Erhebung und Verarbeitung der Daten die Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes für die öffentliche Verwaltung eingehalten werden.

(3) Im Angebot ist anzugeben, welche Personen (mit welcher Qualifikation und Erfahrung i. S. V. Ziffer 9) die Kartierarbeiten durchführen werden. Die Hinzuziehung weiterer Personen ist nur vor Durchführung der Schulung nach Ziffer 6 und nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Die Anforderungen nach Ziffer 9 bleiben unberührt.

Voraussetzung für die Erteilung des Zuschlags ist, dass von dem Bieter und von ihm beauftragten Personen während des Zeitraums der Kartierung keine sonstigen Gutachten oder Planungen, die die Identifikation oder Bewertung von Biotopen innerhalb der beauftragten Suchraumkulisse zum Gegenstand haben, erstellt werden oder in Aussicht stehen. Der Bieter gibt hierüber eine entsprechende Erklärung als Bestandteil des Angebotes ab.

(4) Angebote gelten als nicht berücksichtigt, wenn bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist kein Auftrag erfolgt. Die Teilnahme an den unter Ziffer 3 genannten Terminen ist obligatorisch.

Die Auftragnehmer müssen im Zeitraum von 6 Wochen nach Kartierungsbeginn einen in sich vollständigen und abschließend bearbeiteten Probedatensatz je Kartierer zur Vorabprüfung abgeben. Die vollständigen und abschließend bearbeiteten Gesamtdaten werden nach der Abgabe noch einmal einer externen Qualitätssicherung unterzogen. Erst nach Abgabe der abschließend korrigierten Daten und deren Abnahme durch den Auftraggeber besteht Anspruch auf die vollständige Auszahlung des vereinbarten Honorars.

Die Kartierungen werden stichprobenweise auch im Gelände kontrolliert. Der Auftragnehmer erhält von der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz

einen Satz analoger Geländearbeitskarten (M 1: 5000) sowie die für die Kartierung notwendigen digitalen Geobasisdaten und verfügbaren Fachinformationen (soweit wie möglich ebenfalls digital).

Neustadt an der Weinstraße,  
den 15. Februar 2010

## Stellenausschreibungen

### 1186.

Das MINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES, GESUNDHEIT, FAMILIE UND FRAUEN RHEINLAND-PFALZ in MAINZ sucht zum 1. August 2010 wieder eine / n

#### Auszubildende / n im Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte / r“.

Die Ausbildung dauert drei Jahre und dient der beruflichen Qualifizierung für eine Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung. Neben den verwaltungstypischen Kenntnissen, zu denen Fragen der bürowirtschaftlichen Abläufe und der Arbeitsorganisation gehören, wird die Befähigung zum Umgang mit Gesetzen und Rechtsvorschriften für die fallbezogene praktische Rechtsanwendung unter Einsatz moderner Bürokommunikation erworben.

Zu den Aufgabenfeldern gehören die Themen Personal-, Haushalts- und Rechnungswesen, Organisation und Beschaffung. Weitere Informationen zum Ausbildungsberuf finden Sie auf den Internetseiten der Bundesagentur für Arbeit [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) und des Bundesinstituts für Berufsbildung ([www.bibb.de](http://www.bibb.de)).

Wir erwarten:

- einen guten Realschul- oder Hauptschulabschluss
- gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- EDV-Grundkenntnisse (PC, Internet)
- Lern- und Leistungsbereitschaft
- Zuverlässigkeit und Pflichtbewusstsein
- Kommunikationsfähigkeit
- ein freundliches, aufgeschlossenes Auftreten
- Interesse an der Ausbildung in einem Büroberuf.

Wir bieten:

- eine interessante, abwechslungsreiche Berufsausbildung mit außerbetrieblichen Ausbildungseinsätzen (z.B. in der Kommunalbehörde im Rahmen einer Gastausbildung)
- monatliches Ausbildungsentgelt nach dem Tarifvertrag für Auszubildende (1. Ausbildungsjahr: 703,58 EUR, 2. Ausbildungsjahr: 754,42 EUR, 3. Ausbildungsjahr: 801,05 EUR)
- eine einmalige Abschlussprämie bei erfolgreichem Ausbildungsabschluss (400,00 EUR).

Das MASGFF ist barrierefrei. Schwerbehinderte Bewerber / innen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Wir freuen uns auf Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund.

Weitere Informationen über uns finden Sie auf unserer Internetseite: [www.masgff.rlp.de](http://www.masgff.rlp.de).

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **innerhalb von zwei Wochen** an das

**Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen  
- Referat Personal und Organisation -  
Bauhofstraße 9  
55116 Mainz**

### 1187.

Das LAND RHEINLAND-PFALZ baut gemeinsam mit den Landkreisen Altenkirchen, Neuwied und Westerwald und in Kooperation mit den Hochschulen in Siegen, Koblenz und Vallendar das „INNOVATIONSCLUSTER METALL-KERAMIK-KUNSTSTOFF“ auf, das auch die Glas- und Feuerfesttechnologie umfasst.

Für den weiteren Aufbau dieses Clusters, zur Koordinierung der in den drei Kreisen bereits bestehenden Regionalbüros und für das überregionale Clustermanagement wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**eine Geschäftsführerin / ein Geschäftsführer** im Nebenamt (ca. 8 Stunden/Woche)

gesucht.

Die Tätigkeit beinhaltet neben dem weiteren Aufbau einer nachhaltigen Clusterstruktur die Förderung der Kommunikation von Unternehmern und Wissenschaftlern an den Schnittstellen der drei Sektoren Keramik, Metall und Kunststoff. Dabei ist die betriebswirtschaftlich orientierte Diskussion und Umsetzung der innovativen Ideen der mittelständischen Firmen der Region zur Weiterentwicklung ihrer Prozesse und Produkte sowie die Rückkopplung mit der Wissenschaft mit dem Ziel der Marktreife von besonderer Bedeutung. Die Anwendung der einschlägigen Förderprogramme der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz ist mit einzubeziehen. Aufbau und Entwicklung des Clusters sollen wissenschaftlich dokumentiert und evaluiert sowie durch gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit unterstützt werden.

Wir erwarten

- Tätigkeit als Professor/ Professorin der Fachrichtung BWL an einer Fachhochschule oder Universität
- Berufserfahrung in der Beratung mittelständischer Unternehmen
- Kenntnisse der regionalen Unternehmensstruktur
- die Fähigkeit zu konzeptioneller Planung
- wissenschaftliches Interesse an den Branchen des v.g. Clusters
- Erfahrung im Aufbau von Clustern
- Profunde Kenntnisse der einschlägigen Förderprogramme der europäischen Union, des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz
- Profunde Kenntnisse über wissenschaftliche Einrichtungen in Rheinland-Pfalz, die in Lehre

und/oder Forschung in den Clusterbranchen spezialisiert sind  
- Überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft

**Die Stelle ist bis zum 31. Dezember 2011 befristet.**

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau fördert die Gleichstellung von Männern und Frauen und begrüßt besonders die Bewerbungen von Frauen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **1. März 2010** an das

**Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau  
- Personalreferat, Herrn Dirk Jubileum -  
Stiftsstraße 9  
55116 Mainz**

**1188.**

In der GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE (GDKE) RHEINLAND-PFALZ ist zum 1. April 2010 die Stelle

**der Direktorin / des Direktors  
des Landesmuseums Mainz**

in Vollzeit (bis Entgeltgruppe 15 nach dem Tarifvertrag der Länder bzw. bis Besoldungsgruppe A 15 BBesG) zu besetzen.

Das in der Landeshauptstadt ansässige Landesmuseum wurde 1803 als eines der ersten bürgerlichen Museen in Deutschland eingerichtet und hat seinen Schwerpunkt im Bereich der Kunst- und Kulturgeschichte im mittelhessischen Raum. Das Haus verfügt über reiche kunst- und kulturgeschichtliche Sammlungen von der Vor- und Frühgeschichte, der Römerzeit, über Mittelalter, Renaissance und Barock bis ins 19. und 20. Jahrhundert. Nach einer mehrstufigen Umgestaltung kann die Dauerausstellung vom Mittelalter bis zum 20. Jahrhundert neu repräsentiert werden. Weitere Abteilungen folgen. Das Landesmuseum Mainz ist eine von sechs Fachdirektionen der GDKE Rheinland-Pfalz, die seit 2007 bzw. 2008 unter dem Dach der Generaldirektion arbeiten. Die Querschnittsaufgaben Zentrale Verwaltung und Marketing sowie Bau und Technik werden in zwei Stabsstellen zentral für alle Dienststellen und Standorte wahrgenommen.

Gesucht wird eine überdurchschnittlich qualifizierte Persönlichkeit mit mehrjährigen Erfahrungen in verschiedenen Bereichen der Museumsarbeit. Erfahrungen in leitender (oder stellvertretender) Position mit Personalverantwortung sind Voraussetzung, ein hohes Maß an Sozial-, Personalführungs- und Managementkompetenz ist unabdingbar. Hierzu zählen auch Begeisterungs- und Kommunikationsfähigkeit genauso wie Kenntnisse des öffentlichen Haushaltsrechts und von Verwaltungsabläufen. Bewerberinnen oder Bewerber müssen über ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einer für die Museumssammlungen relevanten Disziplin verfügen.

Im Hinblick auf die gemeinsame Zielstellung der GDKE werden Ideenreichtum, Flexibilität und Offenheit für neue Formen der Zusammenarbeit innerhalb der GDKE und konzeptionelle Fähigkeiten für die Mitwirkung an einer Kommunikationsstrategie erwartet.

Zu Ihren Aufgaben gehört die Leitung des Landesmuseums als Direktion der GDKE, die Verantwortung für die Konzeption, wissenschaftliche Bearbeitung, Präsentation und Vermittlung der Sammlungen einschließlich der Planung und Organisation von Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen. Außerdem sind Sie für den Ausbau der Sammlungen des Landesmuseums im Rahmen der Sammlungsstrategie der GDKE verantwortlich.

Im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes streben wir eine Erhöhung des Frauenanteils an und sind an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt eingestellt.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen **bis zum 3. März 2010** zu richten an das

**Ministerium für Bildung,  
Wissenschaft, Jugend und Kultur  
- Personalreferat -  
Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz**

**1189.**

**Neubesetzung von Forstamtsleitung**

Im Verlaufe des Jahres 2010 sind folgende

**Forstamtsleitungen**

neu zu besetzen:

**FORSTAMT HACHENBURG  
FORSTAMT OTTERBERG**

Nähere Angaben zu den einzelnen Forstämtern entnehmen Sie bitte der Veröffentlichung im ForstNET von Landesforsten Rheinland-Pfalz und dem Intranet des MUVF.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern werden neben einem überdurchschnittlichen Maß an Engagement und Belastbarkeit, Eigeninitiative, stark ausgeprägte soziale Kompetenz sowie Führungsfähigkeit, gute Organisationsfähigkeit, strategisches Denken und Management, ausgeprägte Kommunikations- und Überzeugungsfähigkeit sowie Verhandlungsgeschick erwartet.

Die Stelle der Forstamtsleitung Hachenburg stellt besondere Anforderungen in Bezug auf fachtheoretische, methodisch-didaktische sowie analytisch-konzeptionelle Fähigkeiten. Mehrjährige pädagogische Erfahrung sowie Führungsfähigkeit, gute Organisationsfähigkeit, strategisches Denken, ausgeprägte Kommunikations- und Überzeugungsfähigkeit, Verhandlungsgeschick sind Voraussetzung. Die breit gefächerte Aufgabenstellung setzt ausgeprägte Fertigkeiten und Geschick als

Dozentin/Dozent und als Moderatorin/Moderator voraus. Umfassende IT -Kenntnisse werden erwartet. Die Funktion stellt die Verbindung zwischen Theorie und Praxis sicher. Sie / er gewährleistet einen reibungslosen Übungs- und Exkursionsbetrieb unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit.

Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte des höheren Forstdienstes von Landesforsten mit mehrjähriger Berufserfahrung in der Landesforstverwaltung Rheinland-Pfalz. Voraussetzung ist ein erfolgreich abgeschlossenes forstliches Universitätsstudium. Die Teilnahme an der „Potentialgruppe Forstamtsleiterinnen und Forstamtsleiter“ ist ebenfalls erwünscht.

Bewerbungen von Beamtinnen und Beamten, die die Funktion eines Gebietsreferenten oder Abteilungsleiters innehaben, können nicht berücksichtigt werden.

Im Hinblick auf das Frauenförderprogramm des Landes sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht.

Bewerbungen schwerbehinderter Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bei Bewerbungen um mehrere Forstamtsleitungen ist zwingend eine Reihung anzugeben.

Bewerbungen sind dem

**Ministerium für Umwelt,  
Forsten und Verbraucherschutz  
- Personalreferat -  
Kaiser-Friedrich-Straße 1  
55116 Mainz**

**bis drei Wochen nach Veröffentlichung**  
im Staatsanzeiger vorzulegen.

**1190.**

An den  
**DIENSTLEISTUNGSZENTREN  
LÄNDLICHER RAUM RHEINPFALZ,  
MOSEL, EIFEL UND  
RHEINHESSEN-NAHE-HUNSRÜCK**  
sind zum 1. Mai 2010

**sieben Referendariatsstellen  
für den Vorbereitungsdienst  
für das Lehramt an landwirtschaftlichen  
berufsbildenden Schulen und  
für den höheren Agrarverwaltungsdienst**

zu besetzen.

Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.

**Fachrichtung Weinbau - Schwerpunkt  
Phytomedizin -**

Für den Vorbereitungsdienst am Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinland, Dienstsitz Neustadt a.d.W., wird ein abgeschlossenes Hochschulstudium (Diplom oder Master) der Oenologie oder der Agrarwissenschaften mit dem Schwerpunkt Phytomedizin im Weinbau erwartet, bevorzugt mit vorgeschaltetem Weinbaulichen Fachhochschulstudium.

**Fachrichtung Weinbau - Schwerpunkt  
Betriebswirtschaft -**

Für den Vorbereitungsdienst am Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinland, Dienstsitz Neustadt a.d.W., wird ein

abgeschlossenes Hochschulstudium (Diplom oder Master) der Oenologie oder der Agrarwissenschaften mit dem Schwerpunkt Betriebswirtschaft im Weinbau erwartet, bevorzugt mit vorgeschaltetem Weinbaulichen Fachhochschulstudium.

#### **Fachrichtung Weinbau - Schwerpunkt Betriebswirtschaft -**

Für den Vorbereitungsdienst am Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Dienstsitz Oppenheim, wird ein abgeschlossenes Hochschulstudium (Diplom oder Master) der Oenologie oder der Agrarwissenschaften mit dem Schwerpunkt Betriebswirtschaft im Weinbau erwartet, bevorzugt mit vorgeschaltetem Weinbaulichen Fachhochschulstudium.

#### **Fachrichtung Weinbau - Schwerpunkt Oenologie -**

Für den Vorbereitungsdienst am Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel, Dienstsitz Bernkastel-Kues, wird ein abgeschlossenes Hochschulstudium (Diplom oder Master) der Oenologie oder der Agrarwissenschaften mit kellerwirtschaftlich/oenologischer Fachausrichtung erwartet, bevorzugt mit vorgeschaltetem Weinbaulichen Fachhochschulstudium.

#### **Fachrichtung Landwirtschaft - Schwerpunkt Pflanzenschutz -**

Für den Vorbereitungsdienst am Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Dienstsitz Bad Kreuznach, wird ein abgeschlossenes Hochschulstudium (Diplom oder Master) der Agrarwissenschaften oder Gartenbauwissenschaften mit dem Schwerpunkt Pflanzenschutz erwartet.

#### **Fachrichtung Landwirtschaft - Schwerpunkt Pflanzenbau/ Bodenkunde -**

Für den Vorbereitungsdienst am Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Dienstsitz Bad Kreuznach, wird ein abgeschlossenes Hochschulstudium (Diplom oder Master) der Agrarwissenschaften mit dem Schwerpunkt Bodenkunde erwartet.

#### **Fachrichtung Landwirtschaft - Schwerpunkt Pflanzenbau -**

Für den Vorbereitungsdienst am Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Eifel, Dienstsitz Bitburg, wird ein abgeschlossenes Hochschulstudium (Diplom oder Master) der Agrarwissenschaften mit dem Schwerpunkt Pflanzenbau erwartet.

In das Zulassungsverfahren werden nur die Bewerberinnen und Bewerber einbezogen, die nach den beamten- und laufbahnrechtlichen Vorschriften eingestellt werden können.

Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Frauenförderprogramms streben wir die weitere Erhöhung des Frauenanteils an und sind daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Weitere Informationen über die Zulassung und die Ausbildung, den erforderlichen Antrag auf Zulassung sowie ein Merkblatt über die

erforderlichen Bewerbungsunterlagen, können unter [www.add.rlp.de](http://www.add.rlp.de) unter der Rubrik Stellenausschreibungen eingesehen und heruntergeladen werden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Hahn (Tel. 06 51 / 94 94-566)

Der Antrag auf Zulassung und Einstellung sowie die Bewerbungsunterlagen sind **bis zum 26. Februar 2010** einzureichen bei der

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
Referat 12  
Willy-Brandt-Platz 3  
54290 Trier**

#### **1191.**

Im Bereich der VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG RHEINLAND-PFALZ ist demnächst der Dienstposten

**der Leiterin / des Leiters  
des Vermessungs- und  
Katasteramts Birkenfeld**  
(Besoldungsgruppe A15 BBesG)

zu besetzen.

Zum Verantwortungsbereich gehören im Wesentlichen die Steuerung der Aufgaben und der Organisation eines Vermessungs- und Katasteramts.

Gesucht wird eine überdurchschnittlich engagierte, belastbare, verantwortungsbewusste und entscheidungsfreudige Führungskraft mit abgeschlossenem Hochschulstudium der „Geodäsie“ und der Befähigung für den höheren technischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen.

Ausgeprägte Führungseigenschaften, weit überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft, hohe Integrations- und Innovationskraft, Förderung von Initiative und Eigenverantwortung, umfassende Kenntnisse der komplexen behördenpezifischen Aufgaben sowie strategisches Denken werden erwartet.

Von der Bewerberin / dem Bewerber wird die Bereitschaft erwartet, zusätzlich zur Behördenleitung die Leitung des Fachbereichs 3 im Vermessungs- und Katasteramt wahrzunehmen, einschließlich Überwachung des Vorsitzes des Gutachterausschusses für Grundstückswerte für den Bereich des Landkreises Birkenfeld und der Übernahme des Vorsitzes in den gemeindlichen Umlegungsausschüssen nach Baugesetzbuch.

Bewerben können sich Beamtinnen / Beamte, die mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 BBesG erreicht haben und über langjährige Berufserfahrung in der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz - möglichst auf unterschiedlichen Verwaltungsebenen - verfügen.

Erwünscht sind Berufserfahrungen als Leiterin / Leiter bzw. stellvertretende Leiterin / Leiter eines Vermessungs- und Katasteramts in Rheinland-Pfalz oder in einer

vergleichbar herausgehobenen Funktion in der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz.

Im Rahmen der Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes streben wir eine weitere Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen im Geschäftsbereich der Vermessungs- und Katasterverwaltung an und sind daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert.

Die zu besetzende Stelle ist im Rahmen der dienstlichen Belange grundsätzlich auch für Teilzeitkräfte geeignet. Die Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz wurde im Rahmen des Audits „berufundfamilie®“ als familienfreundliche Verwaltung zertifiziert.

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind **innerhalb von drei Wochen** nach Veröffentlichung dieser Stellenausschreibung zu richten an:

**Landesamt für Vermessung  
und Geobasisinformation  
Rheinland-Pfalz  
Postfach 30 05 20  
56028 Koblenz**

#### **1192.**

Beim VERMESSUNGS- UND KATASTERAMT MAYEN ist demnächst der Dienstposten

**der Leiterin / des Leiters  
des Fachbereiches 2 „Datenerhebung“**

neu zu besetzen.

Aufgabenprofil des Dienstpostens:

- Gesamtsteuerung
- der Datenerhebung zur Aktualisierung und Weiterentwicklung des Liegenschaftskatasters insbesondere durch Liegenschaftsvermessungen,
- des Personal- und Geräteeinsatzes zur wirtschaftlichen Aufgabenwahrnehmung im Außen- und Innendienst,
- der häuslichen Auswertung der Vermessungsschriften und sonstiger Erhebungsunterlagen bis zur Erstellung des Fortführungsentwurfs,
- der Mitwirkung bei der Datenerhebung für Aufgaben des Vermessungstechnischen Raumbezugs und für die geotopographischen Informationen,
- Technische und rechtliche Qualifizierung der Vermessungsschriften und sonstiger Erhebungsunterlagen einschließlich der Fertigungsaussage,
- Widerspruchs- und Beschwerdemanagement beim Betreten der Grundstücke, bei Liegenschaftsvermessungen und bei Abmarkungen,
- Einführung und Schulung neuer Arbeitstechniken und -verfahren für Liegenschaftsvermessungen und sonstige Vermessungstechnische Erhebungsverfahren,
- Personalführungsaufgaben für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs.

**Ihr Persönlichkeitsprofil:****Herausragende Befähigungen in:**

- Fachkompetenz,
- Denk- und Urteilsvermögen,
- Entschlusskraft,
- Organisationsfähigkeit,
- Fähigkeit zur Zusammenarbeit.

**Ihr Qualifikationsprofil:**

- Laufbahnbefähigung für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst,
- mindestens Besoldungsgruppe A 12 BBesG,
- langjährige Berufserfahrung in der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz möglichst bei verschiedenen Vermessungs- und Katasterbehörden,
- bevorzugt berücksichtigt werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung Bewerberinnen / Bewerber mit:
  - Berufserfahrungen auf verschiedenen Verwaltungsebenen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz oder
  - Erfahrungen in Führungsaufgaben oder
  - Erfahrungen in der stellvertretenden Leitung eines Fachbereiches.

Im Rahmen der Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes streben wir eine weitere Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen an und sind daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert.

Die zu besetzende Stelle ist grundsätzlich auch für Teilzeitkräfte geeignet, soweit im Rahmen der dienstlichen Notwendigkeit den Teilzeitwünschen entsprochen werden kann. Die Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz wurde im Rahmen des Audits „berufundfamilie®“ als familienfreundliche Verwaltung zertifiziert.

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind **innerhalb von drei Wochen** nach Veröffentlichung dieser Dienstpostenausschreibung auf dem Dienstweg zu richten an das

**Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz  
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 15  
56073 Koblenz**

Persönliche Vorstellung  
nur nach Aufforderung.

**1193.**

Im LANDESAMT FÜR SOZIALES, JUGEND UND VERSORGUNG DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist in der Abteilung „Qualitätssicherung im sozialen Bereich“ für die Aufgabenbereiche „Beratungs- und Prüfbehörde nach dem Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe (LWTG)“ und „Maßregelvollzug, Aufsicht nach dem Landesgesetz für psychisch kranke Personen“ in den Referaten 61 und 64 zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

**einer Referentin / eines Referenten**

zur Unterstützung der Referatsleitung sowie zur Bearbeitung grundsätzlicher Fragestellungen zu besetzen.

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ist eine obere Landesbehörde mit Standorten in Mainz und Koblenz. Das Landesamt untersteht dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen. Es nimmt für das Land die Aufgaben eines überörtlichen Trägers der Jugend- und Sozialhilfe und übergeordnete Aufgaben im Bereich des Gesundheitswesens wahr.

Das Aufgabengebiet umfasst die Grundsatzbearbeitung in Fragen des Heimrechts und des neuen Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe, das an die Stelle des Heimgesetzes getreten ist, des Maßregelvollzugsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz sowie des Landesgesetzes für psychisch kranke Personen. Weiter gehören auch Vor-Ort-Prüfungen im Rahmen der Beratung und Überwachung bestehender Einrichtungen der Altenhilfe und für behinderte Menschen dazu.

Aktueller Schwerpunkt des Referates wird die Umsetzung des neuen Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe sein.

Die Aufgabe stellt besondere Anforderungen an die Führungs- und Kooperationsfähigkeit. Führungsfähigkeit ist erforderlich für die Tätigkeit als Kopfstelle, die eng mit den drei weiteren an der Heimaufsicht beteiligten Dienststellen des Landesamtes zusammenarbeitet, um eine reibungslose Umsetzung des neuen Landesgesetzes zu gewährleisten. Kooperationsfähigkeit ist erforderlich im Kontakt mit den an der Prüfung von Einrichtungen Beteiligten wie den Gesundheitsämtern, dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen sowie den Pflegekassen.

Wir suchen eine verantwortungsbewusste, belastbare und engagierte Persönlichkeit, vorzugsweise einen Volljuristen oder eine Volljuristin, mit guten Kenntnissen im Verwaltungsrecht. Berufserfahrung setzen wir voraus. Führungsqualifikation, Teamfähigkeit mit kooperativem Führungsstil, Kommunikationsfähigkeit und Verhandlungsgeschick sind zur erfolgreichen Aufgabenerledigung ebenso erforderlich wie fundierte Kenntnisse im Sozialgesetzbuch XI und XII, im Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz und im Betreuungsrecht sowie die Fähigkeit zum konzeptionellen Arbeiten. Die Bereitschaft, sich in Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem neuen Landesgesetz einzuarbeiten und dieses innovativ mit zu gestalten wird ebenso vorausgesetzt wie die Fähigkeit zum strukturierten Denken und Handeln.

Die Stelle ist am Dienort Mainz zu besetzen. Die Eingruppierung richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), Entgeltgruppe 13.

Das Landesamt ist barrierefrei. Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

**Im Rahmen des**

Landesgleichstellungsgesetzes streben wir eine Erhöhung des Frauenanteils an. Wir sind daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert. Bewerbungen Älterer sind erwünscht.

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung wurde im Rahmen des Audits „berufundfamilie®“ als familienfreundliche Dienststelle zertifiziert.

Nähere Informationen über das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung finden Sie auf unserer Homepage unter [www.lsjv.rlp.de](http://www.lsjv.rlp.de).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte **bis 24. Februar 2010** an das:

**Landesamt für Soziales,  
Jugend und Versorgung  
Referat Personal und Organisation  
Rheinallee 97 - 101  
55118 Mainz**

**1194.**

Im LANDESAMT FÜR SOZIALES, JUGEND UND VERSORGUNG DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist in der Abteilung „Zentrale Aufgaben“ im Haushaltsreferat zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle mit

**einem Volkswirt / einer Volkswirtin,  
einem Juristen / einer Juristin,  
einem Betriebswirt / einer Betriebswirtin  
oder einem Diplom-Verwaltungswirt /  
einer Diplom-Verwaltungswirtin  
mit überdurchschnittlichem Abschluss**

zu besetzen.

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ist eine obere Landesbehörde, die dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen untersteht. Es nimmt für das Land die Aufgaben eines überörtlichen Trägers der Jugend- und Sozialhilfe und übergeordnete Aufgaben im Bereich des Gesundheitswesens wahr. Das Haushaltsreferat ist an den beiden Standorten Mainz und Koblenz vertreten. Es berät darüber hinaus die Fachbereiche des Landesamtes, die Ämter für soziale Angelegenheiten und die Landesschulen seines Geschäftsbereiches. Zum Haushaltsreferat gehört auch der Aufgabenbereich der EU-Finanzkontrolle in der Bescheinigungsbehörde des Europäischen Sozialfonds (ESF-Bescheinigungsbehörde).

Die Aufgabenschwerpunkte liegen in der Planung, Steuerung und Überwachung der Haushaltsführung für die Personal- und Sachkosten und für die Leistungsausgaben und -einnahmen, insbesondere der Sozialhilfe. Moderne Steuerungsinstrumente wie die Kosten- und Leistungsrechnung, die Budgetierung und das Qualitätsmanagement sind im Einsatz und werden im Haushaltsreferat weiterentwickelt.

Das Zuwendungswesen nimmt einen breiten Raum ein. Von der ESF-Bescheinigungsbehörde wird die regelkonforme finanzielle

Förderung von Arbeitsmarktpunkten stichprobenhaft geprüft und die Ausgaben werden gegenüber der EU-Kommission bescheinigt.

Das Tätigkeitsprofil der gesuchten Mitarbeiterin / des Mitarbeiters umfasst insbesondere

- die Leitung der ESF-Bescheinigungsbehörde, insbesondere die Konzeption und fristgerechte Durchführung von Prüfungen, die Zusammenarbeit mit anderen Stellen und die Mitarbeit in Gremien,
- die Planung und Entwicklung von fachlichen Stellungnahmen und Konzepten,
- die Grundsatzbearbeitung in Fragen des Haushaltsrechts.

Es ist beabsichtigt, die Stelleninhaberin / den Stelleninhaber sukzessive in die Aufgabenstellungen des Referenten im Haushaltsreferat einzuarbeiten. Nach einer entsprechenden ersten Einarbeitungszeit und Bewährung in den übertragenen Aufgaben soll sie / er mit der stellvertretenden Referatsleitung und der damit verbundenen Mitarbeiterführung betraut werden.

Wir suchen eine qualifizierte, belastbare und engagierte Persönlichkeit vorzugsweise mit praktischen Kenntnissen im Bereich des Europäischen Sozialfonds und einem sicheren Umgang mit dem betriebswirtschaftlichen Instrumentarium. Ein erfolgreiches Wirken in einem vergleichbaren Aufgabenbereich sollte nachgewiesen werden können. Berufserfahrung, gute EDV-Kenntnisse und der sichere Umgang mit den Standard Microsoft Office-Anwendungen sind erforderlich. Durchsetzungsfähigkeit, Kooperationsbereitschaft und Gesprächsführungskompetenz sind zur erfolgreichen Aufgabenerledigung ebenso erforderlich wie die Fähigkeit, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu führen. Das Interesse an finanzwirtschaftlichen Fragestellungen wird vorausgesetzt.

Die Stelle ist am Dienort Mainz zu besetzen. Da das Referat an beiden Standorten des Landesamtes vertreten ist, ist die Bereitschaft zu Dienstreisen an den anderen Dienort Voraussetzung für die erfolgreiche Wahrnehmung der Tätigkeit.

Bei Bewerbungen von Beamtinnen und Beamten ist die Beschäftigung in einem Beamtenverhältnis des gehobenen Dienstes bis Besoldungsgruppe A 13 vorgesehen. Die Eingruppierung richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Der Aufstieg in den höheren Dienst ist zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes streben wir eine Erhöhung des Frauenanteils an. Wir sind daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert. Bewerbungen Älterer sind erwünscht.

Die Stelle kann grundsätzlich auch mit Teilzeitbeschäftigten besetzt werden.

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung wurde im Rahmen des Audits „berufundfamilie®“ als familienfreundliche Dienststelle zertifiziert.

Nähere Informationen über das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung finden Sie auf unserer Homepage unter [www.lsjv.rlp.de](http://www.lsjv.rlp.de).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte **bis 24. Februar 2010** an das:

**Landesamt für Soziales,  
Jugend und Versorgung  
Referat Personal und Organisation  
Rheinallee 97 - 101  
55118 Mainz**

#### 1195.

Beim AMT FÜR SOZIALE ANGELEGENHEITEN IN KOBLENZ sind im Aufgabengebiet Ärztlicher Dienst zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Vollzeitstelle (39 Std./Woche) mit

**einer Fachärztin / einem Facharzt  
für den Fachbereich Orthopädie  
oder für den Fachbereich Chirurgie**

sowie eine Stelle mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (19,5 Std./Woche) mit

**einer Ärztin / einem Arzt**

zu besetzen.

Das Amt für soziale Angelegenheiten, eine Dienststelle im Geschäftsbereich des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung, ist unter anderem zuständig für Feststellungsverfahren nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) und Angelegenheiten nach dem Sozialen Entschädigungsrecht.

**Aufgabenschwerpunkt der Fachärztin / des Facharztes** ist die Bearbeitung von Anträgen auf Versorgung mit orthopädischen Hilfsmitteln nach Aktenlage, die Durchführung der orthopädischen Sprechtag in Mainz und Trier sowie die Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesarztes für Körperbehinderte. Darüber hinaus umfasst das Tätigkeitsfeld auch gutachtliche Stellungnahmen nach Aktenlage oder nach Untersuchung im Rahmen der Durchführung des Feststellungsverfahrens nach dem SGB IX und des Sozialen Entschädigungsrechts sowie die Mitwirkung in den Prüfungsausschüssen der Gesundheitsfachberufe.

**Aufgabenschwerpunkte der Ärztin / des Arztes** sind gutachtliche Stellungnahmen nach Aktenlage oder nach Untersuchung im Rahmen der Durchführung des Feststellungsverfahrens nach dem SGB IX und des Sozialen Entschädigungsrechts sowie die Mitwirkung in den Prüfungsausschüssen der Gesundheitsfachberufe.

Für diese Aufgaben suchen wir eine belastbare Fachärztin oder einen belastbaren Facharzt auf dem Gebiet der Orthopädie oder auf dem Gebiet der Chirurgie sowie eine belastbare Ärztin oder einen belastbaren Arzt

mit guter fachlicher Qualifikation, die ihre Arbeit verantwortungsvoll, teamorientiert und engagiert wahrnehmen und eine mehrjährige Arztstätigkeit nachweisen können. Wir erwarten ebenfalls Flexibilität und Aufgeschlossenheit für die Abwicklung der ärztlichen Gutachtertätigkeit unter Verwendung eines qualitätsgestützten EDV-Verfahrens. Der Nachweis von Gutachtertätigkeiten oder die Anerkennung als Sozialmedizinerin / als Sozialmediziner sind von Vorteil. Zur Durchführung von Dienstreisen ist der Führerschein Klasse B (früher 3) erforderlich.

Die Eingruppierung richtet sich nach dem Tarifvertrag für die Länder (TV-L; Entgeltgruppe 15 für die Fachärztin / den Facharzt für Orthopädie oder Chirurgie, Entgeltgruppe 13 für die Ärztin / den Arzt).

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen Älterer sind erwünscht. Im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes wird eine Erhöhung des Frauenanteils angestrebt, an Bewerbungen von Frauen besteht daher besonderes Interesse.

Nähere Informationen über das Amt für soziale Angelegenheiten Koblenz und den Geschäftsbereich des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung finden Sie auf der Homepage unter [www.lsjv.de](http://www.lsjv.de).

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen **bis zum 15. März 2010** an den:

**Leiter des Amtes für  
soziale Angelegenheiten Koblenz  
Baedekerstraße 12-20  
56073 Koblenz**

#### 1196.

Beim AMT FÜR SOZIALE ANGELEGENHEITEN in Trier ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer / eines

**Referentin / Referenten**

im Personal-, EDV- und Haushaltsreferat zu besetzen.

Das Amt für soziale Angelegenheiten, eine Dienststelle im Geschäftsbereich des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung, ist unter anderem zuständig für Feststellungsverfahren nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - SGB IX (SGB IX) und Angelegenheiten nach dem Sozialen Entschädigungsrecht.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen die folgenden Tätigkeiten:

- Leitung des Personal-, EDV- und Haushaltsreferates
- Bearbeitung von Grundsatzangelegenheiten sowie Fragen aus den Bereichen Personal, EDV, Haushalt und Organisation
- Beauftragte / Beauftragter des Haushalts

Wir suchen eine Dipl. Verwaltungswirtin bzw. einen Dipl. Verwaltungswirt oder eine Dipl. Verwaltungsbetriebswirtin bzw. einen Dipl. Verwaltungsbetriebswirt oder eine Kraft mit einer vergleichbaren

Ausbildung. Neben einer hohen fachlichen Qualifikation wird auch soziale Kompetenz, Führungskompetenz, Teamfähigkeit und überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft erwartet. Darüber hinaus sind ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein, Verhandlungsgeschick, Entschlussfreudigkeit und Durchsetzungsvermögen erforderlich. Gute Kenntnisse und Erfahrungen im Beamten-, Tarif- und Haushaltsrecht sowie organisatorische Fähigkeiten sind von Vorteil. Berufserfahrung in der Wahrnehmung von Leitungsaufgaben wird erwartet.

Die Eingruppierung richtet sich nach dem Tarifvertrag der Länder (TV-L; Entgeltgruppe 12). Bei Bewerbungen von Beamtinnen und Beamten ist eine Berufung in ein Beamtenverhältnis bis Besoldungsgruppe A 13 S möglich.

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen Älterer sind erwünscht. Im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes wird eine Erhöhung des Frauenanteils angestrebt, an Bewerbungen von Frauen besteht daher ein besonderes Interesse.

Nähere Informationen über das Amt für soziale Angelegenheiten Trier und den Geschäftsbereich des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung finden Sie auf der Homepage unter [www.lsjv.de](http://www.lsjv.de).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte **bis 5. März 2010** an:

**Herrn Wolfgang Nohr**  
**Leiter des Amtes**  
**für soziale Angelegenheiten Trier**  
**Moltkestraße 19**  
**54292 Trier**

#### 1197.

Im LANDESKRIMINALAMT RHEINLAND-PFALZ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt innerhalb der Abteilung 3 - Kriminalwissenschaft und -technik - die

#### **Leitung des Dezernates 35** **(Werkzeug- und techn. Formspuren)**

zu besetzen.

Aufgabenbeschreibung:

- Führung des Dezernates; Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Mitarbeiter/-innen.
- Beobachtung der Aufgabenentwicklung im Geschäftsbereich, Koordination und Festsetzung der Arbeitsschwerpunkte.
- Fachaufsicht über die Wahrnehmung der Aufgaben zur vorbeugenden Bekämpfung und zur Verfolgung von Straftaten durch die Polizeibehörden.
- Erarbeitung / Mitwirkung von / bei Richtlinien zur vorbeugenden Bekämpfung und zur Verfolgung von Straftaten auf Landes- und Bundesebene sowie Stellungnahmen zu aufgabenspezifischen Grundsatzfragen der Verbrechensbekämpfung sowie zu gesetz- und

verordnungsgeberischen Vorhaben von landes- und bundesweiter Bedeutung.

- Gutachterliche Tätigkeit / Gutachtenvertretung als Sachverständiger vor Gericht.
- Auswertung technischer Richtlinien und Rechtsvorschriften sowie deren Umsetzung in die polizeiliche Praxis.
- Vorsitz / Mitwirkung in Arbeitsgruppen auf Landes- und Bundesebene.

Anforderungsprofil:

- Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte mit Bachelorabschluss an einer Fachhochschule der Polizei oder vergleichbares Studium oder vergleichbare Ausbildung mit vierjähriger Verwendung im gehobenen Dienst.
- Sachverständigenqualifikation auf dem Gebiet der Werkzeuge und Formspuren, erworben durch Sachverständigenausbildung beim BKA und mindestens 4-jährige Verwendung als Sachverständige/r.

Herausragende Befähigung:

- Führungsqualifikationen bzw. Bereitschaft zur Teilnahme an den erforderlichen Führungsmodulen.
- Fachkompetenz, Auffassungsgabe und Denk- und Urteilsvermögen, schriftliches Ausdrucksvermögen, mündliches Ausdrucksvermögen, Einfallsreichtum und Initiative, Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft, Belastbarkeit, Kooperation und Teamarbeit.
- Umfassende konzeptionelle Befähigung.
- Fähigkeit zur leitbildorientierten Mitarbeiterführung.
- Bereitschaft, die im Rahmen des Audits berufundfamilie und des Gender Mainstreamings angestrebten Ziele umzusetzen.

Die Funktion ist grundsätzlich teilzeitgeeignet.

Das Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern und unterstützt im Hinblick auf das Audit berufundfamilie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Für Fragen stehen Ihnen Herr Bohland, Telefon: 0 61 31 / 65 - 21 16, und Herr Hehn, Telefon: 0 61 31 / 65 - 24 14, zur Verfügung.

Entsprechende Bewerbungen bitten wir auf dem Dienstweg **innerhalb einer Frist von drei Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung an das

**Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz**  
**Personaldezernat**  
**Valenciaplatz 1 - 7**  
**55116 Mainz**

zu richten.

Mit der Bewerbung ist gleichzeitig das schriftliche Einverständnis zur Einsichtnahme in die Personalakten zu erteilen.

#### 1198.

Im LANDESKRIMINALAMT RHEINLAND-PFALZ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt innerhalb der Abteilung 2 - Einsatzunterstützung - die

#### **Stellv. Leitung des Dezernates 24** **(Zeugenschutz)**

zu besetzen.

Aufgabenbeschreibung:

- Wahrnehmung der Aufgaben eines / r Sachbearbeiters / in im Zeugenschutz; diese sind:
  - Planung und Durchführung konspirativer Maßnahmen im Rahmen des ZS-Programms.
  - Planung und Durchführung von Personen- und Objektschutzmaßnahmen.
  - Unterstützung bei psychologischer Betreuung und Verhaltensberatung der Schutzpersonen einschl. Schuldnerberatung.
  - Verhandlungen und Absprachen mit Behörden, Institutionen und privaten Unternehmen.
  - Unterstützung bei der sachgerechten Bearbeitung bedeutender Zeugenschutzfälle und deren Kontrolle.
- Unterstützung des Dezernatsleiters bei der Dienst- und Fachaufsicht über nachgeordnete Mitarbeiter / innen.
- Vertretung des Dezernatsleiters Zeugenschutz.

Anforderungsprofil:

- Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte mit Bachelorabschluss an einer Fachhochschule der Polizei oder vergleichbares Studium mit Führungsausbildung oder Teilnahme an der für die Funktion vorgesehenen Führungsfortbildung.
- Vierjährige kriminalpolizeiliche Verwendung.

Herausragende Befähigung:

- Erwartet werden ferner Fachkompetenz, Auffassungsgabe und Denk- und Urteilsvermögen, mündliches Ausdrucksvermögen, Selbstständigkeit und Entscheidungskraft, Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft, Belastbarkeit, Organisationsfähigkeit und Flexibilität, Kooperation und Teamarbeit, Verhandlungsgeschick.
- Taktische und konzeptionelle Befähigung sowie Fähigkeit zur leitbildorientierten Mitarbeiterführung.
- Bereitschaft, die im Rahmen des Audits berufundfamilie und des Gender Mainstreamings angestrebten Ziele umzusetzen.

Die Funktion ist grundsätzlich teilzeitgeeignet.

Das Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern und unterstützt im Hinblick auf das Audit berufundfamilie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Für Fragen stehen Ihnen  
Herr Bohland,  
Telefon: 0 61 31 / 65-21 16,  
und Herr Hehn,  
Telefon: 0 61 31 / 65-24 14,  
zur Verfügung.

Entsprechende Bewerbungen  
bitten wir auf dem Dienstweg  
**innerhalb einer Frist von drei Wochen**  
nach Veröffentlichung  
der Ausschreibung an das

**Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz  
Personaldezernat  
Valenciaplatz 1 - 7  
55116 Mainz**

zu richten.

Mit der Bewerbung ist gleichzeitig  
das schriftliche Einverständnis  
zur Einsichtnahme in die  
Personalakten zu erteilen.

**1199.**

Bei der BEREITSCHAFTSPOLIZEI  
ist die Stelle

**der Leiterin / des Leiters  
der Funktionsdienste / Führungsgruppe  
bei der 11. Einsatzhundertschaft  
in Enkenbach-Alsenborn**

vorübergehend vakant und  
neu zu besetzen.

Die Funktionszuweisung kann nur  
kommissarisch erfolgen, da der  
originäre Funktionsinhaber für die  
Wahrnehmung seiner Aufgaben im  
Personalrat vom Dienst freigestellt ist.  
Daher kann die Stelle auch nur  
befristet übertragen werden, wobei  
ein konkreter Zeitraum hierfür  
nicht benannt werden kann.

Zu den Aufgaben gehören vorrangig  
die Führung und Organisation  
der Funktionsdienste bzw.  
der Führungsgruppe der  
Einsatzhundertschaft im Einsatz  
sowie die Dienst- und Fachaufsicht  
über die nachgeordneten Mitarbeiter.  
Weitere Aufgaben sind die Beratung  
und Unterstützung des  
Hundertschaftsführers sowie die  
Führung der Hundertschaft bei dessen  
Abwesenheit, die Mitwirkung bei der  
Planung, Vor- und Nachbereitung von  
Einsatzmaßnahmen der Hundertschaft,  
die Planung und Organisation des  
inneren Dienstbetriebs sowie  
von Fortbildungsmaßnahmen im  
Hundertschaftsrahmen und die  
Gewährleistung der Einsatzbereitschaft  
des technischen Geräts  
der Hundertschaft.

Als herausragende Befähigungen  
werden Fachkompetenz,  
Auffassungsgabe und Denk- und  
Urteilsvermögen, Mündliches  
Ausdrucksvermögen, Einfallsreichtum  
und Initiative, Selbstständigkeit  
und Entschlusskraft,  
Verantwortungsbewusstsein und  
-bereitschaft, Organisationsfähigkeit  
und Flexibilität sowie Kooperation  
und Teamarbeit erwartet.

Die Fähigkeit zur leitbildorientierten  
Mitarbeiterführung wird vorausgesetzt.

Bewerben hierfür können sich  
laufbahngeprüfte Beamtinnen und  
Beamte des gehobenen Polizeidienstes  
mit Führungsausbildung oder  
mit Teilnahme an Seminaren  
„Lehre vom Führungsverhalten“.

Gefordert wird darüber hinaus eine  
mindestens vierjährige Verwendung  
in (möglichst unterschiedlichen)  
Führungsfunktionen des gehobenen  
Polizeidienstes (Stab/Linie).  
Kenntnisse über die Arbeitsabläufe  
und Aufgabenstellung in einer  
Einsatzhundertschaft sind erforderlich,  
Erfahrungen in der Führung  
geschlossener Einheiten von Vorteil.

Aufgrund der Bewertung  
der ausgeschriebenen Stelle  
richtet sich diese Ausschreibung an  
Beamtinnen und Beamten ab der  
Besoldungsgruppe A 11.

Im Hinblick auf das  
Frauenförderprogramm  
der Landesregierung sind Bewerbungen  
von Frauen besonders erwünscht.

Bewerbungen werden **bis spätestens  
drei Wochen** nach Veröffentlichung  
dieser Stellenausschreibung erbeten  
an die

**Direktion der Bereitschaftspolizei  
Stabsbereich Personal  
Dekan-Laist-Straße 7  
55129 Mainz**

**1200.**

Bei der STADTVERWALTUNG  
LUDWIGSHAFEN AM RHEIN  
ist ab 1. März 2010  
die Stelle

**Leiter / in Revision  
(Rechnungsprüfungsamt)**

neu zu besetzen.

In dieser Funktion sind Sie für alle  
Fragen der örtlichen Rechnungsprüfung  
unmittelbar verantwortlich.  
Wesentliches Prüfungsfeld sind die  
Jahresabschlüsse der Stadt, ab 2010  
zudem der Gesamtabschluss, wobei die  
Ergebnisse der Prüfung in einem eigens  
zu erstellenden Prüfungsbericht  
darzustellen und zu bewerten sind.  
Ihnen obliegt zudem die Verantwortung  
bei der Erstellung des jährlich zu  
erstellenden Schlussberichts der  
Revision. Sie sind außerdem zuständig  
für die Beratung und Unterstützung  
des Stadtvorstandes, der übrigen  
Führungskräfte der Verwaltung und  
des Rechnungsprüfungsausschusses.  
Der Leitung Revision ist überdies  
die Leitung des Bereichs  
Ernährungsnotfallvorsorge in  
Personalunion übertragen.

Der Bereich Revision umfasst derzeit  
die Abteilungen „Betriebswirtschaft  
und Technik“ und „Verwaltung“  
mit insgesamt 12 qualifizierten  
Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Als Teil der ersten Führungsebene  
unterhalb des Stadtvorstandes ist die  
Leitung Revision unmittelbar der  
Oberbürgermeisterin zugeordnet.

Wir suchen für diese Aufgabe eine  
kompetente und überzeugende  
Führungspersönlichkeit mit der  
beamtenrechtlichen Qualifikation  
für den höheren nichttechnischen  
Verwaltungsdienst bzw. mit der  
Bereitschaft, diese Qualifikation zu  
erwerben oder einer entsprechenden,  
möglichst wirtschaftswissenschaftlich  
geprägten Hochschulausbildung mit  
einem dem Master entsprechenden  
Abschluss. Die Herausforderung  
dieser Aufgabe verlangt neben einer  
mehrjährigen Berufs- und  
Führungserfahrung im öffentlichen  
Bereich unbedingt umfassende  
betriebswirtschaftliche Kenntnisse.  
Ein überzeugendes Auftreten,  
Gewandtheit im Schriftverkehr, eine  
problemorientierte Denkhaltung und das  
notwendige Durchsetzungsvermögen  
runden Ihr Profil ab.

Wir bieten Ihnen eine  
verantwortungsvolle Position in  
einem spannenden und attraktiven  
Aufgabengebiet mit  
den Sozialleistungen des Öffentlichen  
Dienstes. Die Stelle ist nach  
Besoldungsgruppe A 15 BBesG  
bewertet. Während der  
Freistellungsphase der Altersteilzeit des  
bisherigen Stelleninhabers ist nur eine  
Besetzung der nach A 14 BBesG  
bewerteten Ersatzstelle möglich.  
Bei gleicher Eignung werden Frauen  
und Schwerbehinderte bevorzugt  
berücksichtigt.  
Für Rückfragen  
und weitere Informationen  
steht Ihnen Herr Bappert gerne unter  
06 21 / 5 04 - 20 14 (jeweils dienstags bis  
donnerstags) zur Verfügung.

Bewerbungen richten Sie bitte unter  
Angabe der **Kennziffer 1-14.18.2010**  
**und Ihres frühestmöglichen**  
**Dienstantrittstermins** mit Ihren  
aussagekräftigen Unterlagen  
**bis spätestens 27. Februar 2010**  
persönlich an

**Frau Oberbürgermeisterin Dr. Eva Lohse**  
**Stadtverwaltung Ludwigshafen**  
**Postfach 21 12 25**  
**67012 Ludwigshafen am Rhein**  
mailto: eva.lohse@ludwigshafen.de

**1201.**

Bei der VERBANDSGEMEINDE-  
VERWALTUNG LANDAU-LAND  
ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt  
eine unbefristete Vollzeitstelle als

**Beamtin / Beamter des gehobenen  
nichttechnischen Dienstes oder  
vergleichbare / r Beschäftigte / r  
für den Fachbereich Finanzen**

zu besetzen.

Nähere Informationen finden Sie  
unter [www.landau-land.de](http://www.landau-land.de)

## Bekanntmachungen der Gerichte

**1202.**

1. Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Alzey für Gau-Heppenheim Blatt 1305 Abt. III lfd. Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 20.000,- DM (jetzt: 10.225,84 EUR) (vormals eingetragen im Grundbuch von Gau-Heppenheim Blatt 1031 Abt. III lfd. Nr. 1), eingetragener Berechtigter: Wüstenrot Bank AG für Wohnungswirtschaft in Ludwigsburg (vormals Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gemeinnützige GmbH in Ludwigsburg), wird für kraftlos erklärt. Der Beschluss wird erst mit Rechtskraft wirksam, § 439 Abs. II FamFG.

2. Der Antragsteller hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Der Verfahrenswert wird auf 2000,- EUR festgesetzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

- a) Dieser Beschluss ist mit der Beschwerde anfechtbar.
- b) Die Beschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat, die mit dem Wirksamwerden seiner öffentlichen Zustellung beginnt (1 Monat nach Aushang an der Gerichtstafel), bei dem Amtsgericht Alzey, Schloßgasse 32, 55232 Alzey, einzulegen. Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Alzey. Die Beschwerde kann darüber hinaus auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts erklärt werden.
- c) Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.
- d) Bei schriftlicher Erklärung genügt es zur Fristwahrung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht.
- e) Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Alzey, den 4. Februar 2010

- 97 UR II 1/09 - Das Amtsgericht

## Ausschlussurteile

**1203.**

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Alzey für Nieder-Wiesen Bl. 771 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 3579,04 EUR, eingetragener Berechtigter: Sparkasse Worms-Alzey-Ried in Worms, wird für kraftlos erklärt.

Alzey, den 28. Januar 2010

- 28 C 73/09 - Das Amtsgericht

**1204.**

Kraftloserklärung eines Grundpfandrechtsbriefes: Aufgebotsache Ursula Silz in Bad Kreuznach und Kornelia Manz in Windenheim. Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Hargesheim Blatt 1026 in Abt. III unter lfd. Nr. 1 für die Raiffeisenkasse eG mbH in Hargesheim eingetragene Grundschuld in Höhe von 16.000,- DM = 8180,67 EUR wird für kraftlos erklärt. Urteil vom 28. Januar 2010

Bad Kreuznach, den 2. Februar 2010

- 21 C 309/2009 - Das Amtsgericht

**1205.**

Durch Ausschlussbeschluss des Amtsgerichts Betzdorf vom 3. Februar 2009 hat das Amtsgericht Betzdorf den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf Gemarkung Niederdreisbach Blatt 870 in Abt. III lfd. Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 35.000,- EUR (eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Altenkirchen in Altenkirchen) für kraftlos erklärt.

Betzdorf, den 8. Februar 2010

- 42 UR II 2/09 - Das Amtsgericht

**1206.**

In Sachen Hannelore Roos, Weinstraße 23, 55411 Bingen, Antragstellerin, Hermann Roos, Waldshuterstraße 10-12, 79862 Höchenschwand, Antragsteller, hat das Amtsgericht Bingen am Rhein am 15. Januar 2010 für Recht erkannt: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bingen am Rhein für Bingen-Büdesheim Bl. 5033 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 112.500,- DM, eingetragener Berechtigter: Klaus Spira, Rheinstraße 187 a, 55424 Münster-Sarmsheim, wird für kraftlos erklärt.

Bingen am Rhein, den 15. Januar 2010

- 21 C 195/09 - Das Amtsgericht

**1207.**

Die Eigentümer Franz Haubrichs, Müller in Heckenmühle bei Immerath und Thomas Haubrichs, Fabrikarbeiter in Mönchengladbach, ohne Arbeitsverhältnis, des im Grundbuch des Amtsgerichts Daun Gemarkung Immerath Blatt 675 Flur 7 Nr. 9, Acker, Unland, Im Maarberg, 1820 qm, werden mit ihren Rechten ausgeschlossen.

Daun, den 26. Januar 2010

- 3b C 291/09 - Das Amtsgericht

**1208.**

Die Eigentümerin Karoline Sibylla Henn geb. Fritsch in Idar-Oberstein 1 ist durch Ausschlussbeschluss vom 2. Februar 2010 mit ihrem Recht am Grundstück Grundbuch von Idar-Oberstein Blatt 7897 Gemarkung Idar-Oberstein Flur 42 Flurstück 145, Straße, Hoher Weg, zu 94 qm, ausgeschlossen worden.

Idar-Oberstein, den 3. Februar 2010

- 303 C 866/09 - Das Amtsgericht

**1209.**

Die Grundschuldbriefe über die im Grundbuch des Amtsgerichts Kaiserslautern für Kaiserslautern Blatt 5126 in Abt. III Nr. 4

und 5 eingetragenen Grundschulden zu 20.000,- EUR und 30.000,- EUR, eingetragener Berechtigter: Volksbank Glan-Münchweiler, ist für kraftlos erklärt. (Urteil des Amtsgerichts Kaiserslautern vom 27. Januar 2010 Az.: 6 C 21/09)

Kaiserslautern, den 28. Januar 2010

- 6 C 21/09 - Das Amtsgericht

**1210.**

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Kaiserslautern für Kaiserslautern Blatt 23032 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 350.000,- EUR, eingetragener Berechtigter: Frau Maria Scherer geb. Metzler, ist für kraftlos erklärt. Urteil des Amtsgerichts Kaiserslautern vom 27. Januar 2010, Az.: 6 C 22/09)

Kaiserslautern, den 28. Januar 2010

- 6 C 22/09 - Das Amtsgericht

**1211.**

Ausschlussbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Koblenz für Sayn Bl. 3534 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 200.000,- DM, eingetragener Berechtigter: Maccaglia GmbH in Bendorf, wird für kraftlos erklärt.

Koblenz, den 4. Februar 2010

- 152 UR II 4/09 - Das Amtsgericht

**1212.**

Ausschlussbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Koblenz für Rhens Bl. 4358 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 20.000,- DM, eingetragener Berechtigter: Sparkasse Koblenz in Koblenz, wird für kraftlos erklärt.

Koblenz, den 25. Januar 2010

- 152 UR II 9/09 - Das Amtsgericht

**1213.**

Ausschlussbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Koblenz für Koblenz Bl. 7505 in Abt. III Nr. 11 eingetragene Grundschuld zu 10.000,- GM, eingetragener Berechtigter: Rechtsanwalt Richard Strauss, Bingen, wird für kraftlos erklärt.

Koblenz, den 2. Februar 2010

- 152 UR II 10/09 - Das Amtsgericht

**1214.**

Ausschlussbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Koblenz für Bendorf Bl. 5825 in Abt. III Nr. III eingetragene Grundschuld zu 15.000,- DM, eingetragener Berechtigter: Volksbank Mittelrhein e.G., in Koblenz, wird für kraftlos erklärt.

Koblenz, den 25. Januar 2010

- 152 UR II 15/09 - Das Amtsgericht

**1215.**

In Sachen 1. Irene Engel, Hauptstraße 19, 66879 Oberstaufenbach, Antragstellerin, Verfahrensbevollmächtigter Rechtsanwalt: Notar Dr. Bernd Gilcher, Hauptstraße 21, 67752 Wolfstein; 2. Günter Engel, Hauptstraße 42, 66879 Oberstaufenbach, Antragsteller, Verfahrensbevollmächtigter Rechtsanwalt: Notar Dr. Bernd Gilcher, Hauptstraße 21, 67752 Wolfstein; wegen Aufgebot zur Kraftloserklärung hat das Amtsgericht

Kusel aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. Januar 2010 für Recht erkannt: 1. Der Grundschuldbrief betreffend die im Grundbuch von Kusel für Oberstauenbach Bl. 161 Nr. 15 Flst.Nr. 1631, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 50, zu 1203 qm; Nr. 16 Flst.Nr. 1632, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße, zu 2247 qm; in Abt. III Nr. 3 zugunsten der Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft, Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken, Schwäbisch Hall, eingetragenen Briefgrundschuld zu 18.000,- DM wird für kraftlos erklärt. 2. Die Antragsteller haben die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner zu tragen.

Kusel, den 18. Januar 2010

- 2 C 390/09 - Das Amtsgericht

#### 1216.

1. Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz für Mainz Blatt 6764 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 1500,- DM, eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Deutsche Bau-Gemeinschaft Aktiengesellschaft in Königstein/Taunus, nach Firmenänderung nunmehr die ALTE LEIPZIGER Bauspar AG mit Sitz in Oberursel (Taunus), wird für kraftlos erklärt. 2. Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz für Mainz Blatt 6764 in Abt. III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 4300,- DM, eingetragener Berechtigter: Stadtparkasse Mainz in Mainz, wird für kraftlos erklärt. 3. Die Antragsteller haben die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Gründe: Im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz von Mainz Blatt 6764 in Abt. III Nr. 2 und 4 sind Grundschulden eingetragen. Frau Ruza Kilic und Frau Anneliese Kuhn haben die Kraftloserklärung der Urkunden im Wege des Ausschlussurteils beantragt. Der Grundschuldbrief sei abhanden gekommen und trotz umfangreicher Nachforschungen nicht mehr auffindbar. Die Antragsteller haben ihr Antragsrecht sowie den Vortrag zur Sache glaubhaft gemacht. Da demzufolge die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, war auszusprechen, dass der Grundschuldbrief für kraftlos zu erklären sei. Die Antragsteller haben als diejenigen, die das Verfahren in Gang gesetzt haben, die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Mainz, den 3. Februar 2010

- 81 C 466/08 - Das Amtsgericht

#### 1217.

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz für Mombach Bl. 5115 in Abt. III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 460.000,- DM, eingetragener Berechtigter: Pfälzische Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Ludwigshafen am Rhein, wird für kraftlos erklärt.

Mainz, den 12. Januar 2010

- 85 C 107/09 - Das Amtsgericht

#### 1218.

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mayen für Nitztal Bl. 142 in Abt. III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 33.029,46 EUR, eingetragener Berechtigter: Wüstenrot-Bank Aktiengesellschaft für Wohnungswirtschaft in Ludwigsburg, wird für kraftlos erklärt.

Mayen, den 27. Oktober 2009

- 2b C 488/09 - Das Amtsgericht

#### 1219.

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Leuterod Blatt 797 in Abt. III unter der laufenden Nummer 1 eingetragenen

Grundschuld zu 7500,- DM (i.W. siebentausendfünfhundert Deutsche Mark) nebst 6 1/2 u.U. 7 1/2 % Jahreszinsen, eingetragener Berechtigter: Hessen-Nassauische Lebensversicherungsanstalt, Wiesbaden, wird für kraftlos erklärt.

Montabaur, den 26. Januar 2010

- 11 UR II a 298/08 - Das Amtsgericht

#### 1220.

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Neuwied für Irlich Bl. 2664 in Abt. III Nr. 15 eingetragene Grundschuld zu 50.000,- EUR, eingetragener Berechtigter: Kunibert Schreiber geb. 3. 5. 1937, wird für kraftlos erklärt.

Neuwied, den 27. Januar 2010

- 40 UR II 10/09 - Das Amtsgericht

#### 1221.

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Neuwied für Roßbach/Wied Bl. 899 in Abt. III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 42.400,- DM, eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot in Ludwigsburg, wird für kraftlos erklärt.

Neuwied, den 20. Januar 2010

- 41 C 1139/09 - Das Amtsgericht

#### 1222.

1. Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Neuwied für Heddesdorf Bl. 8298 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 16.000,- DM (8180,67 EUR) nebst 10 % Jahreszinsen, eingetragener Berechtigter: BHW Bausparkasse Hameln, wird für kraftlos erklärt. 2. Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Neuwied für Heddesdorf Bl. 8298 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 17.900,- DM (9152,12 EUR) nebst 12 % Jahreszinsen, eingetragener Berechtigter: Westdeutsche Landesbank, Girozentrale, Landesbausparkasse, Düsseldorf, wird für kraftlos erklärt. 3. Die Antragsteller haben als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Neuwied, den 21. Dezember 2009

- 43 C 1176/09 - Das Amtsgericht

#### 1223.

Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Simmern für Simmern (Hunsrück) Bl. 2261 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Hypothek zu 5000,- DM (2556,46 EUR), eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse in Simmern, wird für kraftlos erklärt.

Simmern, den 1. Februar 2010

- 3 UR II 4/09 - Das Amtsgericht

#### 1224.

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Simmern für Kappel Bl. 1229 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 250.000,- DM (127.822,97 EUR) - eingetragener Berechtigter: Volksbank Rheinböllen eG - wird für kraftlos erklärt.

Simmern, den 3. Februar 2010

- 3 UR II 5/09 - Das Amtsgericht

#### 1225.

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts St. Goar für Emmels-

hausen Bl. 1015 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld, eingetragener Berechtigter: Westdeutsche Landesbank -Girozentrale- (Landes-Bausparkasse)- in Düsseldorf und Münster, wird für kraftlos erklärt.

St. Goar, den 1. Februar 2010

- 3 UR II 4/09 - Das Amtsgericht

#### 1226.

Der Grundschuldbrief des Amtsgerichts St. Goar vom 13. April 1961 betreffend die im Grundbuch von Buchholz Blatt 1152 unter lfd. Nr. 1 eingetragene Grundschuld zugunsten der Eheleute Erich Müller und Margarete geb. Muders aus Buchholz-Bahnhof über 8180,67 EUR wird für kraftlos erklärt.

St. Goar, den 2. Februar 2010

- 31 C 478/09 - Das Amtsgericht

#### 1227.

Die Grundschuldbriefe des Amtsgerichts St. Goar vom 18. August 1989 betreffend die im Grundbuch von Emmelshausen Bl. 1714 unter lfd. Nr. 142 eingetragenen Grundschulden über 290.000,- DM (lfd. Nr. 1) bzw. 50.000,- DM (lfd. Nr. 2) werden für kraftlos erklärt.

St. Goar, den 2. Februar 2010

- 32 C 346/09 - Das Amtsgericht

#### 1228.

Das Sparbuch der Sparkasse Trier, Sparbuchnummer 348 616 079, ausgestellt für das Konto 348 616 079, auf den Namen Theresia Voigt, wird für kraftlos erklärt.

Trier, den 20. Januar 2010

- 7 C 209/09 - Das Amtsgericht

#### 1229.

Die Grundschuldbriefe über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier für Wintersdorf Bl. 973 in Abt. III Nr. 2 und Nr. 1 und Nr. 4 eingetragene Grundschulden zu 6000,- DM, 10.000,- DM und 10.000,- DM, jeweils eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Trier bzw. Trier-Saarburg (jetzt Sparkasse Trier), werden für kraftlos erklärt.

Trier, den 26. Januar 2010

- 31 C 236/09 - Das Amtsgericht

### Aufgebote

#### 1230.

Das Aufgebot vom 28. Januar 2010 wird wie folgt berichtigt:

Herr Berthold Josef Stüsgen, geb. am 5. 2. 1938, Pantaleonsplatz 7, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Rechtsnachfolger des Eigentümers der im Grundbuch von Heimersheim Blatt 4230 eingetragenen Grundstücke BV-Nr. 1 Flur 4 Nr. 2541/129, Landwirtschaftsfläche, Aufm alten Brunnen, 112 qm; BV-Nr. 2 Flur 4 Nr. 129/1, Verkehrsfläche, Aufm alten Brunnen, 2 qm; beantragt. In dem Grundbuch ist als Eigentümer eingetragen: Andreas Stüsgen als Alleineigentümer. Weiterhin hat der Antragsteller das Aufgebot zur Ausschließung der Rechtsnachfolger der Eigentümer der im Grundbuch von Heimersheim Blatt 4359 eingetragenen Grundstücke BV-Nr. 1 Flur 4 Nr. 2539/127, Waldfläche, Aufm alten Brunnen, 373 qm; BV-Nr. 2 Flur 33 Nr. 27, Waldfläche, Ober der Gim-

miger Steinkaul, 51 qm; BV-Nr. 3 Flur 4 Nr. 130/1, Landwirtschaftsfläche, Auf'm alten Brunnen, 197 qm. In dem Grundbuch sind als Eigentümer eingetragen: Andreas Stüßen und Barbara Stüßen in Gütergemeinschaft.

Die Rechtsnachfolger der bisherigen Eigentümer werden aufgefordert, **spätestens bis zum 19. April 2010** vor dem Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler ihre Rechte anzumelden unter Vorlage der entsprechenden urkundlichen Nachweise, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,  
den 2. Februar 2010

- 30 UR II 6/09 - Das Amtsgericht

#### 1231.

Herr Dr. Friedrich Karl Struth, Neuweg 7, 55218 Ingelheim, und Herr Karl Adam Struth, Bahnhofstraße 71, 55218 Ingelheim, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bingen am Rhein Gemarkung Bingen Blatt 2352 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 50.000,- DM (erstrangiger Teilbetrag). Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot, gGmbH in Ludwigsburg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zum 16. April 2010** (= Anmeldezeitpunkt) vor dem Amtsgericht Bingen am Rhein, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bingen am Rhein, den 3. Februar 2010

- 30 UR II 9/09 - Das Amtsgericht

#### 1232.

Otto August Schmähler, geb. am 4. 4. 1922, wohnhaft in 55743 Gerach, Hauptstraße 23, hat das Aufgebot des Eigentümers der Grundstücke eingetragen im Grundbuch von Hintertiefenbach Blatt 305 und Gerach Blatt 228 beantragt.

Der Eigentümer / die Eigentümerin wird aufgefordert, seine / ihre Rechte **bis spätestens 1. Juni 2010, 12.00 Uhr**, entweder schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Idar-Oberstein anzumelden, da ansonsten Ausschließung des Eigentums erfolgen wird.

Idar-Oberstein, den 3. Februar 2010

- 12 II 1/10 - Das Amtsgericht

#### 1233.

Herr Otmar Vulpus, Feldstraße 27, 76776 Neuburg; Herr Gerd Kliche, Silberstraße 21, 76744 Wörth; Herr Markus Kliche, Silberstraße 21, 76744 Wörth; und Frau Sandra Hoffmann, An der Reitschule 1, 76744 Wörth; haben glaubhaft gemacht, dass der Grundschuldbrief Rheinland-Pfalz Gruppe 04 Nr. 222396 betreffend die im Grundbuch für Wörth Blatt 1033 in Abt. III unter laufender Nr. 2 eingetragene Briefgrundschuld über 5260,- DM (in Worten: fünftausendzweihundertsechzig Deutsche Mark) jetzt: 2689,40 EUR für die Badenia Bausparkasse Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Karlsruhe, jetzt: Deutsche Bausparkasse Badenia AG, Karlsruhe, verzinslich mit 8 v.H. jährlich, zu Verlust geraten ist und beantragt, diesen Grundschuldbrief im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos zu erklären.

Der oder die Inhaber dieser Urkunde werden aufgefordert, ihre Rechte **spätestens bis zum 1. April 2010** beim Amtsgericht Kandel, Landauer Straße 19, 76870 Kandel, Zimmer Nr. 31, anzumelden. Andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen. Gleichzeitig wird die Verhängung einer Zahlungssperre gemäß § 480 FamFG angeordnet.

Kandel, den 5. Februar 2010

- UR II 413/09 - Das Amtsgericht

#### 1234.

Frau Anita Paul, Dahner Straße 46, 66996 Fischbach, hat glaubhaft gemacht, dass der Grundschuldbrief Rheinland-Pfalz Gruppe 04 Nr. 172263 betreffend die im Grundbuch für Jockgrim Blatt 1739 in Abt. III unter lfd. Nr. 2 eingetragenen Briefgrundschuld über 17.600,- DM (in Worten: siebzehntausendsechshundert Deutsche Mark), jetzt: 8998,74 EUR, für die Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot, gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ludwigsburg, jetzt: Wüstenrot Bausparkasse Aktiengesellschaft in Ludwigsburg, verzinslich mit 8 v.H. jährlich, zu Verlust geraten ist und beantragt, diesen Grundschuldbrief im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos zu erklären.

Der oder die Inhaber dieser Urkunde werden aufgefordert, ihre Rechte **spätestens bis zum 1. April 2010** beim Amtsgericht Kandel, Landauer Straße 19, 76870 Kandel, Zimmer Nr. 31, anzumelden. Andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen.

Kandel, den 4. Februar 2010

- UR II 444/09 - Das Amtsgericht

#### 1235.

Die VR Bank Südpfalz eG, Waffenstraße 15, 76829 Landau, hat glaubhaft gemacht, dass der Grundschuldbrief Rheinland-Pfalz Gruppe 02 Nr. 9417817 betreffend die im Grundbuch für Kandel Blatt 3775 in Abt. III unter lfd. Nr. 1 eingetragenen Briefgrundschuld über 50.000,- DM (in Worten: fünfzigtausend Deutsche Mark) jetzt: 25.564,59 EUR, für die Südpfälzer Volksbank Gernersheim-Kandel-Landau eingetragene Genossenschaft in Landau jetzt: VR Bank Südpfalz eG in Landau, verzinslich mit 14 % jährlich, Nebenleistung: 5 % einmalig, vollstreckbar nach § 800 ZPO, zu Verlust geraten ist und beantragt, diesen Grundschuldbrief im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos zu erklären.

Der oder die Inhaber dieser Urkunde werden aufgefordert, ihre Rechte **spätestens bis zum 1. April 2010** beim Amtsgericht Kandel, Landauer Straße 19, 76870 Kandel, Zimmer Nr. 31, anzumelden. Andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen.

Kandel, den 4. Februar 2010

- UR II 452/09 - Das Amtsgericht

#### 1236.

Die Volksbank Glan-Münchweiler eG, Bahnhofstraße 2 a, 66907 Glan-Münchweiler, hat einen Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich hierbei um einen Grundschuldbrief betreffend das folgende Recht: Grundschuld zu 3000,- EUR, eingetragen in Abt. III Nr. 3 in Grundbuch von Kusel für Langenbach (Pfalz) Blatt 321. Eingetragener Berechtigter: Raiffeisenkasse Langenbach.

Der Inhaber der bezeichneten Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf **Montag, 19. April 2010, 16.15 Uhr**, Sitzungssaal 1, EG, Trierer Straße 71, vor dem Amtsgericht Kusel, anberaumten Ter-

min anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Kusel, den 25. Januar 2010

- 2 C 389/09 - Das Amtsgericht

#### 1237.

Frau Heidrun Zipperer, Krautgartenweg 8, 71155 Altdorf, und Frau Silke Timme, Ostendstraße 2, 39365 Eilsleben, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Lahnstein Gemarkung Bad Ems Blatt 3714 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Briefgrundschuld, jetzt eingetragen im Grundbuch von Bad Ems Blatt 3787 in Abt. III Nr. 6 zu 12.373,26 EUR. Eingetragener Berechtigter: Firma Westdeutsche Landesbank-Girozentrale (Landesbausparkasse) mit dem Sitz in Düsseldorf.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 29. März 2010** vor dem Amtsgericht Lahnstein anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Die mit Aufgebot vom 10. Dezember 2009 bestimmte Anmeldefrist 4. Februar 2010 wird aufgehoben, da die Veröffentlichungsfrist nicht eingehalten war.

Lahnstein, den 2. Februar 2010

- 26 UR II 1/09 - Das Amtsgericht

#### 1238.

Erich Listmann, Nordhöfer Straße 4, 67583 Guntersblum, hat den Antrag auf Kraftloserklärung abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgende Grundpfandrechtsbriefe: 1. Eintragen im Grundbuch von Mainz für Guntersblum Bl. 4195 in Abt. III Nr. 4 eingetragenes Grundpfandrecht zu 9714,55 EUR. Eingetragener Berechtigter: Volksbank Worms-Wonnegau eG, Marktplatz 19, 67547 Worms. 2. Eintragen im Grundbuch von Mainz für Guntersblum Bl. 4195 in Abt. III Nr. 2 eingetragenes Grundpfandrecht zu 5112,92 EUR. Eingetragener Berechtigter: Volksbank Worms-Wonnegau eG, Marktplatz 19, 67547 Worms. 3. Eintragen im Grundbuch von Mainz für Guntersblum Bl. 4195 in Abt. III Nr. 6 eingetragenes Grundpfandrecht zu 12.782,30 EUR. Eingetragener Berechtigter: Volksbank Worms-Wonnegau eG, Marktplatz 19, 67547 Worms. 4. Eintragen im Grundbuch von Mainz für Guntersblum Bl. 4195 in Abt. III Nr. 7 eingetragenes Grundpfandrecht zu 15.338,76 EUR. Eingetragener Berechtigter: Volksbank Worms-Wonnegau eG, Marktplatz 19, 67547 Worms. 5. Eintragen im Grundbuch von Mainz für Guntersblum Bl. 4195 in Abt. III Nr. 8 eingetragenes Grundpfandrecht zu 35.790,43 EUR. Eingetragener Berechtigter: Volksbank Worms-Wonnegau eG, Marktplatz 19, 67547 Worms. 6. Eintragen im Grundbuch von Mainz für Guntersblum Bl. 4195 in Abt. III Nr. 9 eingetragenes Grundpfandrecht zu 40.903,35 EUR. Eingetragener Berechtigter: Volksbank Worms-Wonnegau eG, Marktplatz 19, 67547 Worms. 7. Eintragen im Grundbuch von Mainz für Guntersblum Bl. 4195 in Abt. III Nr. 3 eingetragenes Grundpfandrecht zu 40.903,35 EUR. Eingetragener Berechtigter: Volksbank Worms-Wonnegau eG, Marktplatz 19, 67547 Worms. 8. Eintragen im Grundbuch von Mainz für Guntersblum Bl. 4195 in Abt. III Nr. 1 eingetragenes Grundpfandrecht zu 2556,46 EUR. Eingetragener Berechtigter: Volksbank Worms-Wonnegau eG, Marktplatz 19, 67547 Worms.

Die Inhaber der Grundpfandrechtsbriefe werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens in dem auf **Freitag, 9. April 2010, 9.45 Uhr**, Sitzungssaal 126, 1. OG, Diether-von-Isenburg-Straße, Gebäude A, vor dem Amtsgericht Mainz, anberaumten Termin anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Mainz, den 28. Januar 2010

- 70 C 81/08 - Das Amtsgericht

#### 1239.

Dominiac Leber, Schreiberweg 8, 55294 Bodenheim; Albert Leber, Schreiberweg 8, 55294 Bodenheim und Gabriele Leber, Schreiberweg 8, 55294 Bodenheim; haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgenden Grundschriftbrief: 1. Eingetragen im Grundbuch von Mainz für Bodenheim Bl. 6495 in Abt. III Nr. 2 eingetragenes Grundpfandrecht zu 1866,22 EUR. Eingetragener Berechtigter: Aufbaugemeinschaft Bodenheim, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Bodenheim.

Der Inhaber der bezeichneten Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf **Montag, 26. April 2010, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 162, 1. OG, Ernst-Ludwig-Straße 7, Gebäude B, vor dem Amtsgericht Mainz anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Mainz, den 28. Januar 2010

- 82 C 242/08 - Das Amtsgericht

#### 1240.

Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Crailsheimer Straße 52, 74523 Schwäbisch Hall, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgenden Grundschriftbrief: 1. Eingetragen im Grundbuch von Mainz für Marienborn Bl. 1091 in Abt. III Nr. 3 eingetragenes Grundpfandrecht zu 7618,25 EUR. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken, in Schwäbisch Hall.

Der Inhaber der bezeichneten Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf **Dienstag, 27. April 2010, 8.30 Uhr**, Sitzungssaal 126, 1. OG, Diether-von-Isenburg-Straße, Gebäude A, vor dem Amtsgericht Mainz anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Mainz, den 28. Januar 2010

- 80 C 248/09 - Das Amtsgericht

#### 1241.

1. Max Bockius, Hauptstraße 24, 67305 Ramsen; 2. Ann-Kathrin Bockius, Hauptstraße 24, 67305 Ramsen; beide gesetzlich vertreten durch die Eltern Claudia und Axel Bockius, wh. ebenda; haben das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung der Sparbücher 1. 307020081 bei der Sparkasse Donnersberg, 67806 Rockenhausen für Max Bockius; 2. 307020073 bei der Sparkasse Donnersberg, 67806 Rockenhausen für Ann-Kathrin Bockius; mit jeweiligem Guthaben i. H. v. 762,41 EUR beantragt.

Der Inhaber der Sparbücher wird hiermit aufgefordert, seine Rechte bis spätestens in dem auf **Montag, den 26. April 2010, 12.00 Uhr**, Sitzungssaal I, Amtsgericht, Kreuznacher Straße 37, anberaumten Termin an-

zumelden und die Sparbücher vorzulegen, da ansonsten die Sparbücher für kraftlos erklärt werden können.

Rockenhausen, den 28. Januar 2010

- 1 C 606/09 - Das Amtsgericht

#### 1242.

Die BHW Bausparkasse AG, Lubahnstraße 2, 31781 Hameln, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgenden Grundpfandbrief: Eingetragen im Grundbuch von Simmern für Haselbach (Hunsrück) Bl. 414 in Abt. III Nr. 1 eingetragenes Grundpfandrecht zu 183.000,- DM (93.566,41 EUR). Eingetragener Berechtigter: BHW Bausparkasse Aktiengesellschaft Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, Hameln.

Der Inhaber der bezeichneten Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis 30. April 2010** schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Simmern, den 2. Februar 2010

- 3 UR II 1/10 - Das Amtsgericht

#### 1243.

Claudia Clüsserath, Moselweinstraße 13, 54349 Trittenheim, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Sparkasse Trier, Sparbuchnummer 349865691, ausgestellt für das gleichnamige Konto. Das Sparbuch lautet auf: Renate Weißer

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte **bis zum 26. April 2010** bei dem Amtsgericht Trier unter Angabe des obigen Aktenzeichens anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Trier, den 4. Februar 2010

- 50A UR II 26/09 - Das Amtsgericht

#### 1244.

Alois Zyber, Seundinierstraße 44, 54298 Igel, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgenden Grundschriftbrief: 1. Gruppe 2 Nr. 09985452 eingetragen im Grundbuch von Trier für Igel Bl. 1638 in Abt. III Nr. 2A eingetragenes Grundpfandrecht zu 101.200,- DM. Eingetragener Berechtigter: Landesbank Rheinland-Pfalz, Girozentrale Mainz (Landes-Bausparkasse Rheinland-Pfalz) mit Sitz in Mainz.

Der Inhaber wird aufgefordert, seine Rechte **bis zum 3. Mai 2010** unter dem obigen Aktenzeichen beim Amtsgericht Trier anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Trier, den 2. Februar 2010

- 50A UR II 2/10 - Das Amtsgericht

#### 1245.

Horst-Dieter Prof. Dr. Dr. Piroth, Mörsdorfer Straße 12a, 56290 Buch, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Sparkasse Trier, Sparbuchnummer 300841293, ausgestellt für das gleichnamige Konto. Das Sparbuch lautet auf: Cäcilia Piroth

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte **bis zum 26. April 2010** bei dem Amtsgericht Trier unter Angabe des

obigen Aktenzeichens anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Trier, den 4. Februar 2010

- 51A UR II 16/09 - Das Amtsgericht

### Konkursverfahren

#### 1246.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen gegen MIT Mainz Industrie Technologie für Umwelt, Transport und Verkehr GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Bruno Bröcking und Peter Vogt, Hauptstraße 17 - 19, 55120 Mainz, Schuldner, wird zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen Termin bestimmt auf: **Donnerstag, den 18. März 2010, 9.45 Uhr**, vor dem Amtsgericht Mainz, Ernst-Ludwig-Straße 7, 55116 Mainz, Erdgeschoss, Saal 75.

Mainz, den 18. Dezember 2009

- 13 N 100/94 - Das Amtsgericht

### Vereinsregister

#### 1247.

Förderverein Junker-Schilling Kottenheim e.V., Kottenheim (Kottenheim).

Koblenz, den 23. Dezember 2009

- VR 20608 - Das Amtsgericht

#### 1248.

Förderverein Maifelder SV e.V., Mertloch (56753 Mertloch).

Koblenz, den 6. Januar 2010

- VR 20609 - Das Amtsgericht

#### 1249.

Tierfreunde Spanien e.V., Koblenz (Johannes-Casel-Straße 11, 56077 Koblenz).

Koblenz, den 6. Januar 2010

- VR 20610 - Das Amtsgericht

#### 1250.

GenerationenSchulGärten Koblenz e.V., Koblenz (56068 Koblenz).

Koblenz, den 6. Januar 2010

- VR 20611 - Das Amtsgericht

#### 1251.

Förderverein Triathlon TuS Ahrweiler e.V., Bad Neuenahr-Ahrweiler (53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler).

Koblenz, den 6. Januar 2010

- VR 20612 - Das Amtsgericht

#### 1252.

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Kollig e.V., Kollig (56751 Kollig).

Koblenz, den 7. Januar 2010

- VR 20613 - Das Amtsgericht

**1253.**

Hinterbliebenenilfe Mittelrhein e.V.,  
Bendorf (56170 Bendorf).  
Koblenz, den 7. Januar 2010  
- VR 20614 - Das Amtsgericht

**1254.**

Förderverein Kunstrasenplatz Güls e.V.,  
Koblenz (56068 Koblenz).  
Koblenz, den 8. Januar 2010  
- VR 20615 - Das Amtsgericht

**1255.**

Förderverein Kunstrasenplatz  
Waldesch e.V., Waldesch (Triftstraße 11,  
56323 Waldesch).  
Koblenz, den 11. Januar 2010  
- VR 20616 - Das Amtsgericht

**1256.**

Köhlerverein Boppard e.V., Boppard  
(56154 Boppard).  
Koblenz, den 12. Januar 2010  
- VR 20617 - Das Amtsgericht

**1257.**

Förderverein Katholische Kita St. Martin  
Remagen e.V., Remagen (53424 Remagen).  
Koblenz, den 13. Januar 2010  
- VR 20618 - Das Amtsgericht

**1258.**

Singschule an der Liebfrauenkirche  
Koblenz e.V., Koblenz  
(Florianspaffengasse 14, 56068 Koblenz).  
Koblenz, den 14. Januar 2010  
- VR 20619 - Das Amtsgericht

**1259.**

Jazz-Kultur Koblenz-Neuwied e.V.,  
Koblenz (56068 Koblenz).  
Koblenz, den 14. Januar 2010  
- VR 20620 - Das Amtsgericht

**1260.**

Förderverein der Kindertagesstätte  
Kunterbunt Brodenbach e.V.,  
Brodenbach (Brodenbach).  
Koblenz, den 20. Januar 2010  
- VR 20621 - Das Amtsgericht

**1261.**

Bürgerhilfe mit Herz und Hand  
Bad Salzig, Boppard-Bad Salzig  
(Boppard-Bad Salzig).  
Koblenz, den 21. Januar 2010  
- VR 20622 - Das Amtsgericht

**1262.**

Bürgerinitiative Erhalt der  
Kulturlandschaft Zeller Hamm e.V., Zell  
(Keltenring 15, 56856 Zell).  
Koblenz, den 21. Januar 2010  
- VR 20623 - Das Amtsgericht

**1263.**

Judozentrum  
Cochem-Mosel-Eifel-Hunsrück e.V., Cochem  
(Stablostraße 23, 56812 Cochem).  
Koblenz, den 22. Januar 2010  
- VR 20624 - Das Amtsgericht

**1264.**

Kita Kastor Kids e.V.,  
Andernach-Miesenheim  
(Prof. Müller-Straße 29,  
56626 Andernach-Miesenheim).  
Koblenz, den 25. Januar 2010  
- VR 20625 - Das Amtsgericht

**1265.**

Förderverein des Katholischen  
Kindergartens St. Martin, Ochtdung e.V.,  
Ochtdung (Ochtdung).  
Koblenz, den 25. Januar 2010  
- VR 20626 - Das Amtsgericht

**1266.**

Förderverein der kommunalen  
Kindertagesstätte „Traumland“ Trimbs e.V.,  
Trimbs (56753 Trimbs).  
Koblenz, den 25. Januar 2010  
- VR 20627 - Das Amtsgericht

**1267.**

JUKUSCH Jugendkunstschule  
Klotten/Kail e.V., Klotten (56818 Klotten).  
Koblenz, den 28. Januar 2010  
- VR 20628 - Das Amtsgericht

**1268.**

Alten- und Krankenpflegeverein,  
Brohltal e.V., Burgbrohl (56659 Burgbrohl).  
Koblenz, den 1. Februar 2010  
- VR 20629 - Das Amtsgericht

**1269.**

Theatergruppe Remagen e.V., Remagen  
(53424 Remagen).  
Koblenz, den 2. Februar 2010  
- VR 20630 - Das Amtsgericht

**1270.**

Notärzte der Region Trier, Wittlich und  
Bernkastel-Kues e.V., Wittlich.  
Wittlich, den 4. Januar 2010  
- 10 VR 40506 - Das Amtsgericht

**1271.**

Seatmeeting.com e.V., Manderscheid.  
Wittlich, den 7. Januar 2010  
- 10 VR 40507 - Das Amtsgericht

**1272.**

Ruwertal 821 e.V., Mertesdorf.  
Wittlich, den 7. Januar 2010  
- 10 VR 40508 - Das Amtsgericht

**1273.**

Campus-Radio an der  
Universität Trier e.V., Trier.  
Wittlich, den 8. Januar 2010  
- 10 VR 40509 - Das Amtsgericht

**1274.**

Glühwürmchen e.V., Trier.  
Wittlich, den 13. Januar 2010  
- 10 VR 40510 - Das Amtsgericht

**1275.**

Freie Wählergruppe Mehring e.V.,  
Mehring.  
Wittlich, den 14. Januar 2010  
- 10 VR 40511 - Das Amtsgericht

**1276.**

Freiwillige Feuerwehr  
Bitburg-Mötsch e.V., Bitburg.  
Wittlich, den 14. Januar 2010  
- 10 VR 40512 - Das Amtsgericht

**1277.**

Förderverein Sportanlage Kenn e.V.,  
Kenn.  
Wittlich, den 15. Januar 2010  
- 10 VR 40513 - Das Amtsgericht

**1278.**

Interessengemeinschaft Merscheider  
Kirmes e.V., Morbach.  
Wittlich, den 20. Januar 2010  
- 10 VR 40514 - Das Amtsgericht

**1279.**

Echte Fründe e.V., Pronsfeld.  
Wittlich, den 21. Januar 2010  
- 10 VR 40515 - Das Amtsgericht

**1280.**

Free-Style-Trial e.V., Ralingen.  
Wittlich, den 22. Januar 2010  
- 10 VR 40516 - Das Amtsgericht

**1281.**

Pro Integration e.V., Trier.  
Wittlich, den 22. Januar 2010  
- 10 VR 40517 - Das Amtsgericht

**1282.**

Kultur- und Verschönerungsverein  
Immerath e.V., Immerath.  
Wittlich, den 28. Januar 2010  
- 10 VR 40518 - Das Amtsgericht

## Zwangsversteigerungsverfahren – Terminbestimmungen –

Die nachstehenden unter lfd. Nr. 1283 bis 1381 bezeichneten Grundstücke (Erbbaurechte) sollen zu den dort angegebenen Zeiten versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlässt das Gericht folgende Aufforderungen:

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der der Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks, des Erbbaurechtes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, so tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

### 1283.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **1. April 2010, um 13.00 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 107, das nachfolgende Wohnungseigentum versteigert werden.

Grundbuch Alzey Blatt 4230 lfd. Nr. 1 222/10.000 (Zweihundertzweiundzwanzig Zehntausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Alzey) Fl. 7 Nr. 16/4, Bauplatz, An der Hagenstraße 44, 4784 qm; verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im VI. Obergeschoss (40) und an einem Kellerraum (40); das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Band 115 Blatt 4191, 4192, 4193, 4194, 4195, 4196, 4197, 4198, 4199, 4200, 4201, 4202, 4203, 4204, 4205, 4206, 4207, 4208, 4209, 4210, 4211, 4212, 4213, 4214, Band 116 Blatt 4215, 4216, 4217, 4218, 4219, 4220, 4221, 4222, 4223, 4224, 4225, 4226, 4227, 4228, 4229, 4230, 4231, 4232, 4233, 4234, 4235, 4236, 4237, 4238, 4239, 4240, 4241, 4242 und 4243) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung des Wohnungseigentums der Zustimmung des Verwalters. Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 4. Juni 1970 Bezug genommen (gemäß Gutachten handelt es sich um: Eigentumswohnung im 6. Stock eines 9-geschossigen Mehrparteienwohnhauses; 2 Zimmer, Küche, Bad, Loggia). Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf 31.000,- EUR.

Internet-Infos: <http://versteigerungspool.de/>  
Alzey, den 4. Februar 2010

- K 57/08 -

Das Amtsgericht

### 1284.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **25. Mai 2010, um 13.00 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 105, das nachfolgende Grundstück versteigert werden.

Grundbuch Dintesheim Blatt 348 lfd. Nr. 1 Dintesheim Fl. 5 Nr. 133 100 Gebäude- und Freifläche, 280 qm; Erholungsfläche, 290 qm; Landwirtschaftsfläche, 1053 qm; Huckenhofer Weg 7; 1623 qm (gemäß Gutachten handelt es sich um: Einfamilienhaus Bj. 1921, ca. 135,5 qm Wohn- und Nutzfläche). Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf 48.000,- EUR. Die Grenzen des § 74 a, § 85 a ZVG sind im vorliegenden Verfahren nicht mehr zu beachten, da der Zuschlag bereits einmal aus den dortigen Gründen versagt wurde.

Internet-Infos: [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de)  
Alzey, den 26. Januar 2010

- K 101/08 -

Das Amtsgericht

### 1285.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **30. März 2010, um 13.00 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 105, das nachfolgende Sondereigentum versteigert werden.

Grundbuch Wörrstadt Blatt 6011 Miteigentumsanteil von 2/100 an dem Grundstück Wörrstadt Fl. 1 Blatt 510/12, Gebäude- und Freifläche, Hermannstraße, 508 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an dem Doppelparker im Kellergeschoss im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 13 und 14; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 6001 bis Blatt 6014); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligungen vom 12. Juni 1997, 11. August 1997 und 24. September 1997 (UR Nrn. 327/97, 471/97 und 536/97 Notar Merz in Alzey); übertragen aus Blatt 5813; eingetragen am 22. Dezember 1997. 3 zu 1 Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht sowie Versorgungsleitungsrecht) an Grundstück Gemarkung Wörrstadt Wohnungs-/Teileigentumsblätter 6101 bis 6111 Best.Verz.Nr. 1 in Abt. II Nr. 3; vermerkt am 18. November 1997 und Best.Verz.Nr. 2 zu 1 auf den aktuellen Grundbuchstand zurückgeführt. Betroffen ist lediglich der 1/2-Miteigentumsanteil an dem Sondereigentum (gemäß Gutachten handelt es sich um: Sondereigentum an Doppelparker-Platz in einer Wohnungseigentumsanlage). Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf 2000,- EUR.

Alzey, den 15. Januar 2010

- K 29/09 -

Das Amtsgericht

### 1286.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **8. April 2010, um 14.30 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 107, das nachfolgende Wohnungseigentum versteigert werden.

50/100-Miteigentumsanteil an Grundbuch Siefersheim Blatt 1394 lfd.Nr. 1 Fl. 1 Nr. 232/2, Gebäude- und Freifläche, Sandgasse 35, 552 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im Erd-

und Obergeschoss im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1; Sondernutzungsrecht am Gewölbekeller; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Bl. 1394 und 1395). Der eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 15. Februar 1990 (gemäß Gutachten handelt es sich um: Grundstücksanteil mit einem 2-geschossigen Einfamilienhaus; teilunterkellert; Baujahr: ca. 1891, fiktives Baujahr nach Sanierung ca. 1957; ca. 126 qm Wohnfläche). Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf 48.000,- EUR.

Internet-Infos: [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de)  
Alzey, den 2. Februar 2010

- K 32/2009 -

Das Amtsgericht

### 1287.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der nachstehend bezeichnete Grundbesitz am **Dienstag, dem 13. April 2010, 14.00 Uhr**, Gr. Sitzungssaal 1. OG, Zi. 117 im Gerichtsgebäude Andernach, Koblenzer Straße 6, versteigert werden.

a) Eingetragen im Grundbuch von Mülheim Blatt 9634 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 569,41/10.000 an dem Grundstück Gemarkung Mülheim (bei Koblenz) Flur 18 Flurstück 28/4, Gebäude- und Freifläche, Antoniusstraße 2, Größe: 896 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss nebst einem Kellerraum im Kellergeschoss WO 6 laut Aufteilungsplan. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 9629 bis 9666). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Hier an Terrassen- und Zuwegungsfläche (Anlage 4: lila) Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie, durch Insolvenzverwalter, durch Zwangsvollstreckung; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird Bezug genommen auf die Bewilligung vom 21. Oktober 2004 (UR-Nr. 4250/2004, Notar Richard Bock in Koblenz) und vom 18. November 2004 (UR-Nr. 4678/2004, Notar Richard Bock in Koblenz); hierher übertragen aus Blatt 8737; eingetragen am 2. Dezember 2004. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf 68.000,- EUR. b) Eingetragen im Grundbuch von Mülheim Blatt 9662 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1/10.000 an dem Grundstück Gemarkung Mülheim (bei Koblenz) Flur 18 Flurstück 28/4, Gebäude- und Freifläche, Antoniusstraße 2, Größe: 896 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz im 1. Kellergeschoss P 19 laut Aufteilungsplan. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 9629 bis 9666). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Hier: keine. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie, durch Insolvenzverwalter, durch Zwangsvollstreckung; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird Bezug genommen auf die Bewilligung vom 21. Oktober 2004 (UR-Nr. 4250/2004, Notar Richard Bock in Koblenz) und vom 18. November 2004 (UR-Nr. 4678/2004, Notar Richard Bock in Koblenz); hierher übertragen aus Blatt 8737; eingetragen am 2. Dezember 2004. Der Verkehrswert

des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf 8000,- EUR.

Wohnfläche der Wohnung laut Gutachten: ca. 74 qm. Baujahr: 2005. Laut Gutachten sind noch erhebliche Fertigstellungsmaßnahmen des Gesamtobjekts erforderlich.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Oktober 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Andernach, den 16. Dezember 2009

- 9 K 51/08 - Das Amtsgericht

## 1288.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Weisenheim am Sand Blatt 3675 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 20. April 2010, um 10.00 Uhr**, im Amtsgericht Bad Dürkheim, Sitzungssaal 6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 86/1000 an dem Grundstück Gemarkung Weisenheim am Sand Flurstück 3394/2, Gebäude- und Freifläche, Theodor-Heuss-Straße, Größe: 1166 qm; Verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss nebst Balkon sowie Keller und Garage im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 11 sowie dem Sondernutzungsrecht an dem über den Dachgeschosswohnungen Nr. 11 und Nr. 12 liegenden Speicherraum gemeinsam mit dem jeweiligen Eigentümer der Sondereigentumsseinheit Nr. 12 als Gesamtberechtigte. Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: 98.500,- EUR; Hälftanteile jeweils: 49.250,- EUR.

Gemäß Gutachten handelt es sich um eine Wohnung in einem dreigeschossigen Mehrfamilienhaus (Baujahr 1973).

Beschlagnahme: 6. November 2008

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter [www.immobiliengpool.de](http://www.immobiliengpool.de) und [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de).

Auskünfte von der Gläubigerbank unter Telefonnr. 06 21 / 2 98 12 95

Bad Dürkheim, den 2. Februar 2010

- K 43/08 - Das Amtsgericht

## 1289.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch Dackenheim Blatt 566 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 27. April 2010, um 10.00 Uhr**, im Amtsgericht Bad Dürkheim, Sitzungssaal 6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Dackenheim Flurstück 1020/18, Gebäude- und Freifläche, Freinsheimer Straße, Größe: 263 qm; lfd. Nr. 3 zu 1 1/12-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Dackenheim Flurstück 1020/23, Gebäude- und Freifläche, in der Mandelröth 24, Größe: 5 qm; Gemarkung Dackenheim Flurstück 1020/25, Gebäude- und Freifläche, in der Mandelröth 22, Größe: 4 qm; Gemarkung Dackenheim Flurstück 1020/28, Gebäude- und Freifläche, in der Mandelröth 20, Größe: 0 qm; Gemarkung Dackenheim Flurstück 1020/30, Gebäude- und Freifläche, in der Mandelröth 20, Größe: 1 qm; Gemarkung Dackenheim Flurstück 1020/34, Gebäude- und Freifläche, in der Mandelröth 18, Größe: 1 qm; Gemarkung Dackenheim Flurstück 1020/37, Verkehrsfläche, in der Mandelröth, Größe: 1 qm; Gemarkung Dackenheim Flurstück 1020/39 Verkehrsfläche, in der Mandelröth, Größe: 475 qm. Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: 261.000,- EUR.

Gemäß Gutachten handelt es sich um ein voll unterkellertes Reihennittelhaus mit Garage, Baujahr 2001, ca. 148 qm Wohnfläche und ca. 10 qm ausgebauter Nutzfläche im Dachraum

Beschlagnahme: 18. Dezember 2008

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter [www.immobiliengpool.de](http://www.immobiliengpool.de) und [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de).

Auskünfte von der Gläubigerbank unter Telefonnr. 06 21 / 5 99 22 34.

Bad Dürkheim, den 3. Februar 2010

- K 50/08 - Das Amtsgericht

## 1290.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Meisenheim Blatt 3820 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 3 Gemarkung Meisenheim Flur 13 Flurstück 140, Gebäude- und Freifläche, Untergasse 24, Größe: 183 qm; **am Montag, dem 10. Mai 2010, 14.30 Uhr**, Saal A4 Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(Eckwohnhausgebäude mit Ladengeschäft im Erdgeschoss; Verkehrswert: 60.500,- EUR.) In einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 7/10-Grenze gemäß § 74 a ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. April 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 4. Januar 2010

- 3 K 61/05 - Das Amtsgericht

## 1291.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bad Kreuznach Blatt 20070 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 12/100 an dem Grundstück Gemarkung Bad Kreuznach Flur 61 Flurstück 80/7, Gebäude- und Freifläche, Salinenstraße 119, Größe: 614 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss links und einem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 20068 bis Blatt 20072); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter, Ausnahme: Erstveräußerung, Veräußerung an Ehegatten, an Verwandter gerader Linie und 2. Grades der Seitenlinie, durch Insolvenzverwalter, durch Zwangsvollstreckung; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 26. Oktober 2001, eingetragen am 28. Dezember 2001; 2 zu 1 Grunddienstbarkeit (PKW-Stellplatzrecht „131/6“) an dem Grundstück Flur 61 Nr. 80/1 eingetragen in Blättern 19905 bis 19907, Best.Verz. Nr. 1 bzw. 2, dort eingetragen in Abt. II Nr. 7, 6 und 5; hier vermerkt am 2. Mai 2005; 3 zu 1 Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) an dem Grundstück Flur 61 Nr. 80/1 eingetragen in Blättern 19905 bis 19907, Best.Verz. Nr. 1 bzw. 2, dort eingetragen in Abt. II Nr. 8, 7 und 6; hier vermerkt am 2. Mai 2005; **am Donnerstag, dem 29. April 2010, 13.30 Uhr**, Saal A4 Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(Wohnung mit 2 Zimmer, Küche, Flur, Dusche, WC, Kellerraum, Abstellraum; Wohnfläche: ca. 55,44 qm.) Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf 68.500,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. April 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Bad Kreuznach, den 25. September 2009

- 3 K 51/07 - Das Amtsgericht

## 1292.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Becherbach (Pfalz) Blatt 696 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Becherbach/Pfalz Flurstück 1512/3, Hof- und Gebäudefläche, Becherbach Haus Nr. 16, Größe: 140 qm; **am Mittwoch, dem 5. Mai 2010, 14.30 Uhr**, Saal A4 Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(Zweigeschossiges unterkellertes Einfamilienhaus (als Reihenhäuser) mit ausgebautem Dachgeschoss, Wetzsteinkaut 26; Verkehrswert: 115.000,- EUR.)

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Januar 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 4. Januar 2010

- 3 K 193/07 - Das Amtsgericht

## 1293.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Simmertal Blatt 1201 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Simmertal Flur 11 Flurstück 522, Hof- und Gebäudefläche, Wiesenstraße, Größe: 671 qm; Eigentümer: Oliver Queißer, geb. 21. 7. 1968, **am Mittwoch, dem 28. April 2010, 13.30 Uhr**, Saal A4 Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(Freistehendes, unterkellertes, 1 1/2-geschossiges Wohnhaus mit Garage; Wiesenstraße 28; Verkehrswert: 159.700,- EUR.)

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Januar 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 4. Oktober 2009

- 3 K 193/08 - Das Amtsgericht

## 1294.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Teileigentumsgrundbuch von Annel Blatt 1832 eingetragene, nachstehend bezeichnete Miteigentumsanteil **am Donnerstag, dem 20. Mai 2010, 13.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bernkastel-Kues, Brünigstraße 30, Zimmer Nr. 1.6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil zu 1194/10.000 am Grundstück Gemarkung Annel Flur 8 Nr. 156/1, Gebäude- und Freifläche, Ahornweg 3, 5, 1139 qm, verbunden mit Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Räumen (Gaststätte) und dem Sondernutzungsrecht an den mit Nrn. 1 a, 1 b, 2 a und 2 b bezeichneten Pkw-Einstellplätzen. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG wurde auf 104.200,- EUR für die Gaststätte und 6750,- EUR für das Zubehör festgesetzt. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Februar 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Angaben unter [www.hanmark.de](http://www.hanmark.de).

Bernkastel-Kues, den 4. Februar 2010

- 6 K 11/09 - Das Amtsgericht

## 1295.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Trarbach Blatt 3456 eingetragenen, nachstehend bezeichneten

Grundstücke **am Donnerstag, dem 8. April 2010, 13.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bernkastel-Kues, Brüningstraße 30, Zimmer Nr. 1.6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 11 Nr. 1142/62, Gebäude- und Freifläche, Brückenstraße 27, 239 qm; lfd. Nr. Flur 11 Nr. 53/2, Gebäude- und Freifläche, Brückenstraße 27, 275 qm (Wert für Nr. 1 + 2: insgesamt 183.000,- EUR); lfd. Nr. 6 Flur 11 Nr. 51/1, Gebäude- und Freifläche, Brückenstraße 29, 544 qm (Wert: 223.000,- EUR). Bei dem in Klammern angegebenen Betrag handelt es sich um den nach § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswert.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. April 2009 und 19. Mai 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Angaben unter [www-hanmark.de](http://www-hanmark.de).  
Bernkastel-Kues, den 4. Februar 2010

- 6 K 24/09 - Das Amtsgericht

## 1296.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Birken Blatt 1503 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 12. April 2010, um 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal Nr. 109, versteigert werden.

Grundstück Birken BV.Nr. 1 Flur 11 Nr. 109, Gebäude- und Freifläche, Auf der Heide 1 (Einfamilienhaus), 15,05 Ar. Festgesetzter Verkehrswert: 130.000,- EUR. Die Grenzen der §§ 74 a, 85 a ZVG sind durch Zuschlagversagung entfallen.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 28. August 2007 in das Grundbuch eingetragen.

Veröffentlichung im Internet ab dem 1. März 2010 bei [www.hanmark.de](http://www.hanmark.de).

Betzdorf, den 26. Januar 2010

- 11 K 92/07 - Das Amtsgericht

## 1297.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hövels Blatt 877 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Mittwoch, dem 21. April 2010, um 14.45 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal Nr. 508, versteigert werden.

47,06/100-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hövels Flur 9 Nr. 64, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 50, 52, 1,77 Ar; Flur 9 Nr. 65, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Hauptstraße 50, 52, 17,47 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschoss und Obergeschoss gelegenen, im Aufteilungsplan mit I bezeichneten Wohnung und der Garage I im Erdgeschoss. Festgesetzter Verkehrswert: 23.050,- EUR

Der Versteigerungsvermerk wurde am 24. März 2009 in das Grundbuch eingetragen.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt worden.

Internet-Veröffentlichung unter [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de).

Betzdorf, den 27. Januar 2010

- 11 K 8/09 - Das Amtsgericht

## 1298.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bingen Blatt 3153 eingetragene Grundbesitz lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 240,77/1000 an Grundstück Bingen am Rhein Flur 1 Nr. 465/4, Gebäude- und Freifläche Untere St. Nikolausgasse, 1

qm; Bingen am Rhein Flur 1 Nr. 465/6, Verkehrsfläche, Pfarrhofstraße, 3 qm; Bingen am Rhein Flur 1 Nr. 465/7, Verkehrsfläche, Pfarrhofstraße, 1 qm; Bingen am Rhein Flur 1 Nr. 465/8, Verkehrsfläche, Pfarrhofstraße, 3 qm; Bingen am Rhein Flur 1 Nr. 465/9, Gebäude- und Freifläche, Hasengasse 8, 10, 12, 1562 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Wohnungen im 2. Ober- bzw. Dachgeschoss sowie Abstellräume und Kfz-Abstellplatz im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 6.1 - 6.14; wegen Gegenstand und Inhalt Bezugnahme auf die Bewilligungen vom 15. September 1983 und 29. März 1984; **am Mittwoch, 14. April 2010, 9.00 Uhr**, im Amtsgericht, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Sal 101, versteigert werden.

Festgesetzter Verkehrswert: 750.000,- EUR (siebenhundertfünfzigtausend Euro)

Laut Verkehrswertgutachten, das bei Gericht eingesehen werden kann, handelt es sich um ein viergeschossiges Wohn- und Geschäftshaus nebst Keller und Tiefkeller. Das Dachgeschoss ist zu Wohnzwecken ausgebaut; Baujahr 1983.

Bingen am Rhein, den 1. Februar 2010

- 4 K 40/07 - Das Amtsgericht

## 1299.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Gau-Algesheim Blatt 7962 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 27. Mai 2010, 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle des Amtsgerichts Bingen am Rhein, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 43,69/1000 an Grundstück Gau-Algesheim Fl. 23 Nr. 326/4, Gebäude- und Freifläche, Außerhalb 7 A, Christinenhof, 4972 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Balkon und Loggia im Ober- und Dachgeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 15; es sind Sondernutzungsrechte vereinbart; wegen Gegenstand und Inhalt Bezugnahme auf die Bewilligungen vom 30. Juni 1998, 1. Oktober 1999, 27. März 2000, 26. September 2000 und 13. Februar 2001. Festgesetzter Verkehrswert: 109.000,- EUR (einhundertneuntausend Euro)

Das Verkehrswertgutachten kann von montags bis freitags zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr auf Zimmer 118 des Gerichts eingesehen werden.

Hiernach handelt es sich um eine Eigentumswohnung, bestehend aus zwei Zimmern mit ca. 68 qm im Ober- und Dachgeschoss. Zurzeit der Gutachtenerstellung war die Wohnung leerstehend. Die Wohnung befindet sich in einer 2 - 3-geschossigen Wohnanlage mit 24 Wohnungen. Baujahr: 1998.

Bingen am Rhein, den 6. Januar 2010

- 4 K 24/09 - Das Amtsgericht

## 1300.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Nieder-Ingelheim Blatt 7167 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 10. Juni 2010, 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle des Amtsgerichts Bingen am Rhein, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Lfd. Nr. 4 Nieder-Ingelheim Fl. 1 Nr. 621/29, Gebäude- und Freifläche, Unterbühl 38, 281 qm. Festgesetzter Verkehrswert: 120.000,- EUR (einhundertzwanzigtausend Euro)

Das Verkehrswertgutachten kann von montags bis freitags zwischen 9.00 Uhr und

12.00 Uhr auf Zimmer 118 des Gerichts eingesehen werden. Hiernach handelt es sich um ein mit einem unterkellerten (Gewölbekeller), zweigeschossigen Einfamilienhaus und Nebengebäuden bebauten Grundstück. Baujahr: 1900. Energieausweis liegt nicht vor.

Bingen am Rhein, den 6. Januar 2010

- 4 K 26/09 - Das Amtsgericht

## 1301.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Olzheim Blatt 633 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 22. Juni 2010, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Olzheim Flur 15 Flurstück 93, Bauplatz, In der Mittelbach, Größe: 680 qm (eingeschossiges Wohnhaus; voll unterkellert; Einliegerwohnung im Untergeschoss; Dachgeschoss als Wohnung ausgebaut). Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 215.000,- EUR. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der achten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter [www.hanmark.de](http://www.hanmark.de).

Bitburg, den 28. Januar 2010

- 10 K 70/06 - Das Amtsgericht

## 1302.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Reuth Blatt 303 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 22. Juni 2010, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Reuth Flur 8 Flurstück 2/2, Gebäude- und Freifläche (Wohnen, Reuth Haus Nr. 1 A, Größe: 1100 qm (zweigeschossiges Wohnhaus; vollunterkellert mit Einliegerwohnung; Dachgeschoss zu Wohnzwecken ausgebaut; angebaute Doppelgarage). Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 170.000,- EUR. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der achten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter [www.hanmark.de](http://www.hanmark.de).

Bitburg, den 28. Januar 2010

- 10 K 71/06 - Das Amtsgericht

## 1303.

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Reiff Blatt 423 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 27. Mai 2010, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 3 Gemarkung Reiff Flur 4 Flurstück 113/2, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 15, Größe: 732 qm (Einfamilienwohnhaus, einseitig angebaut, Dachgeschoss nicht ausgebaut; Ladenlokal - Gaststätte - gemischt genutzt; Nebengebäude als Lager). Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 47.900,- EUR.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der achten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter [www.hanmark.de](http://www.hanmark.de).

Bitburg, den 26. Januar 2010

- 10 K 135/07 - Das Amtsgericht

**1304.**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Seinsfeld Blatt 365 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 1. Juni 2010, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 2 Gemarkung Seinsfeld Flur 13 Flurstück 2/11, Gebäude- und Freifläche, Burgstraße 11, Größe: 409 qm (Freistehendes Einfamilienwohnhaus; Keller vorhanden und ausgebaut; Dachgeschoss ausgebaut; Dachraum nicht ausgebaut; einseitig angebaute, 2-geschossige Garage). Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 120.000,- EUR. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 74 a ZVG versagt.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der achten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter [www.hanmark.de](http://www.hanmark.de).

Bitburg, den 26. Januar 2010

- 10 K 142/07 - Das Amtsgericht

**1305.**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Stadtkyll Blatt 1192 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 10. Juni 2010, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 3 Gemarkung Stadtkyll Flur 8 Flurstück 65, Gebäudefläche, Landwirtschaft, Grünland, Auelstraße, Größe: 2136 qm (Einfamilienreihenkopfhäuser; einseitig angebaut; Keller vorhanden; Dachgeschoss nicht ausgebaut; Scheune/Stall). Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 82.700,- EUR.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der achten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter [www.hanmark.de](http://www.hanmark.de).

Bitburg, den 26. Januar 2010

- 10 K 45/09 - Das Amtsgericht

**1306.**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kyllburg Blatt 1453 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 17. Juni 2010, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Kyllburg Flur 11 Flurstück 285/4, Hof- und Gebäudefläche, Stiftstraße 4, Größe: 76 qm (Eingebautes Einfamilienhaus - Mittelhaus - mit Anbau; dreigeschossig; unterkellert; Dachgeschoss und Dachraum nicht ausgebaut). Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 16.200,- EUR

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der achten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter [www.hanmark.de](http://www.hanmark.de).

Bitburg, den 26. Januar 2010

- 10 K 79/09 - Das Amtsgericht

**1307.**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Irrel Blatt 1476 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 17. Juni 2010, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 6 Gemarkung Irrel Flur 10 Flurstück 164/6, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Buser Weg 21, Größe: 1717 qm (Zweigeschossiges Einfamilienhaus, nicht unterkellert, einseitig angebaut, Dachgeschoss nicht ausgebaut; Werkstatt- und

Lagergebäude, eingeschossig, Teilbereich zweigeschossig, einseitig angebaut; Anbau als Heizöllagererraum). Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 290.000,- EUR

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der achten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter [www.hanmark.de](http://www.hanmark.de).

Bitburg, den 26. Januar 2010

- 10 K 84/09 - Das Amtsgericht

**1308.**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungs-Grundbuch von Speicher Blatt 2711 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungs-Grundstück **am Donnerstag, dem 29. April 2010, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 48,955/10.000 an dem Grundstück Gemarkung Speicher Flur 4 Flurstück 269/3, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße, Größe: 282 qm; Flur 4 Flurstück 104/5, Erholungsfläche, Ringstraße, Größe: 191 qm; Flur 4 Flurstück 104/08, Gebäude- und Freifläche, daselbst, Größe: 838 qm; Flur 4 Flurstück 145/2, Erholungsfläche, daselbst, Größe: 1480 qm; Flur 4 Flurstück 145/3, Erholungsfläche, daselbst, Größe: 7299 qm; Flur 4 Flurstück 145/6, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße, Fasanenweg, Größe: 5512 qm; Flur 4 Flurstück 145/8, Gebäude- und Freifläche, Fasanenweg, Sperberweg, Größe: 9562 qm; Flur 4 Flurstück 145/10, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße, Sperberweg 1, Größe: 12.362 qm; Flur 4 Flurstück 145/15, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße, Größe: 30.208 qm; Flur 4 Flurstück 186/3, Gebäude- und Freifläche, daselbst, Größe: 58 qm; Flur 4 Flurstück 270/5, Erholungsfläche, daselbst, Größe: 8 qm; Flur 4 Flurstück 270/7, Erholungsfläche, daselbst, Größe: 251 qm; Flur 4 Flurstück 270/10, Gebäude- und Freifläche, daselbst, Größe: 41 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2 d; mit Sondernutzungsrecht an PKW-Abstellplatz Nr. 10, Umland 2; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 2704 bis 2816 und 2891 bis 2977); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (Wohnung im Obergeschoss rechts des Vierfamilienwohnhauses Ringstraße 67). Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 59.000,- EUR

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der achten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter [www.hanmark.de](http://www.hanmark.de).

Bitburg, den 3. Februar 2010

- 10 K 105/09 - Das Amtsgericht

**1309.**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Briedel Blatt 1103 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am 15. April 2010, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Cochem, Ravenstraße 39, Saal 100, versteigert werden.

Flur 12 Nr. 361/1, Gebäude- und Freifläche, Römerstraße 43, 4,20 Ar; Verkehrswert: 132.000,- EUR. Gebäudeart: Einfamilienwohnhaus; zweigeschossig; der rückwärtige Bereich des Untergeschosses wird als Keller genutzt; der westliche Bereich der Untergeschoßebene wird als Garage genutzt; tlw. ausgebauter Dachgeschoss (1 Raum), die übrigen Räume des Dachgeschosses sind zum endgültigen Ausbau vorbereitet; der Dachraum ist nicht ausgebaut; einseitig angebaut (Ostseite). Baujahr: um 1997 (gemäß den

Bauplänen und Hinweisen im Ortstermin). Außenansicht: Mauerwerk unverputzt (fehlende Fertigstellung).

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. November 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Im 1. Termin wurde das Verfahren mangels Geboten gemäß § 77 I ZVG eingestellt.

Weitere Informationen und Bilder unter [www.hanmark.de](http://www.hanmark.de) ab dem 14. März 2010.

Cochem, den 12. Januar 2010

- 1 K 69/08 - Das Amtsgericht

**1310.**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Oberbettingen Blatt 697 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 6. Mai 2010, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle 54550 Daun, Berlinerstraße 3, Zimmer Nr. 110, versteigert werden.

Best.Verz. lfd. Nr. 2 Gemarkung Oberbettingen Flur 6 Nr. 67, Gebäude- und Freifläche (Einzelhausbebauung), Amselstraße 3, 694 qm. Wert des Grundstücks gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG (Verkehrswert): 93.800,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. August 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Daun, den 22. Januar 2010

- 2 K 42/09 - Das Amtsgericht

**1311.**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Diez Blatt 6172 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Montag, dem 26. April 2010, um 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Diez, Schloßberg 11, Saal 2, versteigert werden.

Gaststätte mit Fremdenzimmern und Garage lfd. Nr. 1 Gemarkung Diez Flur 4 Flurstück 114/64, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 8, 23 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Diez Flur 4 Flurstück 110/64, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 8, 616 qm; lfd. Nr. 3 Gemarkung Diez Flur 4 Flurstück 125/66, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 8, 559 qm. Verkehrswerte: lfd. Nr. 1: 5000,- EUR; lfd. Nr. 2: 130.000,- EUR; lfd. Nr. 3: 122.000,- EUR; gesamt: 257.000,- EUR.

Weitere Infos im Internet unter [www.immobiliengroup.de](http://www.immobiliengroup.de).

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Mai 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Diez, den 1. Februar 2010

- 10 K 11/08 - Das Amtsgericht

**1312.**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Carlsberg Blatt 2024 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, 31. März 2010, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Grünstadt, Tiefenthaler Straße 8, Sitzungssaal 101, versteigert werden.

Flst. 9/3, Waldfläche, An der Bergstraße, 4987 qm. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 6000,- EUR. Bankverbindung zwecks Überweisung von Sicherheitsleistung: Postbank NL Ludwigshafen Nr. 22819673 BLZ: 545 100 67

Nähere Informationen auch unter [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de).

Grünstadt, den 25. Januar 2010

- 1 K 10/09 - Das Amtsgericht

**1313.**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Carlsberg Blatt 2024 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, 31. März 2010, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Grünstadt, Tiefenthaler Straße 8, Sitzungssaal 101, versteigert werden.

Flst. 1/5, Betriebsfläche, Waldfläche, Bergstraße 5, 4065 qm (lt. Gutachten: baureifes Land/forstwirtschaftl. Fläche). Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 89.000,- EUR. Bankverbindung zwecks Überweisung von Sicherheitsleistung: Postbank NL Ludwigs-afen Nr. 22819673 BLZ: 545 100 67

Nähere Informationen auch unter [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de).

Grünstadt, den 26. Januar 2010

- 1 K 11/09 - Das Amtsgericht

**1314.**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Idar-Oberstein Blatt 1862 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 14. Juni 2010, 9.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in ( ) keine Gewähr.

Best.Verz. Nr. 2 Gemarkung Idar-Oberstein Flur 89 Flurstück 208/4, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 50, 7,96 Ar (Wohn- und Geschäftshaus). Verkehrswert: 592.000,- EUR. Im Versteigerungstermin am 29. September 2008 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. April 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümerin war damals eingetragen: **Gabriele Becker**

Idar-Oberstein, den 23. November 2009

- 11 K 30/07 - Das Amtsgericht

**1315.**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Kempfeld Blatt 1215 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Montag, dem 21. Juni 2010, 11.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in ( ) keine Gewähr.

Gemarkung Kempfeld BV-Nr. 1 Flur 7 Flurstück 23/15, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße, 333 qm; BV-Nr. 2 Flur 7 Flurstück 23/14, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 67, 557 qm (Zweifamilienhaus mit freistehender Garage und großem Grundstück). Verkehrswert: 104.000,- EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Dezember 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals eingetragen: **Steven und Anja Mc Ginley**, zu je 1/2-Anteil.

Idar-Oberstein, den 27. Januar 2010

- 11 K 134/08 - Das Amtsgericht

**1316.**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungsgrundbuch von Heimbach Blatt 2129 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Montag, dem 27. September 2010, 15.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in ( ) keine Gewähr.

BV-Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1/2 an Grundstück Heimbach Flur 8 Flurstück 155, Freifläche (Bauplatz), Eichenweg 6, 785 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an

sämtlichen Räumen der Wohnung im Kellergeschoss des Hauses, im Aufteilungsplan rot umrandet eingezeichnet und mit Ziffer 1 gekennzeichnet; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 2129 und Blatt 2130) der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 12. Dezember 1998 (Eigentumswohnung mit ca. 113 qm Wohnfläche). Verkehrswert: 68.000,- EUR. Im Versteigerungstermin am 1. Februar 2010 ist der Zuschlag versagt worden gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Januar 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals eingetragen: **Fernand Sauber**.

Idar-Oberstein, den 2. Februar 2010

- 11 K 2/09 - Das Amtsgericht

**1317.**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Reichenbach Blatt 1180 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Montag, dem 14. Juni 2010, 14.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in ( ) keine Gewähr.

Gemarkung Reichenbach lfd. Nr. 1 Flur 6 Flurstück 78/2, Gebäude- und Freifläche, Auf dem Schoss 13, 606 qm; lfd. Nr. 2 Flur 6 Flurstück 78/3, Gebäude- und Freifläche, Auf dem Schoss, 129 qm (großes Wohnhaus, ehemalige Bäckerei mit Gasthaus, teilweise modernisiert und umgebaut). Verkehrswert: 50.000,- EUR. Im Versteigerungstermin am 25. Januar 2010 ist der Zuschlag versagt worden gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Februar 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals eingetragen: **Galina Nachtigall, Michael Nachtigall**, zu je 1/2-Anteil.

Idar-Oberstein, den 25. Januar 2010

- 11 K 3/09 - Das Amtsgericht

**1318.**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ehrenbreitstein Blatt 1411 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 22. April 2010, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14 (Hauptjustizgebäude), Saal 114, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 1/5 an Grundstück Ehrenbreitstein Flur 5 Flst. 261, Gebäude- und Freifläche, Am Markt 215, 69 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im Aufteilungsplan bez. mit Nr. 1. Verkehrswert: 15.000,- EUR

Bieter haben sich zu legitimieren und müssen damit rechnen, dass Sicherheitsleistung i.H.v. 10 % des Verkehrswertes verlangt wird. Bietungsvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Juni 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Koblenz, den 18. Januar 2010

- 21 K 12/09 - Das Amtsgericht

**1319.**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Niederberg Blatt 1119

eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, 13. Juli 2010, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14 (Hauptjustizgebäude), Saal 111, versteigert werden.

Lfd. Nr. 2 Flur 5 Flurstück 80, Gebäude- und Freifläche, Arenbergerstraße 256, 1927 qm (Verkehrswert: 200.000,- EUR). Laut Gutachten handelt es sich bei dem Objekt um ein Einfamilienhaus nebst Garage. Lfd. Nr. 3 Flur 5 Flurstück 79, Erholungsfläche, Landwirtschaftsfläche, Arenbergerstraße 256, 1834 qm (Verkehrswert: 115.000,- EUR). Laut Gutachten handelt es sich bei dem Objekt um ein unbebautes Grundstück.

Bieter haben sich zu legitimieren und müssen damit rechnen, dass Sicherheitsleistung i.H.v. regelmäßig 10 % des Verkehrswertes verlangt wird. Seit dem 16. Februar 2007 kann die Sicherheitsleistung nur noch durch einen von einem Kreditinstitut ausgestellten Verrechnungsscheck, eine Bürgschaft eines Kreditinstituts oder durch vorherige Überweisung an die Gerichtskasse erbracht werden. Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietungsvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Für den Fall, dass beabsichtigt ist, im Termin für eine GbR zu bieten, wird aufgrund der Rechtsfähigkeit der GbR darauf hingewiesen, dass der erforderliche Nachweis der Vertretungsverhältnisse der GbR nach Auffassung des Gerichts nur geführt werden kann, wenn die GbR erst im Termin gegründet wird. Hierfür ist es erforderlich, dass alle künftigen Gesellschafter der GbR im Termin erscheinen. Will sich ein künftiger Gesellschafter im Termin durch einen anderen künftigen Gesellschafter vertreten lassen, muss die Bevollmächtigung durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachgewiesen werden. Die Bevollmächtigung hat sich explizit auf die Gründung der GbR und des Weiteren auf die Abgabe von Geboten bzw. auf die umfassende Vertretung im Verfahren zu erstrecken. Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Vorgaben muss damit gerechnet werden, dass das Gericht das für eine GbR abgegebene Gebot zurückweist (§ 71 Abs. 2 ZVG).

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. März 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Koblenz, den 3. Februar 2010

- 21 K 14/09 - Das Amtsgericht

**1320.**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kattenes Blatt 1075 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, 20. Mai 2010, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14 (Hauptjustizgebäude), Saal 114, versteigert werden.

Flur 2 Flst. 149/3, Gebäude- und Freifläche, Mühlthal 5, 952 qm, Verkehrswert: 225.000,- EUR (i.W. zweihundertfünfundzwanzigtausend Euro).

Bieter haben sich zu legitimieren und müssen damit rechnen, dass Sicherheitsleistung i.H.v. 10 % des Verkehrswertes verlangt wird. Bietungsvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. April 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Koblenz, den 18. Januar 2010

- 21 K 32/09 - Das Amtsgericht

**1321.**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Föckelberg, Gemarkung Föckelberg Blatt 321 bis 334 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grund-

stücke **am Dienstag, dem 27. April 2010, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle, 66869 Kusel, Trierer Straße 71, Sitzungssaal I, versteigert werden.

a) Blatt 321 656/1082-Miteigentumsanteil am Grundstück Föckelberg Fl.St.Nr. 200/4, Gebäude- u. Freifläche, Auf dem Potzberg 3, zu 4415 qm; Verkehrswert: 788.500,- EUR.  
 b) Blatt 322 16/1082-Miteigentumsanteil am Grundstück Föckelberg Fl.St.Nr. 200/4, Gebäude- u. Freifläche, Auf dem Potzberg 3, zu 4415 qm; Verkehrswert: 19.000,- EUR.  
 c) Blatt 323 32/1082-Miteigentumsanteil am Grundstück Föckelberg Fl.St.Nr. 200/4, Gebäude- u. Freifläche, Auf dem Potzberg 3, zu 4415 qm; Verkehrswert: 38.500,- EUR.  
 d) Blatt 324 20/1082-Miteigentumsanteil am Grundstück Föckelberg Fl.St.Nr. 200/4, Gebäude- u. Freifläche, Auf dem Potzberg 3, zu 4415 qm; Verkehrswert: 24.000,- EUR.  
 e) Blatt 325 32/1082-Miteigentumsanteil am Grundstück Föckelberg Fl.St.Nr. 200/4, Gebäude- u. Freifläche, Auf dem Potzberg 3, zu 4415 qm; Verkehrswert: 38.500,- EUR.  
 f) Blatt 326 20/1082-Miteigentumsanteil am Grundstück Föckelberg Fl.St.Nr. 200/4, Gebäude- u. Freifläche, Auf dem Potzberg 3, zu 4415 qm; Verkehrswert: 24.000,- EUR.  
 g) Blatt 327 16/1082-Miteigentumsanteil am Grundstück Föckelberg Fl.St.Nr. 200/4, Gebäude- u. Freifläche, Auf dem Potzberg 3, zu 4415 qm; Verkehrswert: 19.000,- EUR.  
 h) Blatt 328 16/1082-Miteigentumsanteil am Grundstück Föckelberg Fl.St.Nr. 200/4, Gebäude- u. Freifläche, Auf dem Potzberg 3, zu 4415 qm; Verkehrswert: 19.000,- EUR.  
 i) Blatt 329 19/1082-Miteigentumsanteil am Grundstück Föckelberg Fl.St.Nr. 200/4, Gebäude- u. Freifläche, Auf dem Potzberg 3, zu 4415 qm; Verkehrswert: 23.000,- EUR.  
 j) Blatt 330 32/1082-Miteigentumsanteil am Grundstück Föckelberg Fl.St.Nr. 200/4, Gebäude- u. Freifläche, Auf dem Potzberg 3, zu 4415 qm; Verkehrswert: 27.500,- EUR.  
 k) Blatt 331 66/1082-Miteigentumsanteil am Grundstück Föckelberg Fl.St.Nr. 200/4, Gebäude- u. Freifläche, Auf dem Potzberg 3, zu 4415 qm; Verkehrswert: 79.500,- EUR.  
 l) Blatt 332 66/1082-Miteigentumsanteil am Grundstück Föckelberg Fl.St.Nr. 200/4, Gebäude- u. Freifläche, Auf dem Potzberg 3, zu 4415 qm; Verkehrswert: 79.500,- EUR.  
 m) Blatt 333 60/1082-Miteigentumsanteil am Grundstück Föckelberg Fl.St.Nr. 200/4, Gebäude- u. Freifläche, Auf dem Potzberg 3, zu 4415 qm; Verkehrswert: 72.000,- EUR.  
 n) Blatt 334 40/1082-Miteigentumsanteil am Grundstück Föckelberg Fl.St.Nr. 200/4, Gebäude- u. Freifläche, Auf dem Potzberg 3, zu 4415 qm; Verkehrswert: 48.000,- EUR.

Zusatz: Bei dem zu versteigernden Objekt handelt es sich um ein freistehendes Hotel (Bj 1983) mit Restaurant, wobei für die Räume/Apartments mehrere Wohnungsrundbuchblätter angelegt wurden (Blatt Nr. 321 bis 334); auf dem Grundstück befindet sich eine Garage mit 5 Garagenplätzen. 1993 Anbau (Hotelerweiterung); 1996 Restauranterweiterung; Zentralheizung als Pumpenheizung; Altbau: Gasheizung (Bj: 1982); Anbau: Ölheizung (Bj. 1993), Fußbodenheizung (teilweise), Solaranlage zur Warmwasserbereitung (tlw. defekt); Warmwasserversorgung über Zentralheizung, Kellergeschoss: Heiz- u. Versorgungs- u. Abstellräume; Spielraum (Billard), 2 Garagen. EG: Restaurant, Küche, Rittersaal, Rezeption, Konferenzraum, Toiletten, Büro, Sauna, Heizraum. 1. OG: Betreiberwohnung ca. 210 qm, 13 Zimmer, 2 Tagungsräume; Tagungsmittelaum, Toiletten, 2 Waschräume, Empore (Massageräume). 2. OG: 24 Zimmer, Personalraum, Abstellraum. 3. OG: 6 Zimmer. DG: 2 Zimmer (Personal).

Verkehrswert gesamt: 1.300.000,- EUR. Einzelverkehrswerte siehe bei jeweiliger Blattnummer, ohne Gewähr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Juli 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals die **Rainer Steinhoff GmbH Co. KG** eingetragen.

Bietinteressenten haben auf Verlangen der Gläubiger Sicherheit in Höhe von mindestens 10 Prozent des Verkehrswertes im Versteigerungstermin zu leisten. Die Sicherheit kann im Versteigerungstermin nicht bar bezahlt werden.

Kusel, den 4. Februar 2010

- 2 K 46/09 -

Das Amtsgericht

### 1322.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Frücht Blatt 501 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Frücht Flur 28 Flurstück 26/2, Gebäude- und Freifläche, Im Vogelsang 5, Größe: 503 qm; **am Montag, dem 10. Mai 2010, 13.30 Uhr**, Sitzungssaal, Zimmer 114, I. OG im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 25, 56112 Lahnstein, versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung Baujahr 1992. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf 140.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Juni 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Lahnstein, den 2. Februar 2010

- 6 K 31/09 -

Das Amtsgericht

### 1323.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Hainfeld Blatt 905 lfd. Nr. 1 Gemarkung Hainfeld Flurstück 476/48, Gebäude- und Freifläche in der Blenk, Größe: 219 qm; Angaben laut Gutachten: unbebaut; der Bereich des Grundstücks ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt; Entwicklungszustand (Grundstücksqualität): baureifes Land; angebliche Straßenbezeichnung: In der Blenk, mit der vorgesehenen Haus Nr. 5, 76835 Hainfeld; Wert: 46.000,- EUR. lfd. Nr. 2 zu 1 1/8-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hainfeld Flurstück 476/34, Verkehrsfläche, in der Blenk, Größe: 240 qm; laut Gutachten wird das Grundstück genutzt als Anliegerstraße; Wert: 2500,- EUR. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe vorgenannt.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 10. Juni 2008

Versteigerungstermin: **Mittwoch, den 7. April 2010, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal 221 (EG) im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 27. Januar 2010

- 1 K 99/08 -

Das Amtsgericht

### 1324.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Frankweiler Blatt 1085 lfd. Nr. 1 Gemarkung Frankweiler Flurstück 118, Gebäude- und Freifläche, Dagobertstraße 12, Größe: 240 qm; laut Gutachten angeblich bebaut mit einem Wohnhaus (laut Gutachten in der vorderen Hälfte eingeschossig mit ausgebautem Dachgeschoss, sonst 2-geschossig im rückwärtigen Teil, teils unterkellert) mit Terrassenanbau; Raumeinteilung laut Gutachten: Wohnhaus:

Erdgeschoss: Küche, Waschraum, Diele und Treppenhaus, Bad mit WC, Diele, Wohnen, integrierte Garage im rückwärtigen Bereich des Wohnhauses; Dachgeschoss bzw. Obergeschoss: Treppenhaus und Flur, Kinderzimmer, Heizraum, Dusche mit WC, Zimmer, Schlafzimmer, Terrasse; angebliche amtliche Straßenbezeichnung: Dagobertstraße 12, 76833 Frankweiler; Wert: 107.000,- EUR. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe vorgenannt.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 29. Januar 2009

Versteigerungstermin: **Freitag, den 9. April 2010, 10.00 Uhr**, Sitzungssaal 221 (EG) im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 3. Februar 2010

- 2 K 10/09 -

Das Amtsgericht

### 1325.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Grundbuch von Schweighofen Blatt 943 lfd. Nr. 1 Gemarkung Schweighofen Flurstück 171/5, Gebäude- und Freifläche, Gartenäcker, Größe: 1292 qm; laut Gutachten: bebaut mit Einfamilienwohnhaus und Doppelgarage (Gebäudeart laut Gutachten: Einfamilienwohnhaus; zweigeschossig; unterkellert; Satteldach mit ausgebautem Dachgeschoss; freistehend). Objektadresse laut Gutachten: St.-Remigius-Straße 1, 76889 Schweighofen. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 398.000,- EUR

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 18. Februar 2009

Versteigerungstermin: **Dienstag, den 13. April 2010, 10.00 Uhr**, Sitzungssaal 517 (Neubau, StA) im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 3. Februar 2010

- 1 K 31/09 -

Das Amtsgericht

### 1326.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Landstuhl Blatt 2751 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 5. Mai 2010, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Landstuhl, Kaiserstraße 55, Sitzungssaal II, Zimmer 201, versteigert werden.

BV-Nr. 2 Gemarkung Landstuhl Flst.Nr. 743/4, Gebäude- und Freifläche, Eisenbahnstraße 1, zu 0,0289 ha (nach Gutachten Wohnhaus mit 4 Whg; Bj. ca. 1860). Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 220.000,- EUR. 2. Termin i.S. §§ 74 a, 85 a ZVG.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 27. März 2007 in das Grundbuch eingetragen.

Landstuhl, den 2. Februar 2010

- K 18/07 -

Das Amtsgericht

### 1327.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Landstuhl Blatt 3785 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 5. Mai 2010, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Landstuhl, Kaiserstraße 55, Sitzungssaal II, Zimmer 201, versteigert werden.

BV-Nr. 1 Gemarkung Landstuhl Flst.Nr. 743/5, Gebäude- und Freifläche, Eisenbahnstraße 1a, zu 0,0437 ha (nach Gutachten Wohnhaus mit 6 Whg; Bj. ca. 1970); 2 zu 1 Grunddienbarkeit (Geh- und Fahrrecht sowie Leitungsrecht an Grundstück Flst.Nr.

743/4.) Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 400.000,- EUR. 2. Termin i.S. §§ 74 a, 85 a ZVG.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 27. März 2007 in das Grundbuch eingetragen.

Landstuhl, den 2. Februar 2010

- K 19/07 - Das Amtsgericht

### 1328.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Altenkirchen Blatt 1542 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 5. Mai 2010, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Landstuhl, Kaiserstraße 55, Sitzungssaal II, Zimmer 201, versteigert werden.

BV-Nr. 1 Gemarkung Altenkirchen Flurstück 371/1, Gebäude- und Freifläche, Pfützstraße 27, zu 0,0527 ha (nach Gutachten 1,5 gesch. Zweifamilienhaus; Bj. ca. 1935, mehrf. An- Umbau, Renovierungen zuletzt 2003). Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 160.000,- EUR. 2. Termin i.S. §§ 74 a, 85 a ZVG.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 12. Juni 2008 in das Grundbuch eingetragen.

Landstuhl, den 29. Januar 2010

- K 54/08 - Das Amtsgericht

### 1329.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Obermohr Blatt 272 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 5. Mai 2010, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Landstuhl, Kaiserstraße 55, Sitzungssaal II, Zimmer 201, versteigert werden.

BV-Nr. 11 Gemarkung Obermohr Flurstück 58/4, Gebäude- und Freifläche, Reuschbacher Straße 15, zu 0,0554 ha (nach Gutachten freist. zweigesch. Einfamilienhaus; Wfl. ca. 136 qm; Bj. ca. 1928 (1966); Garage Bj. 1959). Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 107.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 19. Mai 2009 in das Grundbuch eingetragen.

Landstuhl, den 2. Februar 2010

- K 62/09 - Das Amtsgericht

### 1330.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mundenheim Blatt 5746 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 9. April 2010, 10.00 Uhr**, im Amtsgericht Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Mundenheim 1/2-Miteigentumsanteil an Grundstück Mundenheim Fl.St.Nr. 1991/25, Hof- und Gebäudefläche, Zipserstraße 47, zu 686 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. I rot bezeichneten Wohnung im Erdgeschoss sowie einer Garage und 2 Kellerräumen (2 Z im Vorderhaus, Wfl. ca. 24 qm, 2 ZKB, Balkon, 2 Räume im KG im Hinterhaus/Anbau Wfl. 145 qm).

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Dezember 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 102.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 1. Februar 2010

- 3 K 162/08 - Das Amtsgericht

### 1331.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Oggersheim Blatt

7584 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 6. April 2010, 10.00 Uhr**, im Amtsgericht Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Oggersheim 1/3-Miteigentumsanteil an Grundstück Oggersheim Fl.St. Nr. 1323/15, Gebäude- und Freifläche, Hölderlinstraße 1, zu 480 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Ober- und Dachgeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. III (3 Z, 2 B, K, Balkon über 2 Geschosse verteilt, Wfl. insg. ca. 107 qm).

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Januar 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 132.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 29. Januar 2010

- 3 K 9/09 - Das Amtsgericht

### 1332.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 6157 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 13. April 2010, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen 78/10.000-Miteigentumsanteil an den Grundstücken Fl.St.Nr. 713/63, Hof- und Gebäudefläche, Yorckstraße 28 (1167 m<sup>2</sup>); Fl.St.Nr. 713/70, Gebäude- und Freifläche, Yorckstraße und Roonstraße 33 (1161 m<sup>2</sup>), zu 2328 m<sup>2</sup>; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 7 (3 ZKB, WC, Wfl. ca. 103 qm).

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Februar 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 71.500,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 29. Januar 2010

- 3 K 22/09 - Das Amtsgericht

### 1333.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Sörrenloch Blatt 1337 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 6. Mai 2010, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 16, versteigert werden.

1 58/100-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Sörrenloch Flur 1 Flurstück 303, Gebäude- und Freifläche, Borngasse 2, 917 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumlichkeiten Nr. 1 laut Aufteilungsplan. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 220.000,- EUR.

Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um ein eingeschossiges Wohnhaus in der Rechtsform Wohnungseigentum bestehend aus Kellergeschoss und Erdgeschoss in massiver Bauweise sowie Garage in der Borngasse 2a.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Januar 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 7. Januar 2010

- 260 K 136/08 - Das Amtsgericht

### 1334.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Nieder-Olm Blatt 4343 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag,**

**dem 6. Mai 2010, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 16, versteigert werden.

1 Nieder-Olm Flur 11 Flurstück 101, Ackerland, Fickelsgewann, 4540 qm; 2 Nieder-Olm Flur 13 Flurstück 98, Ackerland, Am Hohenberg, 1041 qm. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 12.700,- EUR lfd. Nr. 1 und 2600,- EUR lfd. Nr. 2.

Laut Sachverständigengutachten handelt es sich bei lfd. Nr. 1 und lfd. Nr. 2 um Ackerlandgrundstück.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Januar 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 7. Januar 2010

- 260 K 137/08 - Das Amtsgericht

### 1335.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Sörrenloch Blatt 1106 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 6. Mai 2010, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 16, versteigert werden.

1 Sörrenloch Flur 4 Flurstück 83, Landwirtschaftsfläche, Auf der Irr, 1494 qm. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 3700,- EUR.

Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um Ackerlandgrundstück.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Januar 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 7. Januar 2010

- 260 K 138/08 - Das Amtsgericht

### 1336.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bretzenheim Blatt 8465 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 29. April 2010, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 16, versteigert werden.

8 Bretzenheim Flur 9 Flurstück 1153/2, Gebäude- und Freifläche, Gürtlerstraße, 479 qm; 9 Bretzenheim Flur 9 Flurstück 1165/1, Gebäude- und Freifläche, Gürtlerstraße, 18 qm. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf insgesamt 500.000,- EUR.

Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um ein zweigeschossiges Mehrfamilienwohnhaus, das sich in der Gürtlerstraße 3a und 3b befindet.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Mai 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 29. Dezember 2009

- 260 K 46/09 - Das Amtsgericht

### 1337.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Finthen Blatt 7261 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 4. Mai 2010, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 16, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 7.597/1000 an Grundstück Finthen Flur 2 Flurstück 336, Gebäude- und Freifläche, Katzenberg 28, 30, Nelkenweg 32, 34, 36, 14.311 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss (Block D, Aufgang Katzenberg 30) nebst Kellerabteil im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 232. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist festgesetzt worden auf 73.000,- EUR.

Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um eine ca. 72 qm große 3-Zimmerwohnung mit Küche und Bad.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Juni 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 19. November 2009

- 260 K 74/09 - Das Amtsgericht

### 1338.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mommenheim Blatt 3047 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 3. Mai 2010, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 207, versteigert werden.

1 Mommenheim Flur 8 Flurstück 535/6, Gebäude- und Freifläche, Hindenburgstraße 1, 92 qm. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 46.000,- EUR.

Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um ein zweigeschossiges Wohnhaus bestehend aus KG, EG und OG in massiver Bauweise, teilweise mit einem Gewölbekeller unterkellert.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Juli 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 5. Januar 2010

- 260 K 85/09 - Das Amtsgericht

### 1339.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Finthen Blatt 7237 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 4. Mai 2010, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 16, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 8,045/1000 an Grundstück Finthen Flur 2 Flurstück 336, Gebäude- und Freifläche, Katzenberg 28, 30, Nelkenweg 32, 34, 36, 14.311 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 4. Obergeschoss (Block D, Aufgang Katzenberg 28) nebst Kellerabteil im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 208. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist festgesetzt worden auf 78.000,- EUR.

Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um eine 3-Zimmerwohnung mit ca. 76 qm Wohnfläche.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Oktober 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 29. Dezember 2009

- 260 K 134/09 - Das Amtsgericht

### 1340.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bermal Blatt 1428 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Bermal Flur 2 Flurstück 319/13, Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 7, Größe: 757 qm; **am Montag, dem 17. Mai 2010, 10.00 Uhr**, Saal 12, Erdgeschoss im Gerichtsgebäude, St. Veit-Straße 38, versteigert werden.

Es handelt sich um ein Einfamilienhaus mit Garage (Baujahr 2005); Wohnfläche: 152 qm. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf 145.000,- EUR. Die Mindestgrenzen gelten nicht mehr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Mai 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mayen, den 29. Januar 2010

- 2 K 38/09 - Das Amtsgericht

### 1341.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kottenheim Blatt 3434 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Kottenheim Flur 2 Flurstück 1269/10, Gebäude- und Freifläche, Thürer Straße 13, Größe: 2 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Kottenheim Flur 2 Flurstück 1269/11, Gebäude- und Freifläche, Thürer Straße 13, Größe: 5 qm; lfd. Nr. 3 Gemarkung Kottenheim Flur 2 Flurstück 1269/12, Gebäude- und Freifläche, Thürer Straße 11, Größe: 200 qm; **am Montag, dem 3. Mai 2010, 10.00 Uhr**, Saal 12, Erdgeschoss im Gerichtsgebäude, St. Veit-Straße 38, versteigert werden.

Es handelt sich um ein teilsaniertes Einfamilienhaus; Wohnfläche: ca. 125 qm. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf insgesamt 49.720,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. September 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mayen, den 28. Januar 2010

- 2 K 58/09 - Das Amtsgericht

### 1342.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Waldesch Blatt 988 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Waldesch Flur 4 Flurstück 71, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 107, Größe: 619 qm; **am Freitag, dem 21. Mai 2010, 10.00 Uhr**, Saal 12, Erdgeschoss im Gerichtsgebäude, St. Veit-Straße 38, versteigert werden.

Es handelt sich um ein abbruchreifes Wohnhaus mit Scheune. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf 6000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. September 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mayen, den 1. Februar 2010

- 2 K 60/09 - Das Amtsgericht

### 1343.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Gackebach Blatt 668 eingetragene, im Ortsteil Dies gelegene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 20. April 2010, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Gackebach lfd.Nr. 2 Flur 5 Flurst. 52/1, Straße, Gelbachstraße, 0,04 Ar; Flur 5 Flurst. 52/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Gelbachstraße 10, 12,59 Ar (laut Gutachten bebaut mit einem Einfamilienhaus, einer angebauten Scheune sowie einem kleineren Garagen- und Lagergebäude). Verkehrswert: 59.700,- EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. November 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Montabaur, den 1. Februar 2010

- 14 K 74/09 - Das Amtsgericht

### 1344.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Lambrecht Blatt 2448 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, 3. Mai 2010, 13.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Robert-Stolz-Straße 20, Sitzungssaal C 10, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses Miteigentumsanteil von 175,68/1000 an Grundstück Gemarkung Lambrecht FlNr. 231/7, Gebäude- und Freifläche, Karl-Marx-Straße 6, 8, 10, zu 3,15 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Kellerraum und der Garage, jeweils im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2. Die Wohnung befindet sich im 1. OG des linken Gebäudes.

Nähere Informationen auch unter [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de).

Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a (5), 85 a (2) ZVG festgesetzt auf 56.000,- EUR.

Neustadt an der Weinstraße, den 29. Januar 2010

- K 45/07 - Das Amtsgericht

### 1345.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Elmstein Blatt 3945 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, 13. April 2010, 15.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Robert-Stolz-Straße 20, Sitzungssaal C 10, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses Miteigentumsanteil von 1/3 an Grundstück Gemarkung Elmstein FlNr. 2056/17, Gebäude- und Freifläche, Schlossgasse 34, zu 807 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen des Hauses, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2. Sondernutzungsrecht an der im Aufteilungsplan mit SN 2 bezeichneten, grün umrandeten Grundstücksfläche. Das Grundstück ist mit einem nicht-freistehenden Einfamilienhaus bebaut. Tatsächliche Nutzung und Lage nunmehr: Gebäude- und Freifläche, Einzelhausbebauung, Schlossgasse 36 (a), früher Nr. 34.

Nähere Infos auch unter [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de).

Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a (5), 85 a (2) ZVG festgesetzt auf 162.000,- EUR.

Neustadt an der Weinstraße, den 11. Dezember 2009

- K 18/09 - Das Amtsgericht

### 1346.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Stebach Blatt 754 BestVerzNr. 3 Flur 6 Nr. 133/12, Grünland, Adenrother Weg 22 b, 9 qm; BestVerzNr. 4 Flur 6 Nr. 133/13, Grünland, Adenrother Weg 22 b, 8 qm; BestVerzNr. 5 Flur 6 Nr. 174/56, Landwirtschaftsfläche, Adenrother Weg, 79 qm; Flur 6 Nr. 174/57, Landwirtschaftsfläche, Adenrother Weg, 256 qm; Flur 6 Nr. 174/58, Gebäude- und Freifläche, Adenrother Weg 36, 406 qm; BestVerzNr. 7 Flur 6 Nr. 175/56, Landwirtschaftsfläche, Adenrother Weg, 84 qm; Flur 6 Nr. 175/57, Landwirtschaftsfläche, Adenrother Weg, 274 qm; Flur 6 Nr. 175/58, Gebäude- und Freifläche, Adenrother Weg, 383 qm. Laut Gutachten: lfd. Nr. 5 und 7 bebaut mit nicht unterkellertem Zweifamilienwohnhaus, Erdgeschosswohnung ca. 90 qm Wohnfläche, Obergeschosswohnung ca. 89 qm Wohnfläche, die übrigen Grundstücke sind unbebaut. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 340,- EUR; 300,- EUR; 55.000,- EUR; 91.000,- EUR; insgesamt 146.640,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 11. Juni 2007 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Donnerstag, den 15. April 2010, 9.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 125.

Der Zuschlag kann aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG nicht mehr versagt werden.

Weitere Informationen sind im Internet unter [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de) zu finden.

Neuwied, den 8. Februar 2010

- 13 K 96/07 - Das Amtsgericht

### 1347.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Heddesdorf Blatt 8385 Miteigentumsanteil von 4/10 an Grundstück Heddesdorf Flur 24 Nr. 6/31, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Rasselsteiner Straße 84, 14,62 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen der Wohnung im Erdgeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1. Laut Gutachten: ca. 100,5 qm Wohnfläche, Unterhaltungs- und Renovierungstau. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 63.500,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 28. November 2008 im Grundbuch eingetragen.

Die Grenzen der §§ 74 a und 85 a ZVG kommen nicht mehr zur Anwendung.

Versteigerungstermin: **Donnerstag, den 8. April 2010, 11.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 125.

Weitere Informationen sind im Internet unter [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de) zu finden.

Neuwied, den 5. Februar 2010

- 13 K 144/08 - Das Amtsgericht

### 1348.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Heddesdorf Blatt 2785 Best.Verz. Nr. 1 Flur 22 Nr. 561/46, Gebäude- und Freifläche, Werkstraße 9, 4,22 Ar. Laut Gutachten bebaut mit Zweifamilienhaus, Garage, Gartenhaus. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 133.000,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 19. Februar 2009 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Donnerstag, den 27. Mai 2010, 10.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 125.

Weitere Informationen sind im Internet unter [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de) zu finden.

Neuwied, den 2. Februar 2010

- 13 K 10/09 - Das Amtsgericht

### 1349.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Wollendorf Blatt 4050 Best. Verz. Nr. 1 Flur 6 Nr. 856/20, Gebäude- und Freifläche, Feldkircher Straße 40, 4,83 Ar. Laut Gutachten: Wohn- und Geschäftshaus. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 210.000,- EUR

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 25. März 2009 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Freitag, den 9. April 2010, 9.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 101.

Weitere Informationen sind im Internet unter [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de) zu finden.

Neuwied, den 8. Februar 2010

- 13 K 26/09 - Das Amtsgericht

### 1350.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Niederbieber Blatt 3949 Best.Verz.Nr. 1 Miteigentumsanteil von 12/100 an Grundstück Niederbieber Flur 10 Nr. 15/352, Gebäude- und Freifläche, Pommernstraße 8, 11,65 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 7; Sondernutzungsrechte an dem Kfz-Abstellplatz Nr. 1 sowie gemeinschaftlich mit dem Wohnungseigentümer in Blatt 3950 - an dem über dem Sondereigentum befindlichen Spitzboden und Heizungsraum. Grundbuch von Niederbieber Blatt 3948 Best.Verz. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 72/100 an Grundstück Niederbieber Flur 10 Nr. 15/352, Gebäude- und Freifläche, Pommernstraße 8, 11,65 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an den Wohnungen und den Kellerräumen im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1-6; Sondernutzungsrechte an den Kfz-Abstellplätzen Nr. 3, 4, 5 und 6, an den Terrassen nebst den umliegenden Grundstückflächen, an dem über dem Sondereigentum liegenden Spitzboden und dem Heizungsraum, an zwei Kellerräumen. Laut Gutachten liegen die in Blatt 3949 und 3948 eingetragenen Objekte in einem Mehrfamilienhaus mit insgesamt 8 Wohnungen. Insgesamt 6 der 8 Wohnungen dürfen laut Baulastverzeichnis nur als Alten- und Behindertenwohnungen genutzt werden. Es liegen teilweise tatsächliche Abweichungen von Teilungserklärung und Aufteilungsplan vor. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): Blatt 3949: 64.000,- EUR; Blatt 3948: 303.000,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 13. August 2009 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Donnerstag, 20. Mai 2010, 10.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 125.

Weitere Informationen sind im Internet unter [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de) zu finden.

Neuwied, den 26. Januar 2010

- 13 K 79/09 - Das Amtsgericht

### 1351.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Jahrsfeld Blatt 992 Best.Verz.Nr. 1 Flur 5 Nr. 90/7, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 8, 466 m<sup>2</sup>. Laut Gutachten: Wohnhaus, Wasch- und Pflegehalle, eine ehemalige Tankstelle mit Shop. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 153.000,- EUR

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 12. Oktober 2009 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Donnerstag, den 8. April 2010, 9.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 125.

Weitere Informationen sind im Internet unter [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de) zu finden.

Neuwied, den 5. Februar 2010

- 13 K 102/09 - Das Amtsgericht

### 1352.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Dürrholz Blatt 1963 Best-Verz.Nr. 1 Flur 12 Nr. 2, Gebäude- und Freifläche, Waldstraße 3, 1,48 Ar; BestVerz.Nr. 2 Flur 12 Nr. 3, Erholungsfläche, Waldstraße 3, 3,51 Ar; BestVerz.Nr. 3 Flur 12 Nr. 211/1, Gebäude- und Freifläche, Muscheid, Waldstraße 3, 0,25 Ar; BestVerz.Nr. 4 Flur 12 Nr. 217/7, Erholungsfläche, Waldstraße 3, 3,66 Ar. Laut Gutachten: Einfamilienhaus mit Nebengebäude und unbebaute Grundstücksteile. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): BV-Nr. 1 Flur 12 Nr. 2: 136.178,70 EUR; BV-Nr. 2 Flur 12 Nr. 3: 33.775,- EUR; BV-Nr. 3 Flur 12 Nr. 211/1: 1100,- EUR; BV-Nr. 4 Flur 12 Nr. 217/7: 9150,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 6. November 2009 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Freitag, den 9. April 2010, 11.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 101.

Weitere Informationen sind im Internet unter [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de) zu finden.

Neuwied, den 8. Februar 2010

- 13 K 116/09 - Das Amtsgericht

### 1353.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Montag, dem 12. April 2010, 10.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 235, 2. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Waldfischbach Blatt 757 Gemarkung Waldfischbach Fl.Nr. 2231/18, Am Hang 51, Gebäude- und Freifläche, zu 519 qm (2,5-geschossiges Zweifamilienhaus, Hanglage, Baujahr ca. 1959/60, unterkellert, ca. 179 qm Wohnfläche, ca. 85 qm Nutzfläche, Garage mit Vorbau, ca. 47.500,- EUR Renovierungs- und Fertigstellungsaufwand; Verkehrswert: 126.000,- EUR). In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Information und Gutachten unter [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de).

**Hinweis für Bieter:** Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen 1 K 230/08 und „Zwangsversteigerung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Gutsschrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 1. Februar 2010

- 1 K 230/08 - Das Amtsgericht

### 1354.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Montag, dem 12. April 2010, 9.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 235, 2. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Niedersimten Blatt 1463 1. Gemarkung Niedersimten Fl.Nr. 81, Lothringer Straße 56, Gebäude- und Freifläche, zu 305 qm (Bauland, ohne Wasser- u. Abwasseranschluss; Verkehrswert: 7900,- EUR). 2. Gemarkung Niedersimten Fl.Nr. 82, Lothringer Straße 56, Gebäude- und Freifläche, zu 631 qm (abbruchreifes Wohnhaus, ca. 22.000,- EUR Abrisskosten; verbleibender Verkehrswert: 5000,- EUR).

Information und Gutachten unter [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de).

**Hinweis für Bieter:** Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen 1 K 238/08 und „Zwangsvolleigerung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Gut-schrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 26. Januar 2010

- 1 K 238/08 - Das Amtsgericht

### 1355.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Montag, dem 12. April 2010, 11.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 235, 2. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Pirmasens Blatt 15110 Miteigentumsanteil zu 904.227/10.000 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 7364/41, Mississippi Avenue 35, 37, Gebäude- und Freifläche, zu 1674 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. OG nebst Balkon u. Keller-raum im KG, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 6. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 15105 bis 15116). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Hinsichtlich der Balkone im EG und der Gartenfläche sind Sondernutzungsrechte vereinbart. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 6. Dezember 2000 und 5. Juni 2001 eingetragen am 11. Juli 2001 (Eigentumswohnung Baujahr ca. 1965, ca. 112 qm Wohnfläche, ca. 19.000,- EUR Renovierungsaufwand; Verkehrswert: 56.900,- EUR).

Information und Gutachten unter [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de).

**Hinweis für Bieter:** Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen 1 K 86/09 und „Zwangsvolleigerung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Gut-schrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 1. Februar 2010

- 1 K 86/09 - Das Amtsgericht

### 1356.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 20. April 2010, 11.10 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Schweix Blatt 696 Gemarkung Schweix Fl.Nr. 1866/2, Waldfläche, Im Rothenhansen Roth, zu 650 qm (Verkehrswert: 130,- EUR). Grundbuch von Schweix Blatt 388 Gemarkung Schweix Fl.Nr. 1337, Wald an der Stählingerhalde, zu 1360 qm (Verkehrswert: 280,- EUR). Gemarkung Schweix Fl.Nr. 943/2, Acker auf dem Häubel, zu 1230 qm (Verkehrswert: 620,- EUR).

Information und Gutachten unter [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de).

**Hinweis für Bieter:** Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto

Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen 2 K 100/09 und „Zwangsvolleigerung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Gut-schrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 1. Februar 2010

- 2 K 100/09 - Das Amtsgericht

### 1357.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 20. April 2010, 11.00 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Schweix Blatt 220 Gemarkung Schweix Fl.Nr. 1181/10, Freifläche, Friedhofstraße 8, zu 10 qm, Verkehrswert 300,- EUR. Gemarkung Schweix Fl.Nr. 684/3, Gebäude- und Freifläche, Friedhofstraße 8, zu 861 qm, Verkehrswert 21.000,- EUR. Grundbuch von Schweix Blatt 540 Gemarkung Schweix Fl.Nr. 683, Gebäude- und Freifläche, Friedhofstraße, zu 1810 qm, Verkehrswert 16.000,- EUR (die drei Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit; Gartenland sowie sanierungsbedürftiges Einfamilienhaus - teilweise Rohbauzustand - mit ca. 95 qm Wohnfläche, Baujahr ca. 1935; ca. 32.000,- EUR Aufwand zur Beseitigung der Unterhaltungsrückstände, abbruchreife Nebengebäude).

Information und Gutachten unter [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de).

**Hinweis für Bieter:** Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen 2 K 101/09 und „Zwangsvolleigerung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Gut-schrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 1. Februar 2010

- 2 K 101/09 - Das Amtsgericht

### 1358.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Unkenbach Blatt 589 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 4. Mai 2010, um 14.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal I, versteigert werden.

1 Unkenbach Flst.Nr. 194/1, Gebäude- und Freifläche, Bundesstraße 9, 1827 qm. Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: 90.000,- EUR

Gemäß Gutachten handelt es sich um ein mit einem Metzgerbetrieb bebautes Grundstück.

Beschlagnahme: 29. Februar 2008

Bereits in einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze bzw. 7/10-Grenze des Verkehrswertes gemäß §§ 85 a, 74 a ZVG versagt. Grenzen nach §§ 74 a, 85 a ZVG bestehen daher nun nicht mehr.

Nähere Informationen unter [www.hanmark.de](http://www.hanmark.de) ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 4. November 2009

- 1 K 28/08 - Das Amtsgericht

### 1359.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ransweiler Blatt 542 ein-

getragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 7. Mai 2010, um 11.00 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal I, versteigert werden.

3 Ransweiler Fl.St. 1072/3, Gebäude- und Freifläche, Bergweg 11, 268 qm. Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: 98.000,- EUR. Bereits in einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze bzw. 7/10-Grenze des Verkehrswertes gemäß §§ 85 a, 74 a ZVG versagt. Grenzen nach §§ 74 a, 85 a ZVG bestehend daher nun nicht mehr.

Gemäß Gutachten handelt es sich um ein mit einem Einfamilienwohnhaus bebautes Grundstück.

Beschlagnahme: 26. September 2008

Nähere Informationen unter [www.hanmark.de](http://www.hanmark.de) ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 12. Januar 2010

- 2 K 101/08 - Das Amtsgericht

### 1360.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Niedermoschel Blatt 384 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 29. April 2010, um 14.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal I, versteigert werden.

1 Niedermoschel Flst. 1311, Wohnhaus Nr. 12 1/2 im Ort mit Schlachthaus und Hofraum, 140 qm. Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: 20.000,- EUR.

Gemäß Gutachten handelt es sich um ein mit einem Einfamilienwohnhaus bebautes Grundstück.

Beschlagnahme: 9. Juli 2009

Nähere Informationen unter [www.hanmark.de](http://www.hanmark.de) ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 12. Januar 2010

- 1 K 50/09 - Das Amtsgericht

### 1361.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende im Grundbuch von Gerbach Blatt 820 eingetragene Grundbesitz **am Donnerstag, dem 6. Mai 2010, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Kreuznacher Straße 37, Sitzungssaal II, versteigert werden.

7 Gerbach Fl.St. 793/4, Gebäude- und Freifläche, Luitpoldstraße 21, 956 qm (laut Gutachten: Einfamilienwohnhaus; Zweifamilienwohnhaus; Doppelgarage mit Freisitz; Hof; Garten); Verkehrswert: 200.000,- EUR. 8 Gerbach Fl.St. 793/13, Gebäude- und Freifläche, Luitpoldstraße 21, 104 qm (laut Gutachten: erschließungsbeitragsfreies Bauland); Verkehrswert: 3000,- EUR.

1. Beschlagnahme: 29. Juni 2009; [www.hanmark.de](http://www.hanmark.de).

Rockenhausen, den 18. November 2009

- 2 K 57/09 - Das Amtsgericht

### 1362.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende im Grundbuch von Hochstein Blatt 371 eingetragene Grundbesitz **am Dienstag, dem 4. Mai 2010, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Kreuznacher Straße 37, Sitzungssaal I, versteigert werden.

6 Höringen Fl.St. 2579, Landwirtschaftsfläche, Elendshebel, 3070 qm (laut Gutachten: Wiese); Verkehrswert: 1800,- EUR. 7 Lohnsfeld Fl.St. 2017, Gebäude- und Freifläche, Industriestraße 15, 5223 qm (laut

Gutachten: Freistehende Lager- und Werkstattthalle mit Segmenttoren mit Büro- und Sozialraumanteil; Verkehrswert: 389.000,- EUR.

1. Beschlagnahme: 10. Juli 2009; www.hanmark.de.

Rockenhausen, den 17. November 2009

- 2 K 59/09 - Das Amtsgericht

### 1363.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Sinzig Blatt 5964 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Mittwoch, dem 5. Mai 2010, um 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Saal 23, versteigert werden.

1) Sinzig Flur 22 Nr. 332/194, GF, in der Dachsbad, 10,20 Ar, Waldfl., in der Dachsbad, 2,32 Ar; 2) Sinzig Flur 22 Nr. 331/194, GF, in der Dachsbad, 8,52 Ar, Waldfl., in der Dachsbad, 2,00 Ar; 3) Sinzig Flur 22 Nr. 180/1, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Dachsbad, 8,45 Ar; 4) Sinzig Flur 22 Nr. 180/2, Gebäude- u. Freifläche, Verkehrsfläche, Dachsbad, 12,31 Ar; 5) Sinzig Flur 22 Nr. 183/3, GF, in der Dachsbad, 1,78 Ar. Verkehrswerte gemäß § 74 a V ZVG: zu 1) auf: 220.000,- EUR; zu 2) auf: 162.000,- EUR; zu 3) auf: 102.000,- EUR; zu 4) auf: 35.000,- EUR; zu 5) auf: 10.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Juli 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Herr Hans-Willi Spiegel** in Sinzig eingetragen.

Sinzig, den 25. Januar 2010

- 6 K 60/06 - Das Amtsgericht

### 1364.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Niederobweiler Blatt 993 und 994 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Montag, dem 26. April 2010, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Saal 23, versteigert werden.

a) N'O'weiler Blatt 993 50/100-(fünzig Hunderstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Niederobweiler Flur 14 Nr. 37, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 52, Hauptstraße 3, 4,80 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Altbau, im Aufteilungsplan mit Nr. I bezeichnet. B) N'O'weiler Blatt 994 50/100-(fünzig Hunderstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Niederobweiler Flur 14 Nr. 37, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 52, Hauptstraße 3, 4,80 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Neubau im Aufteilungsplan mit Nr. II bezeichnet. Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG: zu a) 95.500,- EUR; zu b) 179.500,- EUR. Weiterhin zur Versteigerung gelangt Metzgereizubehör im Verkehrswert von 2500,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Januar 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Herr Friedel Schneider** in Oberdürenbach eingetragen.

Sinzig, den 27. Januar 2010

- 6 K 2/09 - Das Amtsgericht

### 1365.

Im Wege der Zwangsvollstreckung wird das im Grundbuch von Waldsee Blatt 1825 eingetragene Grundstück Gemarkung Waldsee Flurstück 353/2, Hof- und Gebäude-

fläche, Akazienstraße 39, zu 330 qm; **am Freitag, dem 23. April 2010, 8.30 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Wormser Straße 41, Hauptgebäude, versteigert.

Laut Gutachter handelt es sich um ein Wohngrundstück (2 Wohngebäude und Garage). Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 230.000,- EUR (§§ 74 a, 85 a ZVG).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 17. Juli 2009 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 3. Februar 2010

- 5 K 50/09 - Das Amtsgericht

### 1366.

Im Wege der Zwangsvollstreckung wird das im Grundbuch von Waldsee Blatt 3312 eingetragene Grundstück Gemarkung Waldsee Flurstück 4299/2, Gebäude- und Freifläche, Grabengasse 7, zu 100 qm; **am Freitag, dem 23. April 2010, 10.00 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Wormser Straße 41, Hauptgebäude, versteigert.

(Laut Gutachter handelt es sich um ein Wohngebäude nebst Anbau und Nebengebäude. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 90.000,- EUR (§§ 74 a, 85 a ZVG).)

Der Versteigerungsvermerk wurde am 4. August 2009 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 3. Februar 2010

- 5 K 54/09 - Das Amtsgericht

### 1367.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der nachstehend bezeichnete Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch Patersberg Blatt 629 lfd.Nr. 1) Flur 12 Flurstück 48, Landwirtschaftsfläche, Der hinterste Eichgraben, 2210 m<sup>2</sup>, 1330,- EUR; Grundbuch Auel Blatt 246 lfd.Nr. 1) Flur 14 Flurstück 49, Landwirtschaftsfläche, Wanstiesen, 680 m<sup>2</sup>, 340,- EUR; lfd.Nr. 2) Flur 14 Flurstück 51/1, Landwirtschaftsfläche, daselbst, 4714 m<sup>2</sup>, 2360,- EUR; lfd.Nr. 3) Flur 14 Flurstück 48, Waldfläche, daselbst, 3293 m<sup>2</sup>, 1650,- EUR; lfd.Nr. 4) Flur 6 Flurstück 15, Landwirtschaftsfläche, daselbst, 551 m<sup>2</sup>, 276,- EUR; lfd.Nr. 5) Flur 14 Flurstück 47, Landwirtschaftsfläche, daselbst, 1365 m<sup>2</sup>, 683,- EUR; Grundbuch Reitzenhain Blatt 706 lfd.Nr. 1) Flur 31 Flurstück 27, Landwirtschaftsfläche, An der alten Straße, 3814 m<sup>2</sup>, 2290,- EUR; lfd.Nr. 2) Flur 14 Flurstück 1/1, Landwirtschaftsfläche, Unter der Vogelhütte, 3607 m<sup>2</sup>, 1800,- EUR; lfd.Nr. 3) Flur 14 Flurstück 1/5, Landwirtschaftsfläche, daselbst, 1585 m<sup>2</sup>, 635,- EUR; lfd.Nr. 4) Flur 30 Flurstück 3, Landwirtschaftsfläche, Hinter dem weißen Graben, 6167 m<sup>2</sup>, 3080,- EUR; lfd.Nr. 5) Flur 14 Flurstück 1/3, Landwirtschaftsfläche, Unter der Vogelhütte, 2227 m<sup>2</sup>, 890,- EUR; lfd.Nr. 6) Flur 14 Flurstück 1/4, Landwirtschaftsfläche, daselbst, 4759 m<sup>2</sup>, 1900,- EUR; lfd.Nr. 7) Flur 14 Flurstück 15, Landwirtschaftsfläche, Unter der Beyersgarten, 530 m<sup>2</sup>, 265,- EUR; lfd.Nr. 8) Flur 31 Flurstück 28, Landwirtschaftsfläche, An der alten Straße, 4387 m<sup>2</sup>, 2630,- EUR; lfd.Nr. 9) Flur 31 Flurstück 16, Landwirtschaftsfläche, daselbst, 3661 m<sup>2</sup>, 1830,- EUR; lfd.Nr. 10) Flur 31 Flurstück 26, Landwirtschaftsfläche, daselbst, 2691 m<sup>2</sup>, 1620,- EUR; lfd.Nr. 11) Flur 31 Flurstück 25, Landwirtschaftsfläche, daselbst, 4207 m<sup>2</sup>, 2520,- EUR; Grundbuch Reichenberg Blatt 610 lfd.Nr. 1) Flur 3 Flurstück 193, Historische Anlage, Ruine Schloß Reichenberg, 495 m<sup>2</sup>, 248,- EUR; lfd.Nr. 2) Flur 3 Flurstück 197, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Burg Reichenberg, 1905 m<sup>2</sup>, 12.900,- EUR; lfd.Nr. 3) Flur 3 Flurstück 246/191, Landwirtschaftsfläche, Schloßberg, 2158 m<sup>2</sup>, 3240,- EUR; lfd.Nr. 4) Flur 3 Flurstück 243/185, Gebäude- und Freifläche,

Waldfläche, Am Schloß, 2561 m<sup>2</sup>, 23.000,- EUR; lfd.Nr. 5) Flur 3 Flurstück 186, Landwirtschaftsfläche, daselbst, 331 m<sup>2</sup>, 496,- EUR; lfd.Nr. 6) Flur 2 Flurstück 121/87, Verkehrsfläche, Burgweg, 72 m<sup>2</sup>, 468,- EUR; lfd.Nr. 7) Flur 3 Flurstück 252/214, Verkehrsfläche, Am Schloß, 685 m<sup>2</sup>, 4550,- EUR; lfd.Nr. 8) Flur 2 Flurstück 115/76, Waldfläche, Bohnenberg, 819 m<sup>2</sup>, 410,- EUR; lfd.Nr. 9) Flur 2 Flurstück 116/56, Waldfläche, Hahn, 2847 m<sup>2</sup>, 1420,- EUR; lfd.Nr. 10) Flur 3 Flurstück 195, Historische Anlage, Ruine Schloß Reichenberg, 34 m<sup>2</sup>, 17,- EUR; lfd.Nr. 11) Flur 3 Flurstück 187, Waldfläche, Am Schloß, 25 m<sup>2</sup>, 13,- EUR; lfd.Nr. 12) Flur 3 Flurstück 240/188, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Am Schloß, 1088 m<sup>2</sup>, 1630,- EUR; lfd.Nr. 13) Flur 3 Flurstück 190/1, Landwirtschaftsfläche, Friedhof, daselbst, 833 m<sup>2</sup>, 1250,- EUR; lfd.Nr. 14) Flur 3 Flurstück 198/1, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, daselbst, 1850 m<sup>2</sup>, 2780,- EUR; lfd.Nr. 15) Flur 1 Flurstück 9 Landwirtschaftsfläche, Wiese, Hinter dem Hahn, unter dem Bogelerweg, 1055 m<sup>2</sup>, 528,- EUR; lfd.Nr. 16) Flur 3 Flurstück 63, Waldfläche, Ufer Gärten, 1110 m<sup>2</sup>, 555,- EUR; lfd.Nr. 17) Flur 3 Flurstück 191/4 Verkehrsfläche, Schloßberg, 120 m<sup>2</sup>, 780,- EUR; lfd.Nr. 18) Flur 3 Flurstück 191/1, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Schloßberg, 6620 m<sup>2</sup>, 9930,- EUR; lfd.Nr. 19) Flur 3 Flurstück 192, Historische Anlage, Ruine Schloß Reichenberg, 1105 m<sup>2</sup>, 180.000,- EUR; lfd.Nr. 20) Flur 3 Flurstück 194, Historische Anlage, daselbst, 2599 m<sup>2</sup>, 1300,- EUR; lfd.Nr. 21) Flur 1 Flurstück 10, Landwirtschaftsfläche, Wiese, Hinter dem Hahn, unter dem Bogeler Weg, 688 m<sup>2</sup>, 344,- EUR; lfd.Nr. 22) Flur 3 Flurstück 196, Historische Anlage, Burg Reichenberg, 292 m<sup>2</sup>, 146,- EUR; lfd.Nr. 23) Flur 1 Flurstück 8, Landwirtschaftsfläche, Wiese, Hinter dem Hahn, unter dem Bogeler Weg, 1095 m<sup>2</sup>, 548,- EUR; lfd.Nr. 24) Flur 3 Flurstück 191/3, Waldfläche, Schloßberg, 207 m<sup>2</sup>, 310,- EUR; lfd.Nr. 25) Flur 1 Flurstück 11, Landwirtschaftsfläche, Wiese, Unter dem Weiher, 1072 m<sup>2</sup>, 536,- EUR; lfd.Nr. 26) Flur 3 Flurstück 107, Erholungsfläche, Reichenberg, 65 m<sup>2</sup>, 33,- EUR; lfd.Nr. 27) Flur 3 Flurstück 234/110, Waldfläche, Obertal, 26 m<sup>2</sup>, 13,- EUR; lfd.Nr. 28) Flur 3 Flurstück 235/111, Erholungsfläche, Obertal 60 m<sup>2</sup>, 30,- EUR; lfd.Nr. 29) Flur 3 Flurstück 233/109, Waldfläche, Obertal, 239 m<sup>2</sup>, 120,- EUR; lfd.Nr. 30) Flur 3 Flurstück 108, Waldfläche, Unter- tal, 125 m<sup>2</sup>, 63,00 EUR; lfd.Nr. 31) Flur 1 Flurstück 38, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Patersberger Hecken ober dem Bogeler Weg, 1887 m<sup>2</sup>, 944,- EUR; lfd.Nr. 32) Flur 1 Flurstück 12, Landwirtschaftsfläche, Wiesen, Unter dem Weiher, 941 m<sup>2</sup>, 471,- EUR; lfd.Nr. 33) Flur 1 Flurstück 19, Landwirtschaftsfläche, daselbst, 1736 m<sup>2</sup>, 868,- EUR; lfd.Nr. 34) Flur 1 Flurstück 1, Waldfläche, Wiesen, Auf dem Kohlplatz, 1299 m<sup>2</sup>, 650,- EUR; lfd.Nr. 35) Flur 1 Flurstück 15, Landwirtschaftsfläche, Wiesen, Unter dem Weiher, 1760 m<sup>2</sup>, 880,- EUR; lfd.Nr. 36) Flur 1 Flurstück 16, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Der Weiher, 6919 m<sup>2</sup>, 692,- EUR; lfd.Nr. 37) Flur 1 Flurstück 32, Waldfläche, Hinterm Hahn, 2046 m<sup>2</sup>, 1020,- EUR; lfd.Nr. 38) Flur 1 Flurstück 59, Waldfläche, Patersberger Hecken über dem Bogeler Weg, 1621 m<sup>2</sup>, 811,- EUR; lfd.Nr. 39) Flur 1 Flurstück 61, Waldfläche, daselbst, 2005 m<sup>2</sup>, 1000,- EUR; lfd.Nr. 40) Flur 5 Flurstück 61, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Auf der düren Platte, 2021 m<sup>2</sup>, 505,- EUR; lfd.Nr. 41) Flur 10 Flurstück 1, Landwirtschaftsfläche, Auf dem Eichwald, 2654 m<sup>2</sup>, 1330,- EUR; lfd.Nr. 42) Flur 10 Flurstück 2, Landwirtschaftsfläche, daselbst, 5267 m<sup>2</sup>, 3160,- EUR; lfd.Nr. 43) Flur 10 Flurstück 5/1, Landwirtschaftsfläche, daselbst, 4470 m<sup>2</sup>, 2680,- EUR; lfd.Nr. 44) Flur 10 Flurstück 5/3, Landwirtschaftsfläche, daselbst, 3705 m<sup>2</sup>, 2220,- EUR; lfd.Nr. 45) Flur 10 Flurstück 7, Landwirtschaftsfläche, Eichberg, 1495 m<sup>2</sup>,

897,- EUR; lfd.Nr. 46) Flur 10 Flurstück 8, Landwirtschaftsfläche, daselbst, 1536 m<sup>2</sup>, 922,- EUR; lfd.Nr. 47) Flur 1 Flurstück 17, Landwirtschaftsfläche, Wiesen, Unter dem Weiher, 5451 m<sup>2</sup>, 2730,- EUR; lfd.Nr. 48) Flur 10 Flurstück 3, Landwirtschaftsfläche, Auf dem Eichwald, 10.141 m<sup>2</sup>, 6080,- EUR; lfd.Nr. 49) Flur 10 Flurstück 4/1 Landwirtschaftsfläche, daselbst, 5677 m<sup>2</sup>, 3410,- EUR; lfd.Nr. 50) Flur 1 Flurstück 2, Waldfläche, Auf dem Kohlplatz, 1357 m<sup>2</sup>, 679,- EUR; lfd.Nr. 51) Flur 1 Flurstück 6, Landwirtschaftsfläche, Wiesen, Hinter dem Hahn unter dem Bogeler Weg, 3863 m<sup>2</sup>, 1930,- EUR; lfd.Nr. 52) Flur 1 Flurstück 37, Landwirtschaftsfläche, Patersberger Hecken ober dem Bogeler Weg, 2069 m<sup>2</sup>, 1040,- EUR; lfd.Nr. 53) Flur 1 Flurstück 35, Landwirtschaftsfläche, daselbst, 2369 m<sup>2</sup>, 1180,- EUR; lfd.Nr. 54) Flur 1 Flurstück 13, Landwirtschaftsfläche, Wiesen, Unter dem Weiher, 2399 m<sup>2</sup>, 1200,- EUR; lfd.Nr. 55) Flur 1 Flurstück 7, Landwirtschaftsfläche, Wiesen, Hinter dem Hahn unter dem Bogeler Weg, 1482 m<sup>2</sup>, 741,- EUR; lfd.Nr. 56) Flur 1 Flurstück 39, Landwirtschaftsfläche, Patersberger Hecken ober dem Bogeler Weg, 1599 m<sup>2</sup>, 400,- EUR; lfd.Nr. 57) Flur 2 Flurstück 57/1, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Bohnenberg, 11.499 m<sup>2</sup>, 5750,- EUR; lfd.Nr. 58) Flur 1 Flurstück 36 Landwirtschaftsfläche, Patersberger Hecken unter dem Bogeler Weg, 2336 m<sup>2</sup>, 1170,- EUR; lfd.Nr. 59) Flur 1 Flurstück 18, Landwirtschaftsfläche, Wiesen unter dem Weiher, 1502 m<sup>2</sup>, 751,- EUR; lfd.Nr. 60) Flur 5 Flurstück 5, Landwirtschaftsfläche, Ober dem Thiergarten, 5515 m<sup>2</sup>, 2760,- EUR; lfd.Nr. 61) Flur 5 Flurstück 63, Landwirtschaftsfläche, Auf der dünnen Platt, 2470 m<sup>2</sup>, 1240,- EUR; lfd.Nr. 62) Flur 5 Flurstück 4, Landwirtschaftsfläche, Ober dem Thiergarten, 803 m<sup>2</sup>, 402,- EUR; **am Montag, dem 12. April 2010, 10.00 Uhr**, Raum: Sitzungssaal 115 (1. OG) im Gerichtsgebäude versteigert werden.

Es handelt sich überwiegend um unbebaute, land- oder forstwirtschaftlich genutzte (teilweise brachliegende) Grundstücke. In der Gemarkung Reichenberg sind die Grundstücke Flur 3 Flurstücke 193, 194 und 195 mit der Burgruine Reichenberg bebaut. Die unter Denkmalschutz stehenden Gebäude der untere sind teilweise einsturzgefährdet und durch ein Stahlkorsett gesichert; sie sind keiner ertragsbringenden Nutzung zuzuführen. Auf dem Flurstück 192 befindet sich ein Gebäude, das zum Wohnen und als Büro genutzt wurde. Das ebenfalls unter Denkmalschutz stehende Gebäude befindet sich in großen Teilen in einem rohbauähnlichen Zustand. Auf Flurstück 243/185 befinden sich einfache Ställe, Unterstände und Remisen. Die auf Flurstück 16 vorhandenen Reste einer ehemaligen Teichanlage dürfen nicht verändert werden. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gem. §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf insgesamt 324.270,- EUR; die Einzelwerte sind oben ersichtlich.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Mai 2006 in das Grundbuch eingetragen worden. St. Goar, den 4. Februar 2010

- 1 K 15/06 - Das Amtsgericht

### 1368.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Sankt Matthias Blatt 4236 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Donnerstag, dem 10. Juni 2010, 8.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung St. Matthias BV.-Nr. 1) Flur 16 Nr. 82, Gebäude- und Freifläche, Medardstraße 75, 0,71 Ar; BV.-Nr. 9) Flur 16 Nr. 84/3, Gebäude- und Freifläche, Medardstraße 77,

2,19 Ar. Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG als wirtschaftliche Einheit auf 63.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. März 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 22. Januar 2010

- 23 K 95/07 - Das Amtsgericht

### 1369.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Saarburg Blatt 6529 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Mittwoch, dem 28. April 2010, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Saarburg BV Nr. 6) Flur 28 Nr. 45, Gebäude- und Freifläche, Staden, 1,71 Ar; BV Nr. 7) Flur 28 Nr. 47, Gebäude- und Freifläche, Staden 114, 3,10 Ar; BV Nr. 8) Flur 28 Nr. 141, Gebäude- und Freifläche, Staden, 0,17 Ar (65.000,- EUR); BV Nr. 9) Flur 28 Nr. 145, Gebäude- und Freifläche, Staden 124, 0,40 Ar; BV Nr. 10) Flur 28 Nr. 147, Gebäude- und Freifläche, Staden 122, 0,23 Ar; BV Nr. 11) Flur 28 Nr. 148, Gebäude- und Freifläche, Staden 124, 1,55 Ar; BV Nr. 12) Flur 28 Nr. 149, Gebäude- und Freifläche, Staden 124, 0,88 Ar (309.000,- EUR) (Sektellerei mit Anbauten; Bauj. um 1770). Bei den in Klammern gesetzten Beträgen handelt es sich um die nach § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswerte. Hinsichtlich der Grundstücke BV.Nr. 6 - 8 wurde der Zuschlag in einem früheren Termin nach § 74 a ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. November 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 25. Januar 2010

- 23 K 128/08 - Das Amtsgericht

### 1370.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Saarburg Blatt 4954 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Mittwoch, dem 28. April 2010, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Saarburg BV.-Nr. 1) Flur 27 Nr. 22, Erholungsfläche, Graf-Siegfried-Straße 21, 0,26 Ar (1400,- EUR); BV.-Nr. 2) Flur 27 Nr. 24/3, Gebäude- und Freifläche, Graf-Siegfried-Straße 21, 0,85 Ar (196.000,- EUR). (Wohn- und Gewerbeanwesen). Bei den in Klammern gesetzten Beträgen handelt es sich um die nach § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswerte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. März 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 22. Januar 2010

- 23 K 13/09 - Das Amtsgericht

### 1371.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Freudenburg Blatt 2999 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 15. April 2010, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Freudenburg Flur 12 Nr. 254, Gebäude- und Freifläche, Kirschentheil 11, 7,37 Ar. Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 232.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. April 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 19. Oktober 2009

- 23 K 33/09 - Das Amtsgericht

### 1372.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Reinsfeld Blatt 2648 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 1. Juli 2010, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Reinsfeld Flur 13 Nr. 37/4, Gebäude- und Freifläche, Brühlstraße 11, 1,39 Ar. Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 101.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Juni 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 25. Januar 2010

- 23 K 56/09 - Das Amtsgericht

### 1373.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kell Blatt 3969 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 21. April 2010, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Kell am See Flur 39 Nr. 86/2, Gebäude- und Freifläche, Zeigwiese 11, 5,60 Ar (Zweifamilienhaus, Bauj. 2008; Nutzfläche: ca. 181 qm). Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 185.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Juli 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 14. Januar 2010

- 23 K 71/09 - Das Amtsgericht

### 1374.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Lautzenbrücken Blatt 627 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, 30. März 2010, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Lautzenbrücken lfd. Nr. 1 Flur 1 Nr. 25, Gebäude- und Freifläche, Wiesenstraße 15, 854 qm. Einfamilienwohnhaus.

Weitere Informationen unter [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de).

Verkehrswert: 104.000,- EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. September 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 8. Februar 2010

- 12 K 109/09 - Das Amtsgericht

### 1375.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Wittlich Blatt 6628 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 27. April 2010, um 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Wittlich, Kurfürstenstraße 63, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Lfd. Nr. 8 Flur 10 Flurstück 119/21, Gebäude- und Freifläche, Gottlieb-Daimler-Straße 26, 30 Ar (Gewerbehalle). Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf 640.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Juli 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals im Grundbuch eingetragen: 1. **Olaf Drautzburg**, unbekannten Aufenthaltes; 2. **Hans-Jürgen Schiffel, geb. Follmann**, unbekannten Aufenthaltes; 3. **Erich Genetsch**, Paulusstraße 25, 54470 Lieser.

Wittlich, den 2. Februar 2010

- 12 K 26/08 - Das Amtsgericht

Staatsanzeiger

für das Land Rheinland-Pfalz

G 6436

**Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt**

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Postfach 3880, 55028 Mainz

**1376.**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen im Grundbuch von Wittlich Blatt 6174 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Dienstag, dem 20. April 2010, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Wittlich, Kurfürstenstraße 63, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 38 Nr. 369, Bauplatz, Königsberger Straße, 14,06 Ar. Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf 345.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Juni 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals im Grundbuch eingetragen: 1. **Wolfgang Kammerer**, Hauptstraße 75, 56862 Pünderich; 2. **Henrike Kammerer**, Königsberger Straße 49, 54516 Wittlich.

Wittlich, den 25. Januar 2010

- 12 K 36/09 -

Das Amtsgericht

**1377.**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bechhofen Blatt 537 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 27. April 2010, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Gemarkung Bechhofen Flst. Nr. 1723/5, Gebäude- und Freifläche, Mühlstraße 3, zu 514 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. April 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert wurde festgesetzt auf 86.000,- EUR.

Weitere Informationen sind im Internet unter [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de) zu finden.

Zweibrücken, den 5. Januar 2010

- K 28/09 -

Das Amtsgericht

**1378.**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Zweibrücken Blatt 8548

eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 28. April 2010, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

76/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Zweibrücken Flst. Nr. 744/16, Gebäude- und Freifläche, Obere Dennisstraße 2, 4, 6, 8, zu 2271 m<sup>2</sup>; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Loggia und Balkon im Obergeschoss, Keller, Nr. 8 im Gebäude Obere Dennisstraße 6 - 8, laut Aufteilungsplan. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 8541 bis 8552). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Veräußerungsverbot: Zustimmung durch Verwalter.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. April 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert wurde festgesetzt auf 56.000,- EUR.

Weitere Informationen sind im Internet unter [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de) zu finden.

Zweibrücken, den 5. Januar 2010

- K 29/09 -

Das Amtsgericht

**1379.**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Niederhausen Blatt 286 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 1. Juni 2010, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Gemarkung Niederhausen Flst. Nr. 444/7, Freifläche Gartenstraße, zu 659 m<sup>2</sup>.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Mai 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert wurde festgesetzt auf 70.800,- EUR.

Weitere Informationen sind im Internet unter [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de) zu finden.

Zweibrücken, den 6. Januar 2010

- K 32/09 -

Das Amtsgericht

**1380.**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Großbundenbach Blatt 498 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 2. Juni 2010, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

a) Gemarkung Großbundenbach Flst. Nr. 243/11, Gebäude- und Freifläche, am Heiligen Haus, zu 540 m<sup>2</sup>; b) Miteigentumsanteil von 1/2 an dem Grundstück Gemarkung Großbundenbach Flst. Nr. 243/10, Verkehrsfläche, ebenda, zu 90 m<sup>2</sup>.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. März 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert wurde festgesetzt auf 140.000,- EUR (als wirtschaftliche Einheit).

Weitere Informationen sind im Internet unter [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de) zu finden.

Zweibrücken, den 6. Januar 2010

- K 33/09 -

Das Amtsgericht

**1381.**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bechhofen Blatt 789 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 8. Juni 2010, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Bestandsverzeichnis Nr. 6 und 7 jeweils Gemarkung Bechhofen a) Flurstück 78, Gebäude- und Freifläche, Germannstraße 1, zu 727 m<sup>2</sup>; b) Flurstück 1848/1, Landwirtschaftsfläche, am Großtränkenkopf, zu 2456 m<sup>2</sup>.

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. Juli 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert wurde festgesetzt auf: zu a) auf 175.000,- EUR; zu b) auf 1100,- EUR.

Weitere Informationen sind im Internet unter [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de) zu finden.

Zweibrücken, den 7. Januar 2010

- K 43/09 -

Das Amtsgericht